Zur Geschichte der Landeshoheit.

Von Studiendirektor a. D. Dr. Knapp in Tübingen.

Inhaltsübersicht.

Die Grundlage.

Leibherrschaft? S. 15. Grundherrschaft? S. 17. (Waldschenkungen S. 20.) Lehnsherrschaft? S. 21.

Gerichtsherrschaft S. 24. (Nicht bürgerliche, sondern Strafgerichtsbarkeit ebd. Teilung der Gerichtshoheit S. 26.)

Der Herzog S. 29. (Rechte des Landesherrn S. 29.) Der Markgraf S. 33. Der Graf ebd. (Zersplitterung der Grafschaften S. 36. Herrschaften S. 38. Dorfsherrschaft S. 40.)

Landesherr in der Regel der oberste Gerichtsherr S. 45.

Klöster unter weltlicher Herrschaft ebd.

Immunität S. 46. (Maßregeln zur Vereinfachung und Ersparnis S. 48 A. 147.) Landsässige Klöster mit beschränkter Immunität S. 51.

Reichsklöster S. 53. Der Vogt S. 55. Die Reformklöster S. 56. Die Bischöfe ebd. Immunitätsherr und Vogt S. 58.

Grafen- und Vogteigewalt die Grundsäulen der Landesherrschaft S. 61.

Die Zisterzienser S. 62. (Bebenhausen S. 65.) Geistliche Reichsfürsten S. 66. (Geistliche Herzogtümer S. 72.)

Besitzungen eines Landesherrn in fremdem Lande S. 75.

Landesherrlichkeit und höchste Gerichtsbarkeit getrennt ebd. (Oberschwäbische Städte ebd. Nürnberg und Umgebung S. 76. Überlingen S. 77.)

Blutgerichtsbarkeit für sich allein genügt nicht zur Erwerbung der Landesherrschaft ebd. Einschränkungen der landesherrlichen Gewalt S. 78. Landgerichte im spätern Mittelalter ebd. (Thurgau S. 80. St. Gallen ebd. Zürich ebd.) Blutgerichtsbarkeit als Ausgangspunkt nachträglicher Machtentfaltung S. 81. Vollständig wird die Landeshoheit erst mit der Erwerbung der Blutgerichtsbarkeit S. 82.

Erwerbung der Blutgerichtsbarkeit S. 83. Zentgerichte ebd. Rottweiler freie Pirsch S. 84. Gogerichte ebd. Femgerichte S. 87. Durchbrechung der Landesherrschaft S. 88. Ausbürger, Pfahlbürger ebd. Algäuer Brauch S. 90.

Streben nach geschloßnen Herrschaftsgebieten S. 91. Österreich ebd. Reichsunmittelbare Bistümer landsässig geworden S. 97. Sonstiger Verlust der Reichsunmittelbarkeit S. 98. (Nachträgliche Erwerbung der hohen

Gerichtsbarkeit S. 100.) Ettergerichtsbarkeit u. dgl. ebd. Hofmarchgerichtsbarkeit S. 101 Anm. 416.
Johanniterkomtur zu Heitersheim S. 102. Prüm ebd. Reichenau S. 103.
Kondominate ebd.

Der schließliche Ausbau S. 104.

Brandenburg-Preußen S. 104. Österreich S. 105. Die kleinern Landesherrn ebd.
Beamtentum ebd. Landesherrliche Gewalt über die Kirche S. 106.
Württemberg S. 107. Landgrafschaft Baar S. 109.
Reichsstädte S. 110. Reichsritter ebd.
Souveränität der Reichsstände S. 111, der Rheinbundstaaten, der deutschen Bundesstaaten ebd., der Länder S. 112.

Verzeichnis der mehrfach angeführten Schriften, Aufsätze und Zeitschriften.

AÖG. = Archiv für österreichische Geschichte, Wien.

Aubin, Hermann, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen (Eberings Historische Studien 143). Berlin 1920.

Barth, Albert, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, namentlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg; Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde XXX 2. Wernigerode 1900.

v. Below, Der Ursprung der Landeshoheit, in: Territorium und Stadt, 2. Auflage, München und Berlin 1923, S. 1—52.

Derselbe, Die Entstehung der Territorien, in: Vom Mittelalter zur Neuzeit (Wissenschaft und Bildung 198). Leipzig 1924, S. 22—45.

Blumer, Paul, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters. Winterthur 1908. (Dissertation.)

Brenneke, Adolf, Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover usw.). Hannover I 1928. II 1929.

Breyer, Johann Gottlieb, Elementa iuris publici Wirtembergici, editio secunda, Tübingen 1787.

Brunner, Heinrich, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger; Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 47. Wien 1864.

Derselbe, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage von Ernst Heymann, München und Leipzig 1927.

Caro, Georg, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

Cavelti, Leo, Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Landschaft. Gossau 1914. (Diss.)

Dannenbauer, Heinz, Die Entstehung des Territoriums der Stadt Nürnberg (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, herausgegeben von Haller, Heck, Schmidt VII). Stuttgart 1928.

Dopsch, Alfons, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Wien 1928. Darin S. 66—84: Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich. S. 152—182: Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Österreich. S. 183—216: Zur Geschichte der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich.

v. Dungern, Otto Freiherr, Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich. Wien und Leipzig 1910.

Derselbe, Wie Baiern das Österreich verlor. Graz 1930.

Ernst, Viktor, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums. Stuttgart 1926.

Ertl, Wilhelm, Praxis aurea von der Niedergerichtsbarkeit . . . Augsburg 1715.

Fehr, Hans, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904.

Ficker, Julius, Vom Reichsfürstenstande. I. Innsbruck 1861. II. Herausgegeben und bearbeitet von Paul Puntschart. 1. ebd. 1911. 2. Graz und Leipzig 1921, 3. ebd. 1923.

Frie, Bernhard, Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von A. Meister, NF. 18). Münster 1909.

Funk s. Wülk.

Ganahl, Karl Hans, Studien zur Geschichte der Klosterherrschaft St. Gallen (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins VI). Innsbruck 1931.

Glitsch, Heinrich, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit. Bonn 1912.

Derselbe, Der alamannische Zentenar und sein Gericht; Berichte über die Verhandlungen der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, philologisch-historische Klasse, 69. Band 1917, 2. Heft.

Götz, Georg, Niedergerichtsbarkeit und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters (Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 121). Breslau 1913.

v. Guttenberg, Erich Freiherr, Grundzüge der Territorienbildung am Obermain (Neujahrsblätter herausgegeben von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte XVI). Würzburg 1925.

Hädicke, H., Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg. Abhandlung zum Jahresbericht der K. Landesschule Pforta. Naumburg a. S. 1882.

Heilmann, Alfons, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 3. Heft). Köln 1908.

Hellermann, Joseph, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya, Hildesheim 1912. (Diss.)

Hirsch, Hans, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913.

Derselbe, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der historischen Kommission der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen I.). Prag 1922.

HV. = Historische Vierteljahrsschrift. Dresden.

Jansen, Max, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Historische Abhandlungen, herausgegeben von Th. Heigel und H. Grauert VII). München 1895.

Kiener, Fritz, Studien zur Geschichte des Territoriums der Bischöfe von Straßburg I. Leipzig 1912.

Knapp, Theodor, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

Derselbe, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. Tübingen 1919.

Die Kultur der Abtei Reichenau. München 1925.

Lennarz, Albert, Der Territorialstaat des Erzbischofs von Trier nach dem Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis; Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 69. Köln 1900.

Luschin von Ebengreuth, Arnold, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, 2. Auflage, Bamberg 1918.

Derselbe, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich. Wien 1879.

Marré, Wilhelm, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Rostock 1907. (Diss.)

Mayer, Ernst, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. 2 Bände. Leipzig 1899.

MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. MÖIG. = Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung. (Dies der neue Titel.) Innsbruck.

Müller, Gustav, Entwicklung der Landeshoheit in Geldern. Marburg 1889. (Diss.)

Müller, Otto, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim. Heidelberg 1908. (Diss.)

Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747.

Neuscheler, Eugen, Die Klostergrundherrschaft Bebenhausen; Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1928.

Philippi, F., Landesrechte des Münsterlandes (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen III B 1), Münster 1907.

Prausnitz, Otto, Feuda extra curtem (Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter VI 3). Weimar 1929.

Richter, Eduard, Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen; Archiv für österreichische Geschichte 94. Wien 1907.

Riezler, Sigmund, Geschichte Baierns. II Gotha 1880. III ebd. 1889.

Rörig, Fritz, Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Moosel und Ruwer; Westdeutsche Zeitschrift Ergänzungsheft XIII. Trier 1906. (Rorig ohne Zusatz verweist auf diese Abhandlung.)

Derselbe, Luft macht eigen; Festgabe G. Seeliger zum 60. Geburtstage, Leipzig 1920, S. 51—78.

Rosenstock, Eugen, Herzogsgewalt und Friedensschutz (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 104). Breslau 1910.

Roßberg, Artur, Die Entwicklung der Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg. Leipzig 1909. (Diss.)

Rudolph, F., Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier, Trierisches Archiv Ergänzungsheft V. Trier 1905.

Sammlung s. Neue . . .

Schmidlin, Josef, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß (Studien aus dem Collegium sapientiae zu Freiburg i. B. VIII). Freiburg 1902.

Schmidt, Günther, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert (Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter V 2). Weimar 1913.

Schmidt-Ewald, Walter, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt. Berlin und Leipzig 1916.

Schneider, Eugen, Württembergische Geschichte. Stuttgart 1896.

Schöningh, Heinrich, Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Rechtsverhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Bonn 1915. (Diss.)

Schröder, Richard, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Auflage, fortgeführt von Eberhard Frhr. v. Künßberg.

Schultz, Ferdinand, Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Münster 1903. (Diss.)

v. Schwind, Ernst Freih., und Alfons Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande. Innsbruck 1895.

Siedel, Adolf, Untersuchungen über die Landeshoheit . . . des ehemaligen Fürstentums Verden (Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens Heft 2). Göttingen 1914. (Diss.)

Sopp, Karl, Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts. Idstein 1902. (Diss.)

Spangenberg, Hans, Vom Lehnstaat zum Ständestaat (Historische Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, 29. Band). München und Berlin 1912.

Srbik, Heinrich Ritter von, Die Beziehungen von Staat und Kirche in

Österreich während des Mittelalters (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgegeben von Alfons Dopsch I). Innsbruck 1904.
Stimming, Manfred, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte III). Darmstadt 1915.
Stolz, Otto, Über Valèr (s. u.) ZRG. 49 (1929) S. 439 ff.
Stowasser, Otto H., Das Land und der Herzog. Berlin 1925.
Stutz, Ulrich, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. ZRG. 25 (1904) S. 192—257.
Tellenbach, Gerd, Die bischöflich-passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (Eberings Historische Studien 173). Berlin 1928.
Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I (Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven 17). Leipzig 1883. II (ebd. 21) 1884.
Valèr, Paul, Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit und die Ausbildung der Landeshoheit im Unterengadin. Zürich 1927. (Diss.)
v. Voltelini, Hans, Immunität, grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol; Archiv für österreichische Geschichte 94. Wien 1907, S. 311—463.
Waas, Adolf, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit I (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, herausgegeben von Haller, Heck, Schmidt I). Berlin 1919. II (ebd. V). Berlin 1923.
Werminghoff, Albert, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover und Leipzig 1905.
Werneburg, Rudolf, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum. Göttingen 1910. (Diss., auch in den Forschungen zur Geschichte Niedersachsens III 1.)
Wohltmann, Hans, Die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm. Westdeutsche Zeitschrift 28 (1909) S. 369—464.
Wülk, Johannes, und Hans Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte X). Stuttgart 1912.
v. Wyß, Friedrich, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.
ZRG. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung.

Die Grundlage [1]).

Reich und Länder — eine der brennendsten Fragen im deutschen Staatsleben der Gegenwart. Woher diese Eigentümlichkeit der deutschen Geschichte?

Eine Vorfrage: Seit wann gibt es „Länder", gab es Landesherrn in Deutschland?

1) Vgl. im allgemeinen namentlich v. Below, Ursprung der Landeshoheit, sowie die Entstehung der Territorien (s. S. 10).

Antwort: Das Wort Land im Sinn des Herrschaftsgebiets kommt im Lauf des 12. Jahrhunderts auf [2]); das Wort Landesherr wird in den Sprachgebrauch des Reichs aufgenommen und die Rechte der Landesherrn von der Reichsgewalt anerkannt unter Kaiser Friedrich II. im Jahre 1231 [3]).

Welches war nun die Wurzel oder die Grundlage der landesherrlichen Gewalt?

Man hat schon die Meinung ausgesprochen, daß es die Leibeigenschaft sei [4]). Da wäre vornweg der ganze Osten Deutschlands auszuscheiden — alles Land rechts der Elbe und der Saale, das erst im Lauf des Mittelalters wieder von Deutschen besiedelt worden ist — weil hier der Ausdruck Leibeigenschaft erst nach der völligen Ausbildung der Landesherrschaft, nämlich vom 16. Jahrhundert an, mißbräuchlicherweise

2) Terra nostra sagt der Bischof von Münster 1134 und wieder 1188: nobilis terre nostre; Osnabrücker Urkundenbuch I, Osnabrück 1892, N. 255 und 396, bei Werneburg 53. 1170 tota terra Austrie; Stowasser in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19 (1926) S. 421. Terra nostra sagt 1181 der Erzbischof von Trier; Rudolph 38. Terra comitis Geldern 1187; G. Müller 15. Intra terminos terre nostre Österreich 1188; Dopsch 77. — Schon 100 Jahre vorher kommt territorium in ähnlichem Sinne vor: in territorio Moguntino 1085 u. dgl.; Waitz, Verfassungsgeschichte III² S. 196 mit A. 5.

3) Von Friedrichs Sohn Heinrich in der Constitutio in favorem principum; vom Kaiser selbst bestätigt 1232. Princeps terrae nennt sich Herzog Friedrich I. von Österreich in einer Urkunde vielleicht von 1197; Brunner, Exemtionsrecht S. 353 A. 2. Leopold VI. von Österreich spricht 1209 vom princeps, qui est caput terrae, in qua quique eorum (Cisterciensis ordinis monachorum) degunt; ebd. S. 369. Dominus terrae in Leopolds V. von Österreich Freiheitsbrief für die Bürger Regensburgs 1192; Schwind und Dopsch S. 27 Z. 4; ferner in einem Reichsspruch König Heinrichs von 1224; Mon. Germ. Constitutiones II N. 285; Werneburg S. 54 A. 66. Der Herzog von Bayern 1226 princeps terre genannt s. nachher S. 29 A. 59a. — Als ältesten Beleg für princeps terrae führt Luschin, Reichsgeschichte I³ 177 A. 2 den Landfrieden (vielmehr Gottesfrieden) von 1085 (?) an. (Über die Zeit Ficker II 3 S. 254 A. 11.) Aber hier (Mon. Germ. Constit. I 609) ist nicht der princeps terrae, der Landesherr, erwähnt, sondern principes terrae in der Mehrzahl, die Vornehmsten im Lande. (Wenn der Schuldige, heißt es dort, principum terrae aliquis est.) Vgl. über diese Ficker I 38 ff. Sie sind auch unter den universis terre principibus zu verstehen, denen Innozenz III. 1212 schreibt, sie sollen den jungen Friedrich als ihren König anerkennen. Marbacher Annalen Mon. G. SS. XVII 172; vgl. Werneburg a. O.

4) Wilhelm Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XVIII 4) Leipzig 1900 S. 27: „Die Leibeigenen waren — man wird es sagen dürfen — das Fundament der Kleinstaaten im Südwesten Deutschlands". Vgl. auch Aubin 111.

aufkommt und diese Leibeigenschaft des deutschen Ostens, die von Rechts wegen vielmehr als Erbuntertänigkeit zu bezeichnen ist, den Bauern nicht an den Landesherrn, sondern an den Gutsherrn bindet[5]).

Im alten Deutschland aber, der Heimat der echten Leibeigenschaft deutscher Art, ist die Regel, daß sich Landesherrschaft und Leibeigenschaft durchkreuzen. In einem und demselben Lande können Leibeigne der verschiedensten Leibherrn, einheimischer und auswärtiger, in buntem Gemisch durcheinander wohnen. Ja es gibt Herrschaftsgebiete, in denen gerade der Landesherr keine Leibeignen hat, sondern nur solche andrer Leibherrn sich finden[6]). Erst ungefähr seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beobachten wir da und dort das Bestreben, Landeshoheit und Leibeigenschaft in Einklang zu bringen, aber nicht in dem Sinn, daß der Leibherr alle seine Leibeignen zu seinen Landesuntertanen, sondern umgekehrt, daß der Landesherr alle seine Landesuntertanen zu seinen Leibeignen zu machen sucht. Wo das gelungen ist, besteht „Lokalleibeigenschaft“[7]). Diese ist aber nur in sehr beschränktem Umfang durchgeführt worden, kann also weder räumlich — nach ihrer Ausbreitung — noch zeitlich — nach der Zeit ihrer Entstehung — als Quelle

5) Vgl. meine Gesammelten Beiträge S. 381 ff.

6) Österreich hatte bis ins 16. Jahrhundert hinein im Oberelsaß zwar die Landesherrschaft, aber keine Leibeignen, kaufte solche erst 1517 einem Ritter ab; Schmidlin 122.

7) Vgl. meine Gesammelten Beiträge S. 365 f.; meine Neuen Beiträge I 134 ff.; II 151 ff. Ferner Emil Bühler, Die Leibeigenschaft im rechtsrheinischen Teil des Fürstbistums Speyer, vornehmlich im 18. Jahrhundert, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 39 (1925) S. 1 ff. Von Gegenleibfall spricht der württembergische Kirchenratsdirektor Hochstetter in seiner handschriftlichen „Beschreibung von dem Geistlichen Guth“ 1779 (Württembergische Landesbibliothek Cod. h. F 704) S. 215. — Etwas wie eine Lokalleibeigenschaft — nur daß es sich nicht um Leibeigne im strengen Sinn des Wortes, sondern um Gotteshausleute, also um eine mildere Form der Abhängigkeit handelt — scheint in Uri schon im 12. Jahrhundert bestanden zu haben: wer nicht einem andern Herrn angehörte, galt ohne weiters als Gotteshausmann der Zürcher Frauenmünsterabtei. Wenn hier ein Leibherr seinen Leibeignen aus seiner Leibeigenschaft entlassen wollte, tat er es, indem er ihn dem Gotteshaus schenkte oder verkaufte. Gasser 170 f. A. 17. — Vgl. im allgemeinen Nörig, Luft macht eigen, der vereinzelte Fälle von Lokalleibeigenschaft S. 56 aus dem Hennegau schon fürs 11. Jahrhundert, S. 53 aus Lothringen gar schon für 984 nachweist. Aber abgesehen davon, daß das, wie er selbst hervorhebt, nur einzelne Ausnahmen sind, kann diese Lokalleibeigenschaft für unsre Frage auch deshalb nicht in Betracht kommen, weil sie nicht für ganze Länder, sondern nur für kleine Herrschaftsbezirke gilt.

der Landeshoheit, sondern, wo sie überhaupt bestanden hat, nur als deren Ausfluß gelten.

Lange Zeit war es die herrschende Meinung — mit besondrem Nachdruck hat sie Lamprecht verfochten —, daß die Landeshoheit aus der Grundherrschaft hervorgegangen sei. Ein an sich naheliegender Gedanke: der Herr, dem Grund und Boden gehört, von dem ganze Güter oder einzelne Grundstücke den Inhabern und Nutznießern nur geliehen sind, hat in seiner Eigenschaft als Grundherr über sein von ihm nur aus gutem Willen hergeliehnes Eigentum zu entscheiden, und daraus entwickelt sich schon früh eine rechtlich anerkannte grundherrliche Gerichtsbarkeit[7a]), d. h. Streitigkeiten um den geliehnen Grundbesitz — etwa zwischen Feldnachbarn oder zwischen verschiednen Erben — und über die aus jenem Besitz entspringenden Pflichten, also schuldige Abgaben und Dienste, zieht er vor sein Hofgericht, das er oder einer seiner Beamten in seinem Namen auf einem seiner Fronhöfe, d. h. Herrnhöfe, der Mittelpunkte seiner Besitzungen, abhält[8]). Seine wirtschaftliche Übermacht legt ihm nun aber nahe, sich immer weitergehende Rechte gegenüber seinen Grundholden, den von ihm beliehnen Bauern, anzumaßen. Was sollen sie machen, wenn er ihnen zumutet, auch ihre sonstigen Rechtsstreite von seinem Hofgericht entscheiden zu lassen, wenn er sie um Beisteuern zur Bestreitung besondrer Ausgaben angeht, wenn er sie zum Kriegsdienst aufruft? Weigern sie sich, so entzieht er ihnen die geliehnen Güter und damit die Grundlage ihres wirtschaftlichen Daseins.

In der Tat ist es den Grundherrn vielfach gelungen, ihre richterliche Befugnis über die Grenze der rein grundherrlichen Fragen hinaus zu erweitern, also auch solche Fälle, die eigentlich das öffentliche Gericht angegangen hätten, vor ihr Hofgericht zu ziehen, das damit die Aufgaben eines öffentlichen Gerichts übernahm. Allem Anscheine nach hat mancher Grundherr auf solche Weise im Lauf der Zeit den öffentlichen Richter ganz aus seinen Besitzungen verdrängt und sich selbst dessen Befugnisse auf rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Wege angeeignet[9]), im günstigsten Fall, wenn seine Geburt einen solchen Anspruch zu rechtfertigen schien, sich zu einer grafenähnlichen Stellung auch ohne Grafen-

7a) Vgl. Georg Meyer ZRG. II (1881) S. 111 f., III (1882) S. 114. 116. 120 f.

8) Besonders klar ausgedrückt 1140 in einem Reichsweistum Konrads III. (bei Brunner S. 376 A. 1): omnem hominem sive liberum sive ministerialem oportere domum illius adire, cuius nomine possidet . . . si de ipsa possessione controversia ageretur.

9) Vgl. Fehr 78.

würde, zuweilen sogar mit Grafentitel aufgeschwungen[10]) und diese Stellung schließlich zur Landesherrschaft ausgebaut. — Wie es dabei zugegangen sein mag, werden wir später[11]) bei der Immunitätsgerichtsbarkeit näher zu betrachten haben, weil über diese die Urkunden mehr als über die weltlichen Grundherrn Auskunft geben. — Aber dieser Aufstieg zur Landesherrschaft ist nur bei einem Teil, und zwar bei der Minderzahl der Grundherrn zu beobachten[11a]). In der Regel gibt es innerhalb des Landes, das ein Landesherr beherrscht, ebenso wie eine Mehrzahl von Leibherrn auch eine ganze Anzahl von Grundherrn, einheimischen und auswärtigen[12]), die auf den engen Kreis der die Grundherrschaft betreffenden Angelegenheiten beschränkt geblieben sind, während die andern Rechtsstreite von den öffentlichen Gerichten entschieden werden[13]); ja es kommt gar nicht selten vor, wird mit der Zeit sogar die Regel, daß sie selbst die von Haus aus grundherrlichen Fälle an diese andern Gerichte abgeben müssen[14]); jedenfalls aber kommt ihnen als

10) Vgl. Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit S. 142 ff. Vgl. auch desselben Klosterimmunität S. 12 f. Ferner Tellenbach 153. Vgl. auch nachher S. 37.

11) S. 47.

11a) Ein Beispiel, daß ausgedehnte Grundherrschaft ohne Gerichtshoheit nicht zur Landesherrschaft führt, bieten die Grafen von Dale an der Lippe; vgl. Marré S. 26 A. 2.

12) Z. B. im bergischen Amt Porz finden sich Besitzungen von mehr als einem Dutzend verschiedner Grundherrn. Johannes Somya, Die Entstehung der Landeshoheit in der Grafschaft Berg (Diss.), Eisenach 1925, S. 14.

13) So im badischen Linzgau; Götz 28 ff.; z. B. Taisersdorf im 15. Jahrhundert ebd. S. 30. Zu Warmbronn, wo Kloster Hirsau Grundherr der ganzen Markung ist, bis es 1452 seinen Besitz durch Tausch an Württemberg abtritt — OA. Leonberg[2] 1017 — hält Hirsau im 14. und 15. Jahrhundert dreimal im Jahr Gericht; dazwischen aber kann (1350) Württemberg, dem die Vogtei und damit die Gerichtsherrschaft zusteht, Gericht halten, wann es will. Ebd. 326 f. Offenbar befaßt sich das hirsauische Gericht nur mit der Verletzung der grundherrlichen Rechte, während die öffentliche Gerichtsbarkeit in Württembergs Händen liegt. — Auch wo die Gerichtsherrschaft in geistliche Hände übergegangen ist, kann schon in spätkarolingischer Zeit die Grundherrschaft von ihr getrennt sein. So sieht eine Urkunde König Ludwigs von 901 vor, daß gewisse Güter den Abt von St. Gallen zum Grund-, den Bischof von Konstanz zum Gerichtsherrn haben sollen; Cavelti 27. Vgl. über St. Gallen auch nachher.

14) So im Oberelsaß; Schmidlin 199 ff. Vgl. für den Niederrhein Schöningh 47 ff., für Trier Nörig, Landeshoheit des Trierer Erzbischofs, 60 f. Im Unterengadin will Österreich als Landesherr von Tirol auch grundherrliche Streitigkeiten zwischen bischöflich churischen Gotteshausleuten vor sein Gericht ziehen; Valèr 56 ff. Das Heiligenberger Landgericht urteilt im 16. Jahrhundert auch über (bäuerliche) Lehngüter; Götz 87.

Grundherrn weder Steuer- noch Kriegshoheit zu, sondern beides ist dem über ihnen stehenden Landesherrn vorbehalten.

Auch kann man nicht etwa sagen: Landesherr wurde derjenige unter den Grundherrn, der das größte Grundeigentum innerhalb einer gewissen Landschaft besaß und vermöge dieser Überlegenheit die kleinern Grundherrn unter sein Machtgebot zwingen konnte. Der Erzbischof von Trier z. B. war keineswegs der größte Grundherr in seinem Lande[15]). In der Rufacher Mundat[16]), wo der Bischof von Straßburg Landesherr war, machte sein Grundeigentum nur einen verschwindenden Teil des Gebietes aus[17]). Im Breisgau, wo wir vom 10. bis ins 13. Jahrhundert hinein nebeneinander zwei Linien des Zähringer Hauses begütert finden, vermochte die jüngere, an Grundeigentum weit überlegne Linie zwar die ältere, die im Besitz der Grafenwürde war, am Aufstieg zur landesherrlichen Gewalt zu verhindern, aber auch ihr selbst gelang es nicht, sie zu erwerben; und nachdem sie 1218 ausgestorben und von den Grafen von Urach beerbt war, schwangen sich nicht diese, nunmehr die größten Grundherrn des Landes, sondern die überlebenden Zähringer, die Inhaber der Grafenwürde, zur Landesherrschaft auf[18]). Auch später, im 14. Jahrhundert, als das zähringische Haus wieder in zwei Linien auseinander gegangen war, hatte die eine, die der Markgrafen von Hachberg, in ihrem landesherrlichen Gebiet nur wenig Grundeigentum[19]). Ja das Haus Habsburg hat im Oberelsaß die Landesherrschaft erworben, obgleich ihm noch bis ins 13. Jahrhundert hinein von den vierzig Ding- oder Fronhöfen des Landes kein einziger gehörte; was es später dort besaß, hat es erst an sich gebracht, als ihm schon die Landesherrschaft zustand[20]).

Auch die Landeshoheit des Bischofs von Minden erstreckte sich über ein Gebiet (das Land links der Weser), worin er kein Grundeigentum hatte, während er in andern Teilen seines bischöflichen Sprengels trotz ausgedehnten Besitzungen keine Landesherrschaft gewann[21]).

15) Nörig a. O. 33. Vgl. im allgemeinen Gerhard Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Abhandlungen der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften B. 50; philologisch-historische Klasse B. XXII 1), Leipzig 1903, S. 199.

16) Entstanden aus Immunität.

17) Kiener 58.

18) Fehr 19 f. 54. 56. 63.

19) Ebd. 156 f.

20) Schmidlin 11 ff.

21) Frie 89 f.

Selbst da, wo es dem mächtigsten Grundherrn eines Bezirks im Lauf der Zeit gelingt, sich das Eigentumsrecht, die Grundherrschaft über den ganzen Grund und Boden des Bezirks zu verschaffen, ist damit noch gar nicht gesagt, daß er auch Landesherr dieses Bezirks wird. So hat es der Abt von Prüm bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts so weit gebracht, daß ihm in ausgedehnten, nach außen abgeschloßnen Gebieten die Grundherrschaft über alles Land zustand. Aber einmal ist ihm erst, nachdem er die Gerichtsherrschaft in jenen Gebieten erworben hatte, und nur mit ihrer Hilfe gelungen, diese „Grundbannherrschaft" zuwege zu bringen, in der wir ein Seitenstück zu der vorhin [21a]) besprochnen Lokalleibeigenschaft sehen können; sodann aber hat er gar nicht in diesem ganzen Gebiet, sondern nur in dem seinem Wohnsitz näher gelegnen Teil die Landesherrschaft erworben; andre, ferner gelegne Stücke, in denen ihm die Grundherrschaft ebenso ausnahmslos zustand, sind unter fremde Landeshoheit gekommen [22]). Auch im Trierschen finden wir Klöster, die je in einem begrenzten Bezirk die Grundherrschaft oder doch das Obereigentum über den gesamten Grund und Boden gewonnen haben, aber auch sie nur vermöge der ihnen zustehenden Gerichtsherrschaft; und zur Landesherrschaft sind sie nicht durchgedrungen, sondern immer unter der des Erzbischofs von Trier geblieben [23]).

Wo sich ein Grundherr zur Landesherrschaft aufschwingt, geschieht es in der Regel auf die Weise, daß er sich zu seiner grundherrlichen Gewalt hinzu die hohe Gerichtsbarkeit auf Kosten des bisherigen Inhabers erwirbt. Immerhin gibt es Ausnahmen. Eine finden wir im südöstlichen Deutschland. Dem Erzstift Salzburg schenkt der König, vermutlich Otto I., ein ausgedehntes Waldgebiet, wo bis dahin überhaupt keine obrigkeitliche Gewalt irgendwelcher Art ausgeübt worden ist. Vom Erzbischof wird dieses im Lauf der Zeit besiedelt und nun erst Einrichtungen des öffentlichen Rechts getroffen, entsprechend denen, die in seinem übrigen Herrschaftsgebiet schon längst bestanden haben und in seine Hand übergegangen sind. So steigt hier in der Tat der Grundherr ohne jeden Umweg zur Landeshoheit empor [24]), aber doch nur in einem Teil seines Gebiets, während in dem andern, größern seine landesherrliche Gewalt wie sonst im Reich auf andrer Grundlage steht. Ähnlich wie in Salzburg liegen die Dinge bei einem Teil des Landes der Abtei

21a) S. 16.
22) Wohltmann 451 ff.
23) Nörig 18 ff.
24) Richter 50 ff.

Prüm [25]) und des Erzbischofs von Trier [26]), auch im erzbischöflich magdeburgischen Gebiet jenseits der Elbe [27]).

Aber das sind seltne Fälle. Im allgemeinen ist die Grundherrschaft zwar eine willkommne, ja unentbehrliche Stütze der werdenden Landesherrschaft — woher hätten sonst die Mittel kommen sollen, die nötig waren, um eine landesherrliche Stellung zu erlangen und zu behaupten? Aber das grundherrliche Eigentum des zur Landesherrschaft aufstrebenden Machthabers kann außerhalb des Gebietes liegen, auf das sich seine landesherrliche Gewalt erstreckt; dann ist er also gerade in dem Gebiet, wo er Grundherr ist, nicht Landesherr geworden, sondern in einem andern, wo er's nicht ist. Wo freilich in der Zeit der werdenden Landesherrschaft zwei ungefähr gleich mächtige Nachbarn, von denen jeder in seinem nächsten Bereich schon eine fest gegründete Stellung einnimmt, um die Zugehörigkeit eines Grenzgebiets zu dem einen oder andern Lande streiten, ist der, dem die Grundherrschaft über einen großen Teil dieses Gebietes zusteht, zweifellos im Vorteil gegenüber dem andern, wenn dieser zwar die eine oder andre Befugnis des öffentlichen Rechts, aber kein Grundeigentum in dem umstrittnen Gebiet auf seiner Seite hat. So hat nördlich der Lippe der Graf von der Mark zwar die — auf einen kleinen Rest ihrer Zuständigkeit beschränkte [28]) — Grafengewalt im Besitz, aber so gut wie kein Grundeigentum; der weitaus mächtigste Grundherr ist der Bischof von Münster [29]); dem gelingt es, dieses Gebiet seiner Landesherrschaft zu unterwerfen [30]); aber doch nur, weil er vorher schon das nördlich angrenzende größere Gebiet fest in der Hand hat. Daß allgemein oder auch nur in der Regel aus der Grundherrschaft die Landesherrschaft hervorgegangen sei, trifft nicht zu [31]).

Auch aus der Lehnsherrschaft nicht. Der Lehnsmann, der Vasall,

25) Wohltmann 371. Vgl. A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien; Abhandlungen der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, philologisch-historische Klasse XXVII N. XVIII S. 668 f.
26) Lennarz 38 f.
27) Rosenstock 201.
28) Vgl. S. 85.
29) Vgl. ebd.
30) Marré 29 ff. 55.
31) Gegenüber Valèr 41 und sonst zeigt O. Stolz ZRG. 49 (1929) S. 439 ff., daß die Landeshoheit der Grafen von Tirol im Unterengadin nicht, wie V. meint, aus der Grundherrschaft, sondern aus der Grafschaftsgewalt im Vintschgau, zu dem das Unterengadin nach Urkunden des 10. Jahrhunderts gehörte, hervorgegangen ist.

hatte allerdings seinem Lehnsherrn gegenüber gewisse Pflichten, die ihm unter Umständen recht lästig werden konnten: ähnlich wie der Grundholde grundherrliche Streitigkeiten vom Grundherrn durch dessen Hofgericht, mußte der Lehnsmann vom Lehnsherrn Streitigkeiten über Lehnsbesitz und Lehnspflichten durch dessen Lehnhof [32]) entscheiden lassen; er war zu Hofdiensten verpflichtet, mußte also am Hof des Lehnsherrn erscheinen, so oft er dahin entboten wurde, sei es um Rat zu erteilen [32a]), sei es bei Festen und andern Gelegenheiten, um den Glanz des Hofes zu erhöhen; in der Zeit der Ritterheere mußte er ihm, mindestens für Reichsheerfahrten, bei Verlust des Lehens Kriegsdienste leisten. Sonst aber war er weder seiner Gerichtsbarkeit noch seinem Gebot unterworfen. Immerhin bot das Lehnsrecht ähnlich wie die Grundherrschaft gewisse Handhaben, die unter günstigen Umständen dem Lehnsherrn zur Erweiterung seiner Rechte verhelfen konnten: er konnte seine Lehnsgerichtsbarkeit allmählich auch auf andre als Lehnsstreitigkeiten auszudehnen versuchen; aus der Pflicht des Lehnsmanns, das Lehen nicht zu verschlechtern, konnte ein Aufsichtsrecht gegenüber seinem wirtschaftlichen Gebaren, ja wohl gar seinem sittlichen Verhalten abgeleitet werden.

32) Der Vorsitzende des Lehnhofs — wo dieser überhaupt einen ständigen Vorsitzenden hat — heißt Lehnpropst; Breyer § 251 S. 477, § 253 S. 479. Bei Lehnsstreitigkeiten führt er den Vorsitz im Lehngericht (wenn es nicht etwa der Lehnsherr selber tut) als Lehnrichter, genauer Mannenlehnrichter; ebd. S. 477. Daher behandelt Zedlers Universallexikon 16 (1737) S. 1437 Lehnpropst und Lehnrichter als gleichbedeutend. Von auswärtigen Fürsten, die in Österreich Lehen innehatten, verlangte die österreichische Regierung seit dem 16. Jahrhundert Aufstellung eines Lehntragers in Wien, der statt seines Herrn diese Lehen vom Reich (als Passivlehen) zu empfangen, andrerseits sie an Aftervasallen (als Aktivlehen des von ihm vertretnen Fürsten) zu vergeben hatte. Er war zugleich Lehnpropst. Bei Streitigkeiten, in denen sein Auftraggeber als Partei einem Vasallen gegenüberstand, konnte er als Stellvertreter des Lehnsherrn nicht selbst den Vorsitz führen, es mußte dann vielmehr von dem Fürsten, den er vertrat, ein andrer Lehnrichter ernannt werden, vor dem der Lehntrager die Sache seines Herrn zu führen hatte. So kommt es, daß das niederösterreichische Lehnrecht (bei Prausnitz 181) Lehnpropst und Lehnrichter nicht gleichsetzt, sondern auseinanderhält; § 4: der auswärtige Fürst muß einen „Lehentrager oder Lehenprobst wie auch Lehenrichter in diesem Lande halten". — Man verzeihe diese Abschweifung, die vielleicht doch dem einen oder andern Leser willkommen ist, weil sich, soviel ich sehe, nirgends befriedigende Auskunft über das Verhältnis des Lehnpropsts zum Lehnrichter finden läßt; nicht einmal bei J. J. Moser, Von der teutschen Lehens-Verfassung, Frankfurt und Leipzig 1774, S. 711. 860 f. Vgl. auch 701.

32a) E. Mayer II 62.

In der Tat ist es dem einen und andern mächtigen Lehnsherrn gelungen, diesen oder jenen Lehnsmann, vielleicht auch die Mehrzahl oder die Gesamtheit unter seine landesherrliche Gewalt zu bringen. So hat der Markgraf von Brandenburg, so der Herzog von Bayern, so Österreich im Oberelsaß [33]) seine Vasallen zu Untertanen gemacht. Am Niederrhein hat der Erzbischof von Köln, hat der Herzog von Jülich Burg um Burg dem Inhaber abgekauft, sie dann dem Verkäufer unter Vorbehalt des Öffnungsrechts, des Rechts, sie jederzeit oder unter gewissen Bedingungen besetzen zu dürfen, als Lehen zurückgegeben und die so begründete Lehnsherrschaft vermöge seiner überlegnen Macht zur Landesherrschaft ausgebaut [34]). Aber in zahllosen Fällen ist es nicht gelungen. Österreich z. B. hat seinen Lehnsmann rechts vom Oberrhein, den zähringischen Markgrafen von Sausenberg, nicht am Aufstieg zur Landesherrschaft hindern können [35]). Der Herzog von Geldern hatte eine ganze Anzahl Lehnsleute, die als Bannerherrn, mit dem Recht, ein eignes Banner [35a]) zu führen, jahrhundertelang Landesherrn waren so gut wie er [36]). Von den Lehnsleuten der Grafen, später Herzoge von Württemberg, stand nur eine kleine Minderzahl, und erst in den letzten Jahrhunderten des alten Reichs, im württembergischen Untertanenverband, die meisten waren Reichsritter, hatten nur den Kaiser zum Oberherrn. Ja der Herzog selbst war für Teile seines Landes Lehnsmann, und zwar nicht nur des Königs von Böhmen [37]), sondern auch eines im Rang unter ihm stehenden Herrn, des Landgrafen von Fürstenberg; und selbst die mächtigsten Fürsten haben es nicht verschmäht, sich von Bischöfen

33) Schmidlin 173 f.

34) Aubin 398 f. Im Waadtland — wie überhaupt im französischen Rechtsgebiet — spielt die Lehnshoheit eine sehr bedeutende Rolle bei der Bildung der Landesherrschaft; Gasser 367 ff. Beim Übergang der Herrschaft Wülflingen unter zürcherische Landeshoheit im 15. Jahrhundert wirkt die Lehnshoheit mit dem Burgrecht (s. nachher S. 89) zusammen; ebd. S. 408 A. 207; bei der Unterwerfung der Vogtei Büsingen unter Österreich noch im 18. Jahrhundert mit der gräflichen Blutgerichtsbarkeit; ebd. S. 410. — In Schlesien hat König Matthias Corvinus von 1474 an die Lehnshoheit zur Landeshoheit entwickelt. Spangenberg 188 f.

35) Fehr 181; vgl. 171.

35a) und damit im Reichskrieg den Befehl über eine Heeresabteilung; vgl. Siegfried Rietschel, Historische Zeitschrift 107 S. 353—360.

36) G. Müller 9.

37) Nicht aber der Markgrafen von Brandenburg, wie Prausnitz S. 5 meint. An der von ihm angeführten Stelle bei Lünig, Corpus iuris feudalis II 7, ist von böhmischen Lehen Württembergs die Rede.

und Äbten belehnen zu lassen [38]); niemand ist es eingefallen, daraus landesherrliche Rechte des Lehnsherrn abzuleiten [39]).

Also nicht in diesen Einrichtungen des Privatrechts ist die Wurzel der landesherrlichen Gewalt zu suchen, sondern im öffentlichen Recht, und zwar in erster Linie in der Gerichtsherrschaft.

Daß der Besitz richterlicher Gewalt ein Stück der Landeshoheit, und zwar ein sehr wichtiges, ausmacht, wird niemand bezweifeln [40]). Auch wer die Grundherrschaft für die Wurzel der Landeshoheit erklärt, tut dies nur in der Annahme, daß der Grundherr sich die Gerichtsherrschaft erworben habe, einer Annahme, die wir vorhin als nicht regelmäßig zutreffend erkannt haben. Es handelt sich dabei nicht etwa um die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Auf der einen Seite gab es königliche oder kaiserliche Gerichte mit weitreichender Zuständigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, die in den erblichen Besitz eines Herrschergeschlechts übergegangen waren, ohne daß dies zur Bildung einer landesherrlichen Gewalt geführt hätte. So hatte das königliche Hofgericht zu Rottweil [41])

38) Vgl. S. 93 A. 363.

39) Vgl. Henr. Hildebrandus, Jena 1737, Dissertatio . . . de vasallagio subiectionem non inferente: Lehenmann kein Untertan; bei Prausnitz S. 57 A. 1.

40) Vgl. Brunner, Exemtionsrecht S. 315: Die Staatshoheit (im mittelalterlichen Staat) fiel nach der innern Seite des Staatslebens mit der Gerichtshoheit zusammen . . . (den) Auflösungsprozeß (wornach die Landeshoheit an die Stelle der Reichsgewalt trat) bis in seine frühesten Stadien zu verfolgen, muß nach dem oben Gesagten die Betrachtung jener Verhältnisse, in welchen die Gerichtshoheit zum Ausdrucke kam, die wesentlichsten Anhaltspunkte bieten.

41) Hofgericht, weil es „auf des Königs Hof" abgehalten wurde, auf dem Boden eines vormaligen Königsgutes, das freilich längst durch Verpfändung in den Besitz der Stadt übergegangen war. — Der Hofgerichtsassessor Joh. Bapt. Hofer gibt in seiner Schrift: Kurzer Unterricht über die Verfassung der Stadt Rotweil, Ulm 1796, S. 34 als „Gegenstand des Gerichts" an: . . . „nicht minder peinliche Fälle, z. B. Mord, Brand, Diebstahl, Landfriedensbruch usw." Allerdings nimmt nach der Hofgerichtsordnung von etwa 1435 (herausgegeben von H. Glitsch und K. O. Müller ZRG. 41 – 1920 – S. 281 ff.) 6. Teil (S. 337; übereinstimmend mit der spätern, Frankfurt 1564) das Hofgericht auch Klagen an auf Verwandtenmord, Totschlag, Raub und Brand. Aber abgesehen davon, daß hier der Kreis enger gezogen ist als bei Hofer, ist meines Wissens keine einzige Klage und Verhandlung dieser Art überliefert; und so wird Thudichum (Geschichte der Reichsstadt Rottweil und des kaiserlichen Hofgerichts daselbst, Tübinger Studien II, Tübingen 1911, S. 76) recht haben mit der Vermutung, daß auch in diesen vier Fällen das Hofgericht höchst selten angerufen und tätig geworden sei; vielleicht ist es nie geschehen. Sogar wenn auf dem Hofgericht selbst ein Totschlag verübt wird, muß nach der Hofgerichtsordnung (4. Teil S. 331) der Täter der Stadt Rottweil überantwortet werden, die nach ihrem Stadtrecht verfahren soll;

zu Erbhofrichtern die Grafen von Sulz, und nachdem diese ausgestorben waren, die Fürsten von Schwarzenberg; niemals haben diese eine landesherrliche Gewalt über das weite Gebiet auch nur angestrebt, für das ihr Gericht in bürgerlichen Rechtshändeln zuständig war. Daß die Reichsstadt Nürnberg 1496 das königliche Landgericht des Burggrafen von Nürnberg als zuständig anerkennen mußte für Streitigkeiten über ihre Leute und Güter außerhalb der Stadtmauer, soweit sich's um Erb und Eigen handelte [42]), hat den Kampf mit dem Burggrafen um die Landeshoheit über das Landgebiet der Stadt nicht entschieden [43]). Der erbliche Besitz des kaiserlichen Landgerichts in Ober- und Niederschwaben [44]) hat dem Haus Österreich, der des Landgerichts Hirschberg (in der Oberpfalz) [45]) dem Herzog von Bayern nicht zur Landeshoheit über die Gebiete verholfen, für die sie in bürgerlichen Rechtsfällen zuständig waren oder zu sein behaupteten, um so weniger, je maßloser die Grenzen ihrer wirklichen oder angeblichen Zuständigkeit ausgedehnt waren [46]). Auf der andern Seite war Berufung von den einheimischen an kaiserliche Gerichte in bürgerlichen Sachen — in Strafsachen gab es keine

das Hofgericht selbst kann ihn nicht bestrafen. Auch für jene vier Fälle ist nur Acht und Anleite — Anweisung des Klägers auf den Grundbesitz des Beklagten als Pfand —, also Zwangsmaßregeln, die diesen nötigen sollen, sich vor dem zuständigen Gericht zu stellen, aber keine eigentliche Strafe in Aussicht genommen (7. Teil S. 339 f.; vgl. 5. Teil S. 331). Das Hofgericht hatte also weder eigentliche Straf- noch vollends Blutgerichtsbarkeit — vgl. Max Speidel, Das Hofgericht zu Rottweil, Rottweil 1914, S. 88 —, sondern war, in der Hauptsache jedenfalls, auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit beschränkt. Darnach ist die Angabe in meinen Neuen Beiträgen I 39, die auf Hofer zurückgeht, zu berichtigen. Es war auch nicht etwa ein Berufungsgericht; Klagen, über die schon ein andres Gericht geurteilt hatte, wies es ab. (5. Teil Art. XVI ff. S. 335 f.) — Nach einem Freibrief (Privilegium) König Wenzels von 1400 für die Landgrafschaft Hegau, bei Hedinger 104, sollen deren Untertanen vor kein andres Gericht gezogen werden als vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil. Das klingt recht unwahrscheinlich; mindestens müßte es doch heißen: vor kein andres auswärtiges Gericht. Leider ist der Wortlaut, wie es scheint, nicht erhalten, nur eine Inhaltsangabe (ein Regest) in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I 83, die mit der Fassung bei Hedinger übereinstimmt. Vermutlich ist „als" im Sinne von „z. B." zu verstehen: vor kein andres d. h. auswärtiges Gericht, z. B. nicht vor das Hofgericht zu Rottweil.

42) Dannenbauer 140.

43) Vgl. nachher S. 76 f.

44) Vgl. meine Neuen Beiträge I 37 ff.

45) Dannenbauer 143.

46) Vgl. Anm. 44 und 45.

Berufung — mit der Landeshoheit wohl vereinbar. Allerdings legten die bedeutendern Reichsstände großen Wert darauf, von der Berufung an die Reichsgerichte befreit zu werden, privilegia de non appellando zu erlangen, also für ihre eignen höchsten Gerichte durchzusetzen, daß deren Urteile als endgültig anerkannt würden; aber für diejenigen, denen das nicht oder nur in beschränktem Umfang gelungen ist, tat das ihrer Landeshoheit keinen Eintrag.

Entscheidend ist vielmehr der Besitz der Strafgerichtsbarkeit. Dabei ist zu beachten, daß die Gerichtshoheit nicht immer ungeteilt ist; im Einheitsstaat wohl, aber nicht in einem so zusammengesetzten Gebilde, wie das alte Deutsche Reich war. Auch nach unsrer jetzigen Verfassung teilen sich in die Gerichtshoheit Reich und Länder [47]). Die überwiegende Zahl der Strafrechtsfälle wird im Namen des Landes entschieden, für eine Minderzahl von Fällen ist das Reich zuständig. Im Mittelalter und noch bis zum Untergang des alten Reichs ging diese Spaltung der Gerichtshoheit noch viel weiter. Wir finden da eine große Zahl von Gerichtsherrn, die beschränkt sind auf die niedre Gerichtsbarkeit, während die hohe in andern Händen liegt. Die Grenze zwischen hoher und niedrer Gerichtsbarkeit ist dabei nicht ein für allemal festgelegt. Zur niedern gehören leichtere Vergehungen, schwere zur hohen; aber was leichte, was schwere sind, das wird an verschiednen Orten, auch zu verschiednen Zeiten verschieden bestimmt. In Schwaben wird im spätern Mittelalter die Zuständigkeit des höhern Gerichts gewöhnlich durch die Zusammenstellung „Dieb(stahl) und Frevel" bezeichnet [48]). Der Diebstahl, wenigstens wenn der Wert der gestohlnen Sache nicht ganz gering ist, und namentlich, wenn sich's um wiederholten oder gar gewohnheitsmäßigen Diebstahl handelt, gilt als schweres, todeswürdiges Verbrechen, das in der Regel mit dem Strang bestraft wird [49]); Frevel, worunter besonders Körperverletzung bis zum Totschlag, sei es ein-, sei es ausschließlich, begriffen ist, wird milder beurteilt, kann meist mit Geld gutgemacht werden [49a]). Aber allmählich setzt sich die Anschauung durch, daß Totschlag ein todeswürdiges Verbrechen sei [50]). Er wird jetzt nicht

47) Vgl. z. B. Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs (Stilkes Rechtsbibliothek 1) 3. Bearbeitung 10. Auflage Berlin 1929 S. 421.

48) Über Dieb (= Diebstahl) und Frevel Hirsch, Klosterimmunität 68 ff; hohe Gerichtsbarkeit 158. 168.

49) Vgl. Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 16 ff.; Klosterimmunität 187 ff.

49a) Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 30 ff.

50) Ebd. S. 34 ff.

mehr zum Frevel gerechnet, sondern unter diesem nur noch die minder schweren Vergehungen verstanden. Die Frevelgerichtsbarkeit wird nunmehr oft mit der niedern Gerichtsbarkeit in einer Hand zusammengefaßt, alle blutigen Leibesstrafen aber, die Malefiz- oder freisliche Gerichtsbarkeit einem andern Gerichte vorbehalten [51]). Oder aber hat ein Gericht zwar das Recht, zu entscheiden, ob ein todeswürdiges Verbrechen vorliegt, muß aber, wenn es diese Frage bejaht hat, die Sache entweder schon zur Fällung eines förmlichen Urteils oder doch zum Vollzug der Strafe einem andern Gericht überweisen, das mit dem Blutbann, dem Recht über Leben und Tod, ausgestattet ist [52]). Oder muß der höhere Machthaber wenigstens um Schutz der Hinrichtung gegen gewaltsamen Angriff gebeten werden [53]), wie z. B. die Universität Tübingen, wenn sie ein Todesurteil gefällt hatte, den Herzog um bewaffnetes Geleite ersuchen mußte [54]). Noch mehr kann die Abhängigkeit abgeschwächt sein und doch noch ein Rest von Unterordnung bestehen. Der anhaltinische Herzog des verkleinerten Sachsen war im 13. Jahrhundert auf das Recht beschränkt, Todesurteile zu bestätigen oder aufzuheben [55]), worauf

51) Vgl. Ertl S. 415 (II c IX 1).

52) Hirsch a. a. O. 65. 67 (unblutige Hochgerichtsbarkeit). 55. 68. Hirsch, Klosterimmunität 91. v. Below, Ursprung 34. Fürs Oberelsaß, wo der Vollzug der Todesstrafe dem Landgrafen vorbehalten war: Schmidlin 35. Breisgau Fehr 94. Niederrhein Aubin 190 f. Flandern 1323 Westdeutsche Zeitschrift 29 (1910) S. 391 f. Bistum Passau Tellenbach S. 141: Kremsmünster 1217; S. 176 f., S. 186 A. 198: Garsten 1209; ferner S. 186 A. 200. S. 190. 195. 208. Rheinau Glitsch, Vogtgerichtsbarkeit 88. Für die Marktorte (von Glitsch a. a. O. S. 89 angeführt) Reichsweistum von 1218 Mon. Germ. Const. II N. 61 S. 75. Für Südschwaben Gasser S. 124 Art. 4. S. 230. 243. 247. 251. 295. 335. Hedinger 229. Daß die gräfliche Gerichtsbarkeit in Südschwaben überhaupt auf den bloßen Vollzug der Todes- und Leibesstrafe beschränkt gewesen sei — so Gasser 228 —, ist keineswegs allgemein für das 13. Jahrhundert erwiesen, wie eine genauere Betrachtung seiner Belegstellen ebd. A. 338 zeigt; es ist hier mindestens den Grafen von Habsburg und der Herrschaft Regensberg nicht nur die Hinrichtung, sondern auch die Rechtsprechung über todeswürdige Verbrechen zugeschrieben. Dagegen ist, wie es scheint, Urteil und Hinrichtung getrennt in dem in meinen Neuen Beiträgen I 62 behandelten Fall: die Herrschaft Berg hat die malefizische Gerichtsbarkeit, der Blutbann aber steht der Stadt Schelklingen zu; 18. Jahrhundert.

53) Aubin 343 f. Rörig 55 f.

54) Vgl. meine Verfassungsgeschichte der Universität Tübingen, Tübinger Blätter XX (1929) S. 14.

55) Frie 13. 46.

ſie dann, wenn beſtätigt, allem Anſcheine nach von demſelben Gerichtsherrn, der ſie gefällt hatte, vollzogen wurden [56]). Endlich iſt es möglich, daß ein Machthaber zwar uneingeſchränkte Gerichtsbarkeit für ſeine Untertanen hat, aber für Klagen, die ihn ſelbſt betreffen, doch den Gerichtsſtand vor einem andern Richter behält [57]), der dadurch als über ihm ſtehend anerkannt wird.

Es erhebt ſich nun die Frage: Welches dieſer Gerichte kann als Grundlage der Landeshoheit angeſehen werden? Und da ergibt ſich die Antwort: Der Gerichtsherr, in deſſen Namen die Todesſtrafe vollzogen wird, hat in der Regel allein Ausſicht, Landesherr zu werden [58]).

Wer iſt dieſer Blutrichter? Da, wo ſich die Herzogswürde in voller

56) Dem Erzbiſchof von Köln als Herzog von Weſtfalen beſtätigt König Albrecht 1299 das Recht, den Vollzug eines von einem Gericht innerhalb ſeines Herzogtums gefällten Todesurteils um ſechs Wochen hinauszuſchieben. Ficker II 3 S. 320. Als Zweck dieſes Aufſchubs bezeichnet eine etwa gleichzeitige Aufzeichnung der Befugniſſe des erzbiſchöflichen Marſchalls (ebd.) ohne Zweifel mit Recht die Erkenntnis über Billigkeit oder Unbilligkeit des Urteils, alſo wie beim anhaltiniſchen Herzog Beſtätigung oder Verwerfung. Der Anſpruch des Erzbiſchofs auf Gerichtsbarkeit innerhalb ſeines Herzogtums geht übrigens weiter, und kräftige Perſönlichkeiten haben ihn unter günſtigen Umſtänden auch wirklich durchgeſetzt. Janſen S. 12 A. 4. So erkennt ein päpſtlicher Erlaß von 1257 an, daß er über die Laien in Stadt und Diözeſe Paderborn, über die ihm 1180 die Herzogsgewalt übertragen worden war, ebd. S. 8, die weltliche Gerichtsbarkeit habe; ebd. S. 45 f. A. 4. Janſen meint, das ſei nur auf diejenigen Laien zu beziehen, die dem Biſchof lediglich ſtaatsrechtlich, d. h. auf Grund ſeiner gräflichen Gewalt, unterſtünden. In der Belegſtelle iſt jedoch dieſe Einſchränkung nicht ausgeſprochen, ſondern ganz allgemein von Laien die Rede. — Tatſächlich war indeſſen ſchon 1288 die oberſte Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs im Herzogtum Weſtfalen außerhalb ſeines eignen Landes, vermutlich auch jenes Recht, den Aufſchub einer Todesſtrafe zu verlangen, außer Übung. Ebd. S. 49 f. Vgl. auch nachher S. 74.

57) Vgl. z. B. Blumer 117; Günther Schmidt 65. Vgl. auch nachher S. 102 Heitersheim. — So wie im Text in ältrer Zeit die mit Immunität ausgeſtatteten Klöſter; Piſchek 23 ff.

58) So wird der Biſchof von Paſſau Landesherr von St. Pölten dadurch, daß ihm König Rudolfs Söhne die Blutgerichtsbarkeit überlaſſen; Tellenbach 198 ff. Über ſeine andern in Öſterreich gelegnen Eigenklöſter und deren Beſitzungen ſ. nachher S. 95 f. — Über zwei an ſein landesherrliches Gebiet angrenzende Gerichte im Zillertal erſtrebt der Erzbiſchof von Salzburg, dem dort Grundherrſchaft und Immunität zuſteht, die Landeshoheit, gewinnt auch wirklich die volle Zoll-, Steuer- und Militärhoheit, kann es aber nicht zur vollen Landeshoheit bringen, weil die Grafen von Tirol auf Grund der alten Grafſchaftsrechte — neben einem Anteil am Forſt- und Bergwerksregal — den Vollzug der Blutgerichtsbarkeit in der Hand behalten. Stolz 446 f.

Kraft erhalten hat, in Bayern und Öſterreich, iſt es der Herzog [59]). Daß dieſer der Landesherr iſt, ſeit überhaupt von Landesherrſchaft die Rede ſein kann, liegt klar am Tage [59a]). In ſeinem Namen wird von den übers Land verſtreuten höhern Gerichten, den Landgerichten, Recht geſprochen, an ihn kann in wichtigern Fällen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gegen deren Urteile Berufung eingelegt werden; Strafen, die pflichtvergeßnen Richtern auferlegt werden, fallen ihm zu [60]). Er ſitzt über die mächtigſten Gewalthaber des Landes, die Grafen [61]), und ſolange die Herzogsgewalt in voller Blüte ſteht, auch über die Biſchöfe [62]) zu Gericht. Beide, die Grafen und während der vorhin angegebnen Zeit auch die Biſchöfe, haben auf ſeinen Hoftagen zu erſcheinen [63]). Ihm ſtehen auch die andern zur Landesherrſchaft gehörigen Rechte zu: das Recht der Geſetzgebung, ausgeübt im Einvernehmen mit Vertretern des Landes; das Recht der bei Strafe zu befolgenden Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt. Als Hüter des Landfriedens [64]) hat er das Recht, das Landgeſchrei zu erheben, d. h. zu den Waffen zu rufen, wenn ein Feind das Land bedroht oder Räuber zu verfolgen ſind [64a]); das Recht die Acht zu verhängen und des Landes zu verweiſen; das Recht Burgen zu bauen [64b]) und andern den Burgenbau im Lande zu erlauben oder zu verbieten [65]). Er hat das Recht Steuern zu erheben für die

59) Auch der Erzbiſchof von Köln als Herzog von Weſtfalen ſagt 1217: in ducatu et iurisdictione nostra. Weſtfäliſches Urkundenbuch IV. N. 69 S. 47. Janſen 13 A. 2. Vgl. über ihn nachher S. 73.

59a) So heißt denn auch 1226 in einer Urkunde des Biſchofs von Paſſau der Herzog von Bayern princeps terre. Ficker II 3 S. 26.

60) Ficker II 3 S. 20.

61) Ebd. S. 26.

62) Ebd. S. 25.

63) Ebd. S. 46 f. 54 ff. 65 f. Vgl. auch nachher S. 52 A. 158.

64) Ficker II 3 S. 22 f.

64a) Das iſt die sequela, que communiter dicitur volge; als Zweck wird angegeben insequi predones. Seibertz, Urkundenbuch des Herzogtums Weſtfalen I 644 bei Janſen S. 12 A. 3. Aufgeboten wird durch Glockenſchlag oder Waffenruf; vgl. z. B. Schöningh 54 f. Landgeſchrei z. B. Fiſcher, Schwäbiſches Wörterbuch IV 957. Gaſſer 331.

64b) Ficker II 3 S. 20 ff.

65) Über die Wichtigkeit dieſes Rechtes vgl. z. B. Frie 70 ff. — Eine ſpätre Übertreibung dieſes Rechtes iſt es, wenn da und dort überhaupt zu jedem Neubau die Erlaubnis des Landesherrn nötig iſt, wie in der Grafſchaft Heiligenberg ſeit dem 16. Jahrhundert; ſchon 1462 für alleinſtehende Bauten außerhalb Etters; Götz 102 f. Bei denen war allerdings denkbar, daß ſie einmal zu Feſten

Bedürfnisse der Landesverwaltung, namentlich zur Deckung von Kriegskosten, in erster Linie die Bete, die im Fall dringender Not erbetne Beisteuer [66]), zunächst in einem vom guten Willen des Gebers abhängigen

ausgebaut werden könnten. Man sieht hier deutlich, wie dieses Recht des Landesherrn Schritt für Schritt weiter ausgedehnt werden konnte. — Die Stadt Nürnberg erhielt 1353 und 1464 das Recht, in der Umgebung der Stadt, auch in ihren Wäldern und an deren Rande keine Neubauten, namentlich keine neuen Befestigungen zu dulden. Seit 1500 aber setzte der Markgraf von Brandenburg auf Grund der von ihm angesprochnen Landeshoheit durch, daß vielmehr die Stadt ihrerseits selbst unmittelbar vor ihren Mauern keine Blockhäuser (zum Schutz gegen Landfriedensbrecher) unterhalten durfte. Dannenbauer S. 136 A. 919.

66) Bede ist die niederdeutsche Form. — Ein Beitrag, den um 1220 die Ministerialen des Klosters St. Gallen nach Vereinbarung mit dem Abt zur Verminderung der Schuldenlast des Klosters leisten, wird als Liebesgabe (agape) bezeichnet. Caro 116. — Der Vogt des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen kann 1122 einmal im Jahr eine Bete (petitio) erheben; was dabei die armen Leute, d. h. die Bauern, ohne Zwang (non coacti) geben, soll er huldvoll (caritative; oder als Liebesgabe?) annehmen. Hedinger 210. Auch der Markgraf von Baden-Hachberg soll in gewissen Fällen seine Leute bitten um Steuer, und das sie gerne geben, das soll er nehmen und nichts mehr fordern (muten). Grimm, Weistümer I 366, vor 1341. — Von einer freundschaftlichen Bitte (amicabilis petitio) ist im Bistum Zeitz um 1170 die Rede. Eduard Otto Schulze, Die Kolonisierung ... der Gebiete zwischen Saale und Elbe (Preisschriften der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig XXXIII), Leipzig 1896, S. 244 A. 1. — Noch 1457 und 1461 zahlt Kloster Hilwartshausen eine Abgabe nicht aus rechter Pflicht, sondern von Bede wegen. Brenneke I S. 167 mit A. 565. — Aber freilich, die Bitte des Herrn gilt als Gebot (petitio dominorum pro mandato habetur), Stadtrecht von Enns 1212; Ernst Theodor Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau 1852, II 223 § 28. Oft genug wird eine solche Bitte mehr aus Angst als aus Liebe erhört; Gewalttätigkeiten, Drohungen, schlaue Listen helfen nach, wie der Graf von Arnsberg als Klostervogt 1368 zugesteht. Seibertz, Urkundenbuch ... des Herzogthums Westfalen II, Arnsberg 1843, S. 510 N. 790. Wiederholt sich die Sache öfter, so wird ein Gewohnheitsrecht daraus (ebd.). Schon 1280 ist ein Vorgänger des Grafen im Zweifel, ob er die Bede als rechtlichen Anspruch oder als eine Sache des guten Willens auffassen soll (petitionem nostram et omne ius seu gratiam); Westfälisches Urkundenbuch VII, Münster (1907), S. 808 N. 1749. Was ursprünglich Gewährung einer Bitte war, wird schließlich Machtgebot: Ista omnia primitus fuerunt petibilia, modo sunt potentibilia. Acta Murensia bei Waas II 136. Der Untertan muß zahlen, gleichviel, ob die Abgabe von minne (gutem Willen), reht oder bette alder (= oder) gewalt gesetzet und ufgeleit (aufgelegt) ist. Fehr, Breisgau 78. — In gleicher Bedeutung wird auch precaria gebraucht; Grafschaft Berg 1216: precaria, que vulgo dicitur bedhe, more provinciali erhoben; Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II S. 28 A. 1 (bei Marré 93).

Betrag [67]), bald aber zur stehenden Einrichtung von bleibender Höhe geworden [68]), später, wenn sie bei sinkendem Geldwert und wachsenden Aufgaben nicht mehr reichen will, außerordentliche Steuern, die manchmal freilich das gleiche Schicksal haben, alljährlich wiederzukehren; dazu die Regalien, d. h. die nutzbaren, gewinnbringenden Hoheitsrechte, die ursprünglich, wie der Name Regalien = Königsrechte verrät, dem König zustanden, aber im Lauf der Zeit von den zur Landesherrschaft aufstrebenden Machthabern Stück für Stück ihm abgenommen wurden [69]): das Marktregal [69a]), d. h. das Recht, Märkte zu errichten und zu gestatten; das Salz- und Bergregal, also das Recht, Salz zu gewinnen und nach Metallen zu graben [70]); in einzelnen Ländern [71]) auch das Zollregal, d. h. das Recht, Zollstätten einzurichten, das allerdings grundsätzlich bis zum Untergang des Reichs dem Kaiser zustand und im Einvernehmen mit den Kurfürsten von ihm ausgeübt werden sollte. Auch das Münzregal stand den meisten, namentlich den größern Fürsten zu; desgleichen das Forstregal [72]), worin enthalten war einerseits das Forstrecht im engern Sinn, d. h. das Recht, Anordnungen über die Benützung der Wälder zu treffen, andrerseits der Wildbann, d. h. das Jagdrecht, genauer das ausschließliche Recht der hohen Jagd auf Rot- und Schwarzwild [73]), und mit dem Jagdrecht verbunden das Recht, Anord-

67) Vgl. Fehr 160.

68) Über die allmähliche Entstehung einer aus der Landesherrlichkeit abgeleiteten Steuerhoheit vgl. auch Stutz, Urbar 253.

69) Gasser 293, 299 und sonst bezeichnet auch die Blutgerichtsbarkeit als Regal. Damit wird er schwerlich Beifall finden. Die Regalien stehen grundsätzlich dem König selbst zu und entgleiten erst im Lauf der Zeit mehr und mehr seiner Hand; das Blutgericht ist von Hause aus Amtsbefugnis; nur ausnahmsweise wird es vom König selbst gehalten.

69 a) Für die Grafschaft Heiligenberg ist es noch 1444 in der Hand des Königs; Götz 112.

70) Noch Kaiser Heinrich VI. erklärt 1189, die im Bistum Minden gefundne Silbergrube falle unter das königliche Regal; Sopp 55. Auch für die Bistümer Osnabrück und Paderborn nimmt er das Bergregal in Anspruch; Frie 78.

71) In Brandenburg nach einem Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs III. Schröder-Künßberg 939. Vgl. fürs Oberelsaß Schmidlin 237. Oder sollte hier kaiserliche Genehmigung anzunehmen sein? Der Graf von Heiligenberg erbittet sie noch 1495 vom König; Götz a. O.

72) Vgl. Joachim Ernst von Beust, Tractatus de iure venandi et banno ferino, von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, Jena 1744, S. 40 ff. Vgl. auch Ertl 566 f.

73) Vgl. Wolff Helmhard Herr von Hohberg, Das adelige Land- und Feldleben, Nürnberg 1716, I 55 f. Manchmal gehörten auch gewisse Vögel, z. B. Trappen, zur hohen Jagd; ebd.

nungen über die Ausübung auch der niedern Jagd, über Schonung des Wildes und dgl. zu treffen. Doch fiel das Forstregal nicht immer mit der landesherrlichen Gewalt zusammen. Auf der einen Seite war der landesherrliche Wildbann in manchen Gegenden beschränkt durch die freie Pirsch, sei es des niedern Adels, sei es auch der Bürger und Bauern — an der Steinlach bei Tübingen wurde dieses freie Jagdrecht bis 1709 auch von den Studenten ausgeübt —, die sich zuweilen über die Landesgrenze hinaus erstreckte[74]). Die Regierungen suchten sie zwar einzuschränken, womöglich aufzuheben und durch ihr Jagdregal zu ersetzen[75]), drangen aber nicht überall damit durch. Auf der andern Seite reichten Forstrecht und Wildbann, die auch ihrerseits wieder in verschiednen Händen sein konnten, häufig über die Grenzen des Landes hinaus in fremdes Gebiet[76]). Dasselbe gilt für das Geleitsrecht, d. h. das Recht, Reisende, besonders Kaufleute, gegen Entgelt durch Bewaffnete geleiten zu lassen[77]).

74) Vgl. meine Neuen Beiträge I 90 ff. II 94 f. Dazu Burgermeister, Codex diplomaticus equestris Ulm 1721 S. 490. Meißner, Kleinbottwar, Württembergische Jahrbücher 1896 I S. 39 f. Gottlob Friedrich Hummel, Geschichte der Stadt Ebingen, Ebingen 1923, S. 36 f.; dazu auch Wißmann, Blätter des Schwäbischen Albvereins 1928 Sp. 229 ff.

75) Vgl. Friedrich Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Gießen 1860, S. 306 ff. Derselbe, Rechtsgeschichte der Wetterau I, Tübingen 1867, S. 228 ff. Zuweilen ist zwar die Jagd erlaubt, aber das Jagdregal tritt darin zutage, daß ein Teil der Jagdbeute, etwa der Schweinskopf, eine Bärentatze, das Wolfsfell der Herrschaft abgeliefert werden muß. Grimm, Weistümer IV 511, 5 f: Oppenau 15. Jahrhundert. Max Albin Hößler, Zur Entstehungsgeschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland, Leipziger Doktordiss. 1895, S. 56 f. Fürstenbergische Jagdordnung Anfang 16. Jahrhunderts, Fürstenbergisches Urkundenbuch IV 218 f. Anm. In Livland hat 1465 die (Landes-)Herrschaft zwar die Vorjagd auf Elende und andres Wild, nach ihr aber dürfen auch die Bauern jagen, und was sie fangen, gehört ihnen; Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga 23, S. 137 A. 3. 1567 aber verbietet der kurländische Landtag die Jagd auf „grobes Wild", „wie bisher geschehen", bei Halsstrafe, ausgenommen Bären und Wölfe S. 136, 5, wozu 1570 noch Luchse kommen; die Häute erhält der Grundherr; Elende, wilde Schweine, Rehe zu schlagen und zu schießen, ist den Bauern jetzt (1570) bei schwerer Leibesstrafe verboten; nur Hasenjagd ist frei, S. 137, 23 f. Hier ist an die Stelle des landesherrlichen Jagdregals im Laufe der Zeit ein Jagdrecht des Grundherrn (hier = Gerichtsherrn) getreten.

76) Beust a. O. S. 48. Vgl. meine Neuen Beiträge I 31. II 22 f.

77) Vgl. ebd. I 32. II 23. Vgl. auch Ficker II 3 S. 23 f., Wildbann und Geleitsrecht sind neben der hohen Gerichtsbarkeit die Hauptstücke der Heiligenberger Grafengewalt; Götz 111. Dazu kommt hier noch das vorhin (S. 29 A. 65) besprochne Recht, jeden Neubau von der Erlaubnis des Grafen abhängig zu machen, ferner seit Anfang des 14. Jahrhunderts das Mühlregal, endlich der Bann über das Schank-, Bäckerei- und Metzgereigewerbe; ebd. S. 102 ff. Dieser Bann und das Mühlregal sind oft auch Rechte des Dorfsherrn; vgl. meine Neuen Beiträge II 78 f.

Also diese Rechte, mehr oder weniger feste Bestandteile der landesherrlichen Gewalt, kamen den Herzogen von Bayern, von Österreich zu, und eine ähnliche Stellung nahm im nordöstlichen Grenzgebiet der Markgraf von Brandenburg ein, wie denn überhaupt die Markgrafen mit Rücksicht auf ihre ausgesetzte Stellung von Anfang an mit größerer Selbständigkeit ausgestattet waren als die Grafen im Innern des Reichs. Dort aber, wo im alten Deutschland das Herzogtum entweder ganz verschwunden war wie in Schwaben mit dem Untergang des staufischen Hauses, oder auf einzelne Teile des Landes beschränkt wie in Lothringen[78]) und in Sachsen — hier wie in Lothringen schon im 10. Jahrhundert und dann vollends seit dem Sturz Heinrichs des Löwen[79]) — oder zum bloßen Schatten geworden wie in Kärnten[80]), wer wurde da Landesherr? Antwort: der Graf[81]). Der hatte von allem Anfang an

78) Ficker II 3 S. 187 ff. 206 ff.

79) Ebd. S. 296 ff.

80) Ebd. S. 120.

81) Daß die Grafschaften zu Territorien, die Grafen zu Landesherrn geworden sind — nach seiner Auffassung im 15. Jahrhundert — sagt auch Gasser. namentlich S. 157. Er bestreitet aber — mindestens für Südschwaben — den unmittelbaren Zusammenhang dieser Grafschaften mit denen der karolingischen Zeit (den er für die Lande südlich der Alpen als unverkennbar bezeichnet S. 167 f.). Denn was lange Zeit so ziemlich die einzige Befugnis jener spätern Grafschaften gewesen sei, die Blutgerichtsbarkeit, sei in karolingischer Zeit den Grafen gerade nicht zugekommen, sondern sei auf volksrechtlicher Grundlage, ohne reichsrechtliche Ermächtigung, als Verfahren bei handhafter Tat ausgeübt worden. — Aber das Blutgericht beschränkte sich doch in der Karolingerzeit nicht schlechthin auf das Verfahren bei handhafter Tat, sondern das Grafengericht richtete, obwohl Bußen weit häufiger waren als Leibesstrafen, doch auch über Leib und Leben. Und gerade diese Befugnis, durch die Jahrhunderte hindurch bewahrt oder auch auf Kosten der alten Landgerichte erworben (vgl. Gasser 201 ff.), hat es den Inhabern der Grafschaften möglich gemacht, im 15. Jahrhundert ihre Befugnisse auszudehnen und zur Landeshoheit auszubauen. Vgl. nachher S. 81. Auch daß gerade den Inhabern des Blutgerichts gelingt, Regalien an sich zu bringen, ebd. S. 32. 291 ff., weist auf ihre übergeordnete Stellung hin. — Die Reichsgesetzgebung des 13. Jahrhunderts allerdings, meint Gasser 139, betrachtete für Südschwaben die Landgrafen, wie die vormaligen Gaugrafen jetzt genannt wurden, als die Landesherrn; tatsächlich waren sie es nicht. Vergeblich will ihnen das Statutum in favorem principum von 1231 die aus den Hundertschaften hervor-

gewisse Befugnisse, die wir später als Stücke der Landeshoheit wiederfinden. Er hielt Gericht über Leben und Tod. Er hatte den Bann und das Recht, bei Strafe zu gebieten und zu verbieten. Er rief die Landesbewohner zur Verfolgung von Räubern, bot die bewaffnete Mannschaft zum Heerdienst auf und führte den Befehl. All das freilich in der ältern Zeit im Namen des Königs; nach der fränkischen Verfassung war er nichts anders als königlicher Beamter, auf Widerruf ernannt. Aber schon unter den Merowingern (614) kam ein Gesetz zustande, wornach der Graf in seinem Amtsbezirk begütert sein mußte, nicht von außen hereingesetzt werden durfte. Da war die Auswahl nicht groß, oft genug wohl auf ein einziges Herrengeschlecht beschränkt. Nun haben sich allerdings die Karolinger nicht an diese Bestimmung gebunden [82]). Aber auf andre Weise entzog sich das Grafenamt der freien Verfügung des Königs: es wurde von dem Lehnwesen erfaßt, das sich eben unter den Karolingern entwickelte. Auch das Grafenamt samt dem Grundbesitz, mit dem es ausgestattet war, wurde als Lehen vergeben, das dem Inhaber, solang er sich nichts besonders Schlimmes zuschulden kommen ließ, nicht entzogen werden konnte. Starb ein Graf und hinterließ einen tauglichen Sohn, so war es das nächstliegende, daß dieser zum Nachfolger ernannt wurde. So ist begreiflich, daß schon um die Zeit des Vertrags von Verdun 873 oder kurz nachher die Erblichkeit der Grafenwürde als Regel galt [83]), um die Mitte des 10. Jahrhunderts sich in der Hauptsache vollends durchsetzte [84]), wenn auch Abweichungen

gegangnen (darüber nachher S. 37 mit A. 102) Grafschaften neuen Stils unterwerfen, indem sie bestimmt, daß die Zentgrafen ihre Zenten vom Landesherrn empfangen sollen. — Aber die Ausdrücke Zent und Zentgraf waren doch in Schwaben schon seit dem 10. Jahrhundert aus dem Sprachgebrauch verschwunden; Glitsch, Zentenar 51. Da ist es kaum glaublich, daß jene Bestimmung auf Schwaben zu beziehen sei. Vermutlich hatte man dabei Franken im Auge, wo sich die Zenten bis ins 18. Jahrhundert erhalten haben. — Für die kleinern („kleinräumigen") Landgrafschaften läßt immerhin auch Gasser 137. 141 gelten, daß sie aus alten, karolingischen Grafschaften hervorgegangen sein mögen.

82) Schröder-Künßberg 137.

83) Hans Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte (Grundrisse der Rechtswissenschaft X), Berlin und Leipzig 1921 S. 60.

84) Aubin 82. — 978 ist von der Grafschaft eines Knaben die Rede; 997 bezeichnet Otto III. neben einem Grafen auch dessen Sohn als Grafen, Werneburg 62. Bezeichnend für das lange Schwanken der Anschauung Thietmar von Merseburg (ed. Lappenberg-Kurze, Hannover 1889) VI 50: rex (Heinrich II. 1009) Thiedrico praedicti comitis filio comitatum ac omne beneficium iure et ortatu reginae ac principum suimet (= suorum) dedit; Werneburg a. O. Also er hat zwar ein Erbrecht, aber es bedarf doch beim König noch eines besondern Zuspruchs.

noch lange vorkommen [85]). Zur Teilung einer Grafschaft bedurfte es immerhin noch im 13. [86]), zum Verkauf noch im 15. Jahrhundert der Genehmigung des Königs, jetzt als Lehnsherrn [87]), und wenn ein Grafengeschlecht ausstarb, fiel die Grafschaft dem Reich anheim. Aber was in Frankreich die Regel war, daß sie der König in seiner Hand behielt, kam in Deutschland nur selten vor; in der Regel wurde sie wieder vergeben [88]).

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Graf, in den erblichen Besitz seiner Stellung gelangt, dem König immer selbstherrlicher gegenübertrat. Begünstigt durch die Ohnmacht, in die das deutsche Königtum zuzeiten und namentlich seit Heinrichs VI. Tod versank, eine Folge teils der innern Kämpfe, besonders des Streites mit dem Papsttum, teils auch persönlicher Eigenschaften und Schicksale mancher unter den Trägern der Königswürde, eignete sich der Graf da, wo kein Herzog über ihm stand, von den Rechten, die ursprünglich dem König zustanden, eins ums andre an. Was er einst im Auftrag und als Stellvertreter des Königs getan hatte, maßte er sich an, aus eignem Rechte zu tun. Die wehrfähige Mannschaft bot er bei Landesnot nicht mehr im Namen des Königs auf, sondern auf eigne Hand [89]). Ähnlich war's auch mit der richterlichen Gewalt. Zwar ging, wenigstens nach süddeutscher Anschauung des 13. Jahrhunderts, jedes Blutgericht auf den König zurück [90]),

85) Vgl. Fehr, Breisgau 7; hier im Breisgau seit 1028 erblich; die Linzgaugrafschaft gar erst seit Anfang des 13. Jahrhunderts; Götz 52.

86) Schröder-Künßberg 606, 642 f.

87) Götz 54 ff.

88) So 1535 die Grafschaft Heiligenberg; Götz 59. — 1243 kauft Kaiser Friedrich II. — Wirtembergisches Urkundenbuch IV (nicht II) N 1004 bei E. Mayer II 300 A. 15 — die Grafschaft Alpgau (Algäu; die spätere Grafschaft Eglofs; s. F. L. Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte, Kempten 1898, S. 189), die dann vom Untergang des staufischen Hauses an bis ins 17. Jahrhundert zum Reich gehörte; vgl. meine Neuen Beiträge I 2 f. — Die 1168 heimgefallne Grafschaft (oder Herrschaft) Schwabeck, die Mayer a. O. als zweites Beispiel anführt, scheint Friedrich I. nicht mit dem Reichsgut, sondern mit seinem Hausbesitz vereinigt zu haben, da wir sie später in Konradins Händen finden; vgl. Bavaria II München 1863 S. 1120 f. Freilich war in der staufischen Zeit der Besitz des Reichs, des Herzogtums Schwaben, des staufischen Hauses nicht streng geschieden.

89) Vgl. Aubin 185. 200. Karl Weimann, Die Ministerialität im späteren Mittelalter, Leipzig 1924, S. 106 f.

90) Blutrichter ohne staatliche Vollmacht Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 181 f. 227 f. Vgl. auch Aubin 245.

und König Rudolf entschied 1274 in diesem Sinn[91]). Aber für die größern Herrn war der Blutbann, ohne daß es einer besondern Verleihung bedurfte, schon in der Belehnung mit Fürstentum oder Grafschaft enthalten, die ihnen das Recht gab, ihn auch auf ihre Vertreter zu übertragen[92]); nur die kleinern Machthaber mußten ihn auch fernerhin eigens beim König nachsuchen[93]). Der Graf[94]) aber wie der Reichsfürst sprach im spätern Mittelalter Recht oder ließ Recht sprechen nicht mehr in des Königs, sondern in seinem eignen Namen[95]). Auch Beten erhob der Graf so gut wie Herzog oder Markgraf. So erschien der Graf, vormals ein Beamter im Dienste des Königs, nunmehr als Herr in seinem Lande, als Landesherr, dominus terrae. Was sich als Gewohnheitsrecht im Lauf der Zeit ausgebildet hatte, wurde dann von König Heinrich 1231, von Kaiser Friedrich II. selbst 1232 ausdrücklich als Reichsrecht anerkannt[96]).

Übrigens ist es schwerlich jemals einem Grafen gelungen, im ganzen ursprünglichen Umfang einer Grafschaft seine Stellung zu behaupten und zur Landesherrschaft auszubauen. Wir werden später[97]) sehen, wie durch die Immunität viele kleinere oder größere Gebiete der Zuständigkeit des Grafen entzogen wurden. Als dann das Städtewesen aufkam, wurden im Lauf der Zeit die größern und auch manche kleinere Städte aus der Grafschaft ausgeschieden und bildeten eigne Gerichtsbezirke. Auch sonst splitterten kleinere oder größere Stücke ab[98]), und ihre Inhaber wurden mit Grafenrechten, auch mit der Blutgerichtsbarkeit ausgestattet[98a]), oder setzten sie sich eigenmächtig in deren Besitz, was in unruhigen Zeiten, wenn die Grafschaft nicht besetzt oder in schwachen Händen oder von Nebenbuhlern umstritten und die regelmäßige Rechtspflege dadurch gestört war, geradezu verdienstlich sein konnte[99]). Sie ließen sich dann durch königliche Freibriefe, privilegia de non evocando, von der Zuständigkeit der alten, echten Grafengerichte, der Landgerichte, befreien oder machten sich eigenmächtig davon los[100]). Zuweilen nahmen Inhaber von Stücken alter Grafschaften selbst den Grafentitel an[101]) und stiegen oft genug ihrerseits zur Landesherrschaft empor. Ein solcher Machthaber konnte etwa ein jüngerer Sohn eines Grafen sein oder allenfalls ein Zentenar[102]), d. i. ein Vorsteher einer

91) Hirsch a. O. S. 184.

92) Ebd. S. 181 ff.

93) Vgl. Glitsch, Zentenar S. 151. — Für gewisse erst neuerdings erworbne Besitzungen mußte sich selbst der Herzog von Württemberg noch im 18. Jahrhundert vom Kaiser mit dem Königsbann — worunter seit dem spätern Mittelalter eben der Blutbann verstanden wurde (vgl. v. Voltelini ZRG. 36—1915 — S. 332) — belehnen lassen; Breyer S. 199 § 100, 3. So wird's auch bei andern Fürsten gewesen sein. Den westfälischen Freigrafen erteilte den Blutbann seit 1398 in Vertretung des Königs der Erzbischof von Köln. Ficker II 3 S. 337 f.

94) Der echte Graf alten Rechts, im Gegensatz gegen den bloßen Titulargrafen; vgl. nachher S. 37.

95) Hirsch a. O. S. 209.

96) Vgl. S. 15 A. 3.

97) S. 46.

98) So werden im Halberstädter Bischofssprengel Splitter von Grafschaften verkauft; Schmidt-Ewald 85 f.; mit andern Herrschaftsgebieten vereinigt; ebd. S. 62. Zuweilen wird eine Grafschaft durch allmähliche Abbröcklung so verkleinert, daß schließlich nur noch eine oder zwei Gerichtsherrschaften übrig bleiben; so die Grafschaft oder Herrschaft Laax in Graubünden, Gasser 117 f.

98a) Ein Beispiel: Die Herrschaft Regensberg, die bis 1409 unter der Blutgerichtsbarkeit der Grafschaft Kiburg stand, erhielt damals ein eignes Blutgericht, indem sich Österreich, der Inhaber der Grafschaft, bei der Verpfändung der Herrschaft an Zürich verpflichtete, dem zürcherischen Vogt daselbst den Blutbann zu leihen. Gasser 263. — Teilung der Landgrafschaft Buchsgau 1426, ebd. 223.

99) Ein Machthaber nimmt sich des Blutgerichts an, weil es sonst niemand tut, und errichtet Stock und Galgen. Gasser 241 f.; vgl. 267 f. 271 A. 274. Es entsteht daraus ein Gewohnheitsrecht; so richtet nach dem habsburgischen Urbar die Herrschaft an manchen Orten über Dieb und Frevel „von gewonheit"; Gasser 289 A. 343. Zuweilen zeigt sich der Besitzer von Stock und Galgen mit der Zeit selber „hinlässig"; Gasser 226 (Eglingen); denn die Blutgerichtsbarkeit ist eher kostspielig als einträglich; vgl. Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 74; daraus erklärt sich der niedre Preis, zu dem die Grafschaft, d. h. in diesem Fall hauptsächlich die Blutgerichtsbarkeit, bei Verkauf oder Verpfändung eingeschätzt wird. Beispiele Gasser 222. 225. 244. 284.

100) So wird z. B. die Zuständigkeit des Thurgauer Landgerichts immer mehr eingeengt. Gasser 327. Die Zersplitterung konnte so weit gehen, daß eine Grafschaft schließlich nur noch aus einer einzigen Gerichtsherrschaft bestand: Farwangen im 15. Jahrhundert. Gasser 248 f.

101) Vgl. Ficker I 94. Eine an das Bistum Bamberg gekommene Zent im Rangau scheint in einer Kaiserurkunde von 1160 als Grafschaft bezeichnet zu werden. v. Guttenberg 37 f.

102) Vgl. Glitsch, Zentenar 144 f. Das Amt des Zentenars, ursprünglich durch Wahl besetzt, konnte im Lauf der Zeit erblich werden. E. Mayer II 447 ff. (Vgl. die Gografen in A. 103.) Nach Gasser sind die jüngern Grafschaften in der heutigen Schweiz ganz überwiegend alte Hundertschaften; allenfalls mögen auch mehrere an einen Machthaber gekommen und so zu einer Einheit zusammengeschmolzen sein. A. O. S. 123 A. 42, S. 132 ff., 250. 286 A. 333; Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 198 ff. 229. 246. — Über die andersartige Entwicklung der fränkischen Zentgerichte vgl. nachher S. 83 f.

Zent oder Hundertschaft, einer Unterabteilung der Grafschaft, oder aber auch ein reicher und angesehner Grundherr, der sich von der gräflichen Gewalt zu befreien und selbst die Rechte des Grafen auf rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Wege zu erwerben vermocht hatte. Wir haben diese Möglichkeit schon früher [103]) besprochen und dabei gesehen, daß hier in der Tat die Grundherrschaft der Ausgangspunkt der landesherrlichen Gewalt ist; aber sie ist nicht die Wurzel, nur der Nährboden; wenn ihr Inhaber zur Landesherrschaft aufsteigen soll, so muß er zu seinen grundherrlichen Befugnissen hinzu solche des öffentlichen Rechts, Grafenrechte erworben haben [104]), die er in solchem Fall erst einem frühern Inhaber abgewinnen mußte, anders als bei den ebenfalls früher [104a]) besprochnen Waldschenkungen, bei denen kein vorheriger Träger öffentlicher Rechte beiseite zu schieben war. Solche selbständig gewordne Gebiete, wenn sie nicht bedeutend genug schienen, um den Grafentitel zu rechtfertigen, wurden als Herrschaften bezeichnet; sie standen nicht mehr unter einer Grafschaft, sondern mit gleichem Recht, wenn auch niedrigerem Rang, neben den Grafschaften [105]).

103) S. 17. Vgl. auch v. Below, Ursprung 16. 49. 52. Fehr, Breisgau 80 f. Glitsch a. O. S. 137 ff.: „allodiale Grafen". Zu ihnen rechnet er die von Wirtemberg. Schwerlich mit Recht, vgl. Antonie Mock, Die Entstehung der Landeshoheit der Grafen von Wirtemberg, Rottweil (1926; Differt.), S. 40 ff. — Nach Gasser 221 und sonst (z. B. S. 129, 131) sind die jüngern Grafschaften, mindestens in der heutigen Schweiz, insgesamt allodialen Ursprungs, auf Grund des Volksrechts ohne reichsrechtliche Ermächtigung entstanden. (Vgl. vorhin S. 33 A. 81.) Wo die Urkunden schweigen, begnügt er sich mit der Erklärung: Diese Grafschaft kann wie alle andern Blutgerichtseinheiten nur aus allodialer, volksrechtlicher Wurzel entstanden sein; so bei drei Grafschaften des Frickgaus S. 231. Von der Grafschaft Toggenburg, die zuerst in einem königlichen Lehnsbrief erwähnt ist, sagt er: „Eine einst allodiale Grafschaft ist somit zu einem Reichslehen geworden"; S. 273 mit A. 282. Das sind Behauptungen, keine Beweise. Vgl. auch über die Landgrafschaft im Sausenhart S. 284 A. 327, wo er, wie auch in andern Punkten, Fehr (Breisgau) mit ebenso willkürlichen Behauptungen ohne jede urkundliche Grundlage entgegentritt. — Im Münsterland finden wir noch im 13. Jahrhundert zwar nicht Grafen, aber Gografen (vgl. nachher S. 84) aus eignem Recht, das nach Philippis Vermutung (Einleitung S. XVI) aus Volkswahl durch Verjährung entstanden ist. Der Gograf „hat die Macht von Gott". Philippi 143. Über die spätre Entwicklung in Westfalen s. nachher S. 87.

104) Vgl. v. Below, Deutsche Literaturzeitung 1914 Sp. 1740 f. zu Götz 114.

104a) S. 20 f.

105) v. Below, Ursprung 9. 16. Über unabhängige Herrschaften, deren Inhaber sich zuweilen als Grafen bezeichnen, wenn sie von solchen abstammen oder anderswo eine Grafschaft verwalten, die auch selbst in spätrer Zeit —

Alle die Landesherrn, von denen bisher die Rede war, haben das miteinander gemein, daß sie edelfreier Abkunft waren. Nur ein Geschlecht finden wir, das aus unfreiem Stand, aus der Dienstmannschaft zu landesherrlicher Stellung emporgestiegen ist: die Vögte von Weida, die Vorfahren des reußischen Fürstenhauses, ursprünglich welfische, dann, etwa seit 1125, Reichsministerialen. Auch sie verdankten diesen Aufstieg lediglich der Blutgerichtsbarkeit, die sie als Reichsvögte in Händen hatten; eine noch so ausgedehnte Grundherrschaft hätte ihnen nicht dazu verholfen [106]).

Freilich ein Landesherr, der nur über eine einzige Grafschaft oder gar Herrschaft gebot, hatte nicht viel zu bedeuten; er mußte sehen, daß er sein Gebiet vergrößerte. Dazu bot sich reichlich Gelegenheit, weil viele Grafenhäuser früher oder später in der männlichen Linie ausstarben [106a]), worauf oft genug die erledigte Grafschaft an einen andern Grafen kam, der nun zwei und mehr Grafschaften — bis zu fünfzehn [107]) — in seiner Hand vereinigte. Andre Grafenhäuser versanken — etwa durch Erbteilungen [107a]) oder durch unglückliche Kriege oder durch eine Lebens-

im 14. Jahrhundert — gelegentlich als Grafschaften bezeichnet werden, wenn ihre Besitzer den Grafentitel führen, vgl. Schmidt-Ewald 19. 20. 36 sowie nachher (für Österreich) S. 92. Nach Gasser sind Herrschaften — zunächst in der Schweiz — durch Zusammenfassung von Gerichtsherrschaften (s. gleich nachher; später auch von Ämtern a. O. S. 180) entstanden, mit Burgen als Mittelpunkten der Verwaltung. Sie sind im Lauf der Zeit teils Länder (Territorialstaaten), teils landesherrliche Ämter geworden; in den eidgenössischen Stadtstaaten haben sie sich teils unter dem Namen Herrschaften erhalten, teils sind sie in Landvogteien zusammengefaßt worden; a. O. S. 177. 182 f. Zuweilen besteht übrigens eine Herrschaft nur aus einem einzelnen Dorf mit einer Burg, die der Herr auf ihrem Boden hat; ebd. S. 180. Die Herrschaft Hückeswagen bei Deutz bestand aus einem einzigen Kirchspiel. Somya a. O. (s. hier S. 18 A. 12) S. 10 A. 8.

106) Vgl. Walter Finkenwirth, Die Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß (1122—1329) Jena 1912 (Diss.), namentlich S. 24 ff. 32 ff.

106a) Vgl. nachher S. 93 mit A. 361.

107) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII 32 mit A. 4.

107a) Ein Beispiel der Erbteilungen bietet das Hohenberger Grafenhaus. Seinen großen Besitz teilte es nach der Mitte des 13. Jahrhunderts in eine Rottenburger und eine Nagolder Hälfte. Diese wurde wieder in einen Nagolder und einen Wildberger, die Wildberger 1355 noch einmal in einen Altensteiger und einen Bulacher Teil zerlegt. Kein Wunder, daß in den folgenden Jahrzehnten ein Stück ums andre bis auf den letzten Rest an Kurpfalz, Wirtemberg, Österreich, Baden verkauft wurde. Vgl. Karl Josef Hagen, Die Entwicklung des Territoriums der Grafen von Hohenberg (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte XV) Stuttgart 1914, S. 4 ff.

führung, die über ihre Mittel hinausging, oder auch durch Schenkungen an die Kirche — in solche Armut, daß sie sich nicht mehr halten konnten, sondern von ihrem Besitz ein Stück ums andere verkaufen oder verpfänden mußten. Und auch ohne solchen Zwang der Not gewöhnte man sich mehr und mehr daran, Grafenrechte zu zerlegen, als Zubehörden einzelner Ortschaften, Höfe, namentlich auch Burgen [107b]) zu betrachten und stückweise über sie zu verfügen [108]). Da konnte ein klug berechnender, haushälterischer Herr Stadt um Stadt und Dorf um Dorf erwerben und zu seinem ererbten Besitz schlagen, wie wir das z. B. bei den Grafen von Wirtemberg sehen.

Den Ausschlag gibt beim Erwerb eines Dorfes wieder nicht die Grundherrschaft — die kann ganz oder teilweise in andrer Hand liegen und bleiben [109]) —, sondern die Dorfsherrschaft [109a]). Zwing und Bann, d. h. das Recht, innerhalb des Rahmens der Gesetze bei Strafe zu gebieten und zu verbieten [109b]), verbunden nicht notwendig und nicht

107 b) Ficker II 3 S. 272. 392.

108) Vgl. Barth 418 f. sowie vorhin S. 36 A. 98. Auch hier wieder (vgl. S. 37 A. 102) sind es häufig Zenten, die aus ihrem ursprünglichen Grafschaftsverband gelöst und mit solchen aus andern Grafschaften in einer Hand vereinigt sind; in der Regel haftet an ihnen die hohe Gerichtsbarkeit über die bäuerliche Bevölkerung und geht mit ihnen an den neuen Besitzer über. So am obern Main. v. Guttenberg 36; vgl. 23. 35. 44.

109) Beispiele bei v. Wyß S. 313 A. 3 und in meinen Gesammelten Beiträgen S. 188. 235. 301. 420 f. und sonst.

109 a) Vgl. über diese meine Neuen Beiträge II 75 f. — So bemüht sich Kloster Bebenhausen um die Erwerbung von Dorfsvogteien; Neuscheler 117a. 120b. 167b.

109 b) Vgl. Stutz, Urbar 207 ff. 226 f. v. Wyß 34 beschränkt Twing und Bann auf die landwirtschaftliche Ordnung; S. 312 A. 2 sagt er etwas allgemeiner: Dorfordnung. Götz 7 eignet sich jene Beschränkung auf die landwirtschaftliche Ordnung an und will davon S. 34 Gebot und Verbot als weit über Zwing und Bann hinausgehend unterscheiden. Ernst, Grundeigentum S. 35 ff., S. 50 noch enger: Zwing und Bann bezieht sich ursprünglich auf das Bannen, Verbannen, der Fluren, der Weiden, des Waldes. Aber sollte man dann nicht erwarten, daß neben dem Bannen das ebenso wichtige Öffnen der Fluren usw. (für das Weidevieh) erwähnt wäre? Macht zu bannen und zu öffnen? wie Ramsberg (Amt Pfullendorf) um 1500 bei Götz 34: schließen oder öffnen; oder wie auf andrem Lebensgebiet binden und lösen. Und was spricht dafür, daß das sonst allgemein in umfassender Bedeutung übliche Wort Bann gerade hier in so verengtem Sinn angewandt sei? Den erhält das Wort bannen erst durch den beigesetzten Gegenstand: einen Wald usw. bannen d. h. mit Verbot belegen. — Die weitreichende Bedeutung ist schön ausgedrückt Kirchheim am Ries 1484:

immer, aber doch in der Regel mit der Gerichtsherrschaft [109c]) in verschiedner Abstufung.

Die Frage, wie diese Dorfsherrschaft entstanden sei, ist viel umstritten. Es wird zu unterscheiden sein zwischen solchen Dörfern, die auf dem Boden einer geschloßnen Grundherrschaft, z. B. in dem Waldgebiet des Salzburger Erzbischofs [110]), und solchen, die auf freiem Volksboden gegründet wurden. Bei jenen wird nicht daran zu zweifeln sein, daß Zwing und Bann, daß die Dorfsherrschaft von vornherein in den Händen des Grundherrn oder seines Vertreters lag [110a]). Aber die große Mehrzahl der alten Dörfer wurde doch wohl auf freiem Volksboden ohne Grundherrn angelegt. Wie verhält sich's mit diesen? Friedrich v. Wyß [111]) nimmt an, daß in solchen Dörfern Zwing und Bann anfänglich in den Händen des Grafen oder eines zu ähnlicher Stellung aufgestiegnen Herrn [112]) gewesen und entweder geblieben oder aber nachträglich aus dem Zusammenhang der Grafschaft oder Herrschaft herausgenommen und durch Belehnung, Verpfändung, Kauf in andre Hand übergegangen sei. Anders Viktor Ernst [113]). Nach seiner Ansicht

all zwing und pann sind unser gn. frauen äptissin hie zu K., und was sie setzt und entsetzt, gepeut und verpeut, das soll bestan und gehalten werden on all irrung; Württembergische ländliche Rechtsquellen, bearbeitet von Friedrich Wintterlin, I Stuttgart 1910 S. 151 Z. 13 ff.

109 c) In den Urkunden wird Zwing und Bann manchmal mit der Gerichtsbarkeit zusammengeworfen; z. B. medietatem iudiciorum dictorum twing und ban, Anhang zum habsburgischen Urbar, Quellen zur Schweizer Geschichte XV 1 S. 336; bei v. Wyß S. 312 A. 4. Seit dem 15. Jahrhundert wird Gebot und Verbot zuweilen als Ausfluß oder Beweis der niedern Gerichtsbarkeit dargestellt; Götz 35 f. Vgl. Egnacher Öffnung 1544: bot und verbot, inmaßen die dem niedern gericht zustand; Konrad Beyerle, Arbon II, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees Heft 34 S. 92.

110) S. 20. Ebenso in Österreich als jüngerem Siedlungsgebiet; Dopsch 205 f. So finden sich auch in der nächsten Umgebung des Klosters St. Gallen auf dem von ihm aus erst urbar gemachten Boden ohne Zweifel von vornherein unfreie Gemeinden. Cavelti 18.

110 a) Natürlich müssen in solchen Fällen alle Gülten an den Dorfsherrn bezahlt werden, weil er zugleich, sogar in erster Linie, der Grundherr ist. Hieher mag ein Teil der Beispiele bei Ernst, Grundeigentum S. 88 A. 34 gehören. In andern Fällen wird allmähliche Erwerbung der Grundherrschaft durch den Dorfsherrn anzunehmen sein.

111) A. O. S. 40.

112) Vgl. hier vorne S. 17 f. und 37.

113) Viktor Ernst, Die Entstehung des niederen Adels. Berlin usw. 1916. Derselbe, Mittelfreie. Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte. Ebd. 1920. (Vgl. dazu meine Abhandlung: Der schwäbische Adel und die Reichsritterschaft;

war Zwing und Bann von allem Anfang an örtlich begrenzt, auf den Bereich der einzelnen Dorfmark beschränkt. In jedem der alten Dörfer auf —ingen stand die erbliche Gewalt, in gewissen Dingen zu gebieten und zu verbieten, dem Haupt der Sippe zu, die sich im Dorf niedergelassen hatte; sie war geknüpft an den Besitz eines bestimmten, vor den andern ausgezeichneten Hofs, dessen Vorhandensein er durch umfassende Flurkarten- und Lagerbuchforschung für eine große Zahl von Dörfern nachgewiesen hat. Aus dem Zwing- und Bannherrn wurde dann im Lauf der Zeit ein Dorfsherr.

Nun ist es freilich gar nicht ausgemacht, daß an der Spitze der Sippe von Hause aus ein Häuptling stand[114]). Indes wird man immerhin annehmen dürfen, daß bei der Ansiedlung die Sippengenossen oder wer sich nun zu einer Siedlung zusammentat[115]), sich einen Führer wählten und ihn seiner Stellung entsprechend ausstatteten[116]). So wird man Ernsts Annahme — beschränkt auf die volksmäßigen Siedlungen freier Männer — in der Tat sehr wahrscheinlich finden. In grundherrlichen Dörfern mag der Grundherr einen seiner Leute als seinen Vertreter

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte XXXI — 1922/4 — S. 129 ff., wo auch weitre Beiträge Ernsts zu der Frage angeführt sind.) Derselbe, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums. Stuttgart 1926.

114) Vgl. Brunner-Heymann 9. Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, Berlin 1868, S. 16. Vgl. auch Fischer in den Blättern des Schwäbischen Albvereins 1930 Sp. 39 f.

115) —ingen muß nicht notwendig Verwandtschaft bezeichnen; s. Kluge in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VI (1908) S. 73 ff.; auch andre Rücksichten konnten die Siedler zusammenführen; wie bei den alten Letten neben den Verwandten des Häuptlings die Freunde, d. h. Kampfgenossen, standen. A. Schwabe, Grundriß der Agrargeschichte Lettlands, Riga (1928), S. 15 (mit S. 12). — In Bayern gibt es zahlreiche Orte auf —ing, in deren Namen solche von Persönlichkeiten gehobner Lebensstellung enthalten sind, was diese als Grundherrn, jene als grundherrliche Siedlungen erkennen läßt. Joseph Sturm, Ortsnamen als Zeugnisse grundherrlicher Siedlung; Zeitschrift für Ortsnamenforschung IX (1928) S. 26 ff. Auf sie trifft ohne Zweifel zu, was vorhin S. 41 bei Anmerkung 110a gesagt ist.

116) Möglich, daß ursprünglich nach dem Tod eines solchen Führers der Nachfolger gewählt wurde. (Vgl. E. Mayer I 514.) Man müßte dann annehmen, daß auf diesen jedesmal das mit der Führerstellung verbundne Gut übergegangen wäre, wie beim Grafenamt. Im Lauf der Zeit wäre dann wie beim Zentenar (S. 37 A. 102) an die Stelle der Wahl und wie beim Grafen (S. 34) an die Stelle der Ernennung Erblichkeit getreten (E. Mayer a. O.), vermutlich nicht nur da und dort (so E. Mayer), sondern ganz allgemein in den volksmäßigen Siedlungen.

in eine ähnliche Stellung eingesetzt haben[116a]). In solchen Dörfern aber, die nicht von einem Grundherrn angelegt waren, gehörte Zwing und Bann zweifellos dem öffentlichen Rechte an[116b]). Auch wenn mit der Zeit in einem solchen Dorfe — durch Schenkung oder Kauf — ein Grundherr oder auch mehrere festen Fuß faßten, wird das an der Dorfsherrschaft nichts geändert haben; es müßte denn sein, daß der eine Grundherr oder einer von den mehreren gerade den Hof, an den Zwing und Bann geknüpft war, erworben oder die Dorfsherrschaft selbst durch Kauf oder Schenkung oder Erbschaft oder durch Anmaßung und Gewalt an sich gebracht hätte[117]). Grundsätzlich ist auch in solchen Fällen zwischen Dorfsherrschaft und Grundherrschaft zu unterscheiden, und auch tatsächlich fallen sie, wie gesagt, keineswegs regelmäßig zusammen.

In der Zeit der werdenden Landesherrschaft tritt uns die Dorfsherrschaft häufig als Lehnsbesitz entgegen, mag sie nun ein Inhaber, der sie von Haus aus zu eigen besaß, freiwillig — um Gunst und Schutz eines Stärkern zu gewinnen — oder gezwungen einem Machthaber zu Lehen aufgetragen — d. h. ihm zu eigen gegeben und von ihm dann als Lehen zurückerhalten — oder mag sie ein Herr, der sie auf irgendeinem Weg erworben hatte, von sich aus einem Lehnsmann verliehen haben. Auch wird sie als nutzbares Recht — wegen der ihr zufallenden Strafen[118]), der verschiedenartigen Abgaben[119]), der Bannrechte[120]), der

116a) In beiden Fällen wird das Dorfshaupt von Anfang an in seinem Bereich Zwing und Bann gehabt, nicht, wie Gasser 94 ff. annimmt, erst in nachkarolingischer Zeit ihn den Grafen abgenommen haben; nur daß über ihm der Bann des Grafen stand, wie über diesem der des Königs.

116b) So auch Pischek 51 f. v. Voltelini, Immunität 422. Auch Gasser 90. Wenn er S. 77 f. (vgl. S. 96. 110. 128) die Gerichtsherrschaft als den vollwertigen Rechtsnachfolger der karolingischen Gaugrafschaft bezeichnet, so trifft das nur dann allenfalls zu, wenn sich der Gerichtsherr auf Kosten der Grafschaftsgewalt auch die Blutgerichtsbarkeit erworben hat; und auch dann bleibt die große Verschiedenheit des Herrschaftsbereichs, die den Gerichtsherrn weit von dem karolingischen Grafen entfernt. Das verkennt übrigens auch Gasser nicht; s. S. 174; vgl. auch S. 348.

117) Wie die von der Dorfsherrschaft grundsätzlich geschiedne, wenn auch tatsächlich meist mit ihr vereinigte Gerichtsherrschaft über ein ganzes Dorf an einen darin begüterten Grundherrn kommen konnte, werden wir bei der Immunitätsgerichtsbarkeit sehen (S. 47).

118) Vgl. meine Gesammelten Beiträge S. 183 Schluß der Anm. 2 zu S. 181.

119) Vgl. meine Neuen Beiträge II 77 f.; oft auch aus dem Hirtenstab oder -amt; ebd. 114 f.

120) Vgl. ebd. 78 f.

Fronen [121]) — verkauft und verpfändet. Die Landesherrn bemühten sich, immer mehr Dorfsherrschaften in ihre Hand zu bringen. Dabei ist jedoch der Erwerb eines neuen Dorfes keineswegs gleichbedeutend mit Erweiterung der Landesherrschaft; es verstand sich nicht etwa von selbst, daß der Landesherr ein von ihm neu gewonnenes Dorf dem von ihm beherrschten Lande einverleibte. Vielmehr hing dies in der Regel davon ab, daß dem neuen Dorfsherrn die höchste Gerichtsbarkeit über das Dorf entweder schon vorher zustand — dann wurde die Ausbildung der Landesherrschaft durch den Erwerb der Dorfsherrschaft und der niedern Gerichtsbarkeit nur erleichtert und beschleunigt — oder zugleich mit der Dorfsherrschaft oder nachträglich in seine Hände kam.

Wenn der bisherige Inhaber des Dorfs, etwa ein Ritter, zwar den Blutbann besaß und die Bete bezog, aber als Lehen eines mächtigern Herrn, und beides nun zugleich mit der Dorfsherrschaft einem Landesherrn abtrat, so war es zwar nicht unbedingt notwendig [122]), aber immerhin wünschenswert, daß der bisherige Lehnsherr sich seine Lehnshoheit abkaufen ließ oder sonst darauf verzichtete und das Dorf dem Käufer als Eigentum überließ. Noch besser war es, wenn der bisherige Landesherr, gleichviel, ob zugleich Lehnsherr oder selbst Dorfsherr, das — an der Grenze beider Länder liegende — Dorf ausdrücklich aus seinem Landesverband entließ und dem des neuen Besitzers zuwies. Beides geschah im 16. Jahrhundert regelmäßig bei neuen Erwerbungen des Bistums Ratzeburg [123]).

Wo nichts von alle dem zutraf, da mußte sich der neue Herr in der Regel darein finden, daß er als Dorfsherr einen andern Machthaber als Landesherrn über sich hatte [124]). Denn im Bereich einer Grafschaft und noch viel mehr eines Herzogtums konnte eine größere oder kleinere Anzahl — wie von Grund- und Leibherrn, so auch — von Dorfs- und Gerichtsherrn ansässig oder begütert sein, die entweder auf die niedre Gerichtsbarkeit beschränkt oder, wenn sie auch die hohe besaßen, wenigstens von der Blutgerichtsbarkeit ausgeschlossen oder in irgendeiner andern Weise vom Landesherrn abhängig waren. So hatte im Lande

121) Ebd. 79 ff.

122) Vgl. S. 23.

123) Johannes Stoppel, Die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Neustrelitz 1927 (Diss.) S. 45 ff. 49 f. 50 f.

124) So verblieben die vom Ratzeburger Domkapitel angekauften Dörfer teilweise in ihrem bisherigen Landesverband, nach wie vor zu Landwehr, Bürgen- und Brückenbau für diesen verpflichtet. Stoppel a. O. S. 52.

des Erzbischofs von Trier die Mehrzahl der Dörfer nicht ihn, sondern irgendeinen andern Herrn zum Gerichtsherrn, nur eben mit irgendwie beschränkter Zuständigkeit [125]). So finden wir in der Grafschaft Heiligenberg bis zum Untergang des Reichs eine ganze Anzahl Ortschaften, in denen zwar die hohe Gerichtsbarkeit dem Grafen, die niedre aber irgendeiner andern Herrschaft zustand [126]). Landesherr wurde — das können wir vorläufig als Regel feststellen — der Gerichtsherr, dem die hohe und, wo diese geteilt war, die oberste Gerichtsbarkeit zustand; wie denn auch umgekehrt der Verlust der hohen Gerichtsbarkeit den der Landeshoheit herbeiführte [127]).

Unter der Botmäßigkeit des weltlichen Machthabers [128]), des Herzogs, des Markgrafen, des Grafen, des zu grafenähnlicher Stellung aufgestiegnen Grundherrn [129]), standen auch Kirchen und Klöster, die in seinem Machtbereich entstanden waren, namentlich solche, die er auf eignem Grund und Boden als Eigenkirchen oder Eigenklöster gegründet hatte [130]). Deren aus seinem Besitz herausgeschnittne Güter blieben nach wie vor in seiner Gewalt [131]). Als das Eigenkirchenrecht im Zusammenhang mit dem Investiturstreit zur bloßen Vogtei, zum Schutzverhältnis abgeschwächt [132]) und dadurch der Unterschied zwischen den Eigenklöstern und den gleich nachher zu besprechenden Klöstern andrer Rechtsstellung mehr oder weniger ausgeglichen wurde, hat das an jener Abhängigkeit nichts Wesentliches geändert. Der Eigenklosterherr räumt zwar seinem Kloster in der Verwaltung der ihm von ihm selbst oder von andern geschenkten Güter ein gewisses Maß von Bewegungsfreiheit ein, das mit der Zeit immer größer wird [133]) und im 13. Jahrhundert vielfach zu völliger Unabhängigkeit in der Verfügung

125) Rörig 33.

126) Götz S. 114 mit A. 2.

127) So verliert der Abt von Prüm für mehrere seiner Besitzungen die hohe Gerichtsbarkeit und damit die Landeshoheit an den Erzbischof von Trier; Wohltmann 455 f. 457 f.

128) Oder auch eines Kirchenfürsten, wovon nachher.

129) Vgl. S. 17 f. und 38.

130) Es genügt hier den Namen Ulrich Stutz zu nennen.

131) Vgl. Hirsch, Klosterimmunität 10 ff. 14 f. So erklärt Heinrich der Löwe 1162, die Abtei Bursfelde sei von ihm abhängig, weil sie auf seinem Grund und Boden gelegen sei; Brenneke I 84.

132) Vgl. Hirsch a. O. 113. 115. 215. Vgl. auch nachher S. 56.

133) Vgl. Tellenbach 68. 70; auch 130. Tellenbach behandelt bischöfliche Eigenklöster, es wird aber bei den weltlichen Herrn auch nicht anders gewesen sein.

über den Klosterbesitz führt[134]); dazu überläßt er ihm gewöhnlich auch ein kleineres oder größeres Stück der eigentlich ihm selbst zustehenden Gerichtsbarkeit[135]) zunächst in rein grundherrlichen Angelegenheiten, dann vielfach auch darüber hinaus in Straffachen. Solang aber das höhere Gericht in der Hand des weltlichen Herrn bleibt, tut jenes Zugeständnis dessen überlegner Stellung keinen Eintrag und hindert nicht, daß sie sich unter sonst günstigen Umständen zur Landesherrschaft auch über diesen geistlichen oder kirchlichen Besitz entwickelt[136]).

In ähnliche Lage wie durch Vergünstigung des Eigenklosterherrn konnte ein Kloster auch auf andrem Wege kommen, wenn es nämlich durch königliche Gnade mit Immunität d. h. Befreiung von der öffentlichen Gewalt in engerem oder weiterem Umfang beschenkt wurde und auf dieser Grundlage eine eigne Immunitätsgerichtsbarkeit ausbildete. Untersuchen wir die Entstehung dieser Immunitätsgerichtsbarkeit, so kommt uns hier nun allerdings neben der Grundherrschaft die Leibeigenschaft zu Hilfe, die wir bei der Frage nach dem Ursprung der Landeshoheit vergeblich angerufen haben. Vom Grundherrn haben wir damals schon erfahren[137]), daß er Streitigkeiten, die sich auf die von ihm verliehnen Güter bezogen, selbst oder durch seine Vertreter zu entscheiden hatte. Dem Leibherrn aber stand in jener alten Zeit, in der noch eine Leibeigenschaft strengster Art bestand, an die wir bei dem Worte in Erinnerung an russische Zustände zu denken pflegen — bis ins Zeitalter der Merowinger hinein stand ihm freie Verfügung über Leib und Leben seiner Eigenleute zu. Kamen sie in Streit unter-

134) Ebd. 76.

135) Ebd. 140 ff. Nicht immer; es gibt auch klösterliche Besitzungen, deren Gerichtsbarkeit weder dem Kloster noch seinem Vogt zusteht, sondern dem öffentlichen Richter, „gerichtlose Vogteien"; ebd. S. 141 A. 13.

136) So kommt die Landesherrschaft über das Kloster Reinhausen nicht an das Grafenhaus, dem jenes mit Verwilligung des Stifters die Vogtei übertragen hat, sondern an den Herzog von Braunschweig als den Inhaber der Halsgerichtsbarkeit, die sich, wie er sagt, sein Vorfahr bei der Gründung vorbehalten habe. Brenneke 59. Auf die Herrschaft über das St. Blasienkloster in Northeim macht der welfische Pfalzgraf Heinrich 1226 Anspruch, weil es in nostra potestate et regimine gegründet sei; ebd. S. 69. Hier also — anders als bei Bursfelde vorhin S. 45 A. 131 — Begründung auf das öffentliche Recht, nicht auf das Eigentum an dem Boden, worauf das Kloster gestiftet ist; diese Eigentumsansprüche haben die Erben der Stifter an Mainz abgetreten (ebd. S. 66 ff.), aber — das ist wohl der Gedanke des Pfalzgrafen — nicht auch die höchste Gerichtsbarkeit und die aus ihr hervorgegangne Landesherrschaft, die vielmehr ihm auf Grund des Erbrechts zukomme.

137) S. 17 ff.

einander, so hatte er nicht eigentlich über sie zu richten — denn es gab ursprünglich keinerlei Regel für sein Verfahren — sondern den Streit nach seiner Willkür zu entscheiden[138]). Diese Befugnisse hatte jeder Grund- und jeder Leibherr ohne weiters, und auch als im Lauf der Zeit Leib und Leben des Unfreien unter den Schutz des Gesetzes gestellt wurde[139]), blieb dem Leibherrn doch noch eine ausgedehnte Zuchtgewalt. Der Kreis derer, die irgendwie von einem Herrn abhängig waren, wurde erweitert durch die Mundlinge, Mundmannen, Mundleute, d. h. Leute, die sich nicht mehr getrauten, auf sich selber zu stehen, sondern, ohne geradezu auf ihre Freiheit zu verzichten, unter die Mund d. h. den Schutz und die Schutzgewalt eines Mächtigen traten und von ihm auch ihre Streitigkeiten entscheiden ließen[140]).

Über die Grenzen der von Hause aus oder durch freiwillige Hingebung dem Grund- und Leib- und Mundherrn zustehenden Rechte führt nun aber die Immunität hinaus. Durch die Immunität, die Befreiung vom öffentlichen Richter, wurde zunächst einmal diesem verboten, den Grund und Boden des Immunitätsherrn zu betreten. Wurde jemand, der zu dessen Leuten gehörte, in einen Streit verwickelt, für den das öffentliche Gericht zuständig war, namentlich mit jemand, der weder mit seinem Leib noch mit seinen Gütern dem Immunitätsherrn untergeben war, so durfte ihn der öffentliche Richter nicht unmittelbar vorladen und zum Erscheinen gegebnenfalls durch Strafen zwingen[141]), sondern er mußte sich an den Immunitätsherrn wenden, und dieser hatte die Pflicht, seinen Eigenmann oder Grundholden oder Mundling dem öffentlichen Gerichte vorzuführen und ihm dort, sei's als Kläger oder als Beklagtem, beizustehn. Ein weitrer Schritt in der Entwicklung des dem Immunitätsherrn zustehenden Gerichts bestand darin, daß auch Auswärtige, wenn sie mit einem der Leute jenes Herrn einen Rechtshandel hatten, sich zunächst an dessen Gericht wandten und seinen Spruch anriefen[142]); sie konnten hoffen, daß sie so schneller und sichrer zum Ziele gelangen würden, als wenn

138) Vgl. Georg Meyer ZRG. II (1881) S. 89. 107. III (1882) S. 108. v. Below, Ursprung S. 37. 44 f. Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 127.

139) Vgl. G. Meyer a. O. S. 121 f.

140) E. Mayer II 31 ff. Vgl. Stutz, Urbar 226. 217. v. Wyß 35.

141) Zuweilen wird ausgesprochen, daß der abhängige Mann, wenn er wolle, vor dem öffentlichen Gericht erscheinen könne; Herzog Friedrich II. von Österreich (um 1235) für Kloster Wilhering: homines ... exemtos esse volumus a generalibus placitis, nisi propria venerint voluntate; Kaiser Friedrich II. 1237 ebenfalls für Wilhering: nisi per se voluerint Brunner, Exemtionsrecht S. 377 A. 1.

142) Vgl. Aubin a. O. Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 127. Heilmann 84.

sie das öffentliche Gericht angingen und dessen Vorsitzender, der Graf, dann erst den Immunitätsherrn auffordern mußte, den von ihm abhängigen Mann zur nächsten Gerichtsverhandlung zu stellen, wobei fraglich war, ob sich der Immunitätsherr dazu herbeilassen werde[143]). Wurde dem auswärtigen Kläger vom Immunitätsgericht das Recht verweigert, so konnte er immer noch seine Zuflucht zum öffentlichen Gericht nehmen[144]), wie andrerseits der Immunitätsrichter, wenn er den Verurteilten nicht zur Unterwerfung unter seinen Spruch zu bestimmen vermochte, die Sache vor den mit größerer Zwangsgewalt ausgestatteten öffentlichen Richter bringen konnte[145]). Noch ein Schritt weiter führte dahin, daß freie Leute, die zwischen den Leuten des Immunitätsherrn saßen und von Rechts wegen vors öffentliche Gericht gehörten, entweder seinem Gericht förmlich zugeteilt wurden, sei's vom König zur Erhöhung der Macht des begnadeten Fürsten[146]), sei's durch Vereinbarung mit dem bisherigen Gerichtsherrn der Einfachheit wegen[147])

143) Vgl. Hirsch a. O.

144) Aubin a. O. Tellenbach S. 164 A. 114. Vgl. das Kapitular von 823 (?) Mon. Germ. Cap. I 321 bei Waas I 114.

145) Otto I. für das Erzbistum Bremen 937: si quisquam ... incorrigibilis extiterit, ut ab eo (advocato archiepiscopi) corrigi non voluerit, tunc ab advocato isdem [= idem] praesentetur indiciariae potestati (d. h. dem Grafen). Mon.Germ. Dipl. I S. 98 (D. I. Nr. 11) bei Werneburg 35. — Tellenbach a. O. und S. 189 A. 214: St. Florian 1212. S. 190 A. 215 am Ende: Kremsmünster. Dies besagt nach seiner Auffassung Ottos III. Urkunde von 985 Mon. Germ. Dipl. II 2 Nr. 21 S. 420.

146) So besonders in den alten Römerstädten zugunsten ihrer Bischöfe; Aubin 254 ff. Auch in Südtirol unterwirft Friedrich I. 1154 der Gerichtsbarkeit des Domkapitels zu Verona freie Leute, die auf eignem Gute sitzen, immerhin nur solche, die dem Kapitel irgendwelche Leistungen schulden; v. Voltelini, Immunität S. 325.

147) Daß zwei Richter nebeneinander, ein grundherrlicher und ein öffentlicher, eine zu schwere Last für die Untertanen seien — hauptsächlich wohl wegen der doppelten Herbergspflicht — wird als Grund für eine Neuerung ausdrücklich geltend gemacht in Wolmatingen (bei Konstanz) um 1240, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 40 (1927) S. 265 mit A. 3. Am leichtesten ist dem abzuhelfen, wenn wie hier der Grundherr zugleich der Gerichtsherr über die freien Leute ist: er betraut einen und denselben Beamten mit seinen beiden Gerichten, dem öffentlichen und dem grundherrlichen, zunächst noch ohne sie zusammenzulegen. So wird in Südtirol häufig der Gastalde, wie hier der villicus, der grundherrliche Beamte, heißt, zugleich zum öffentlichen Richter, zum Vizekomes bestellt; v. Voltelini 338. 350. Im Rheingau, wo die Grafschaft, vermutlich zu Anfang des 11. Jahrhunderts, an das Erzstift Mainz gekommen ist, verwaltet nun der Rheingraf, Mainzer Lehns- und Dienstmann, wahrscheinlich zugleich die hohe Gerichtsbarkeit über die Immunitätsleute im Gau; Stimming 63. In

— von Nationalisierung würde man heute sprechen — oder auch freiwillig sich seinem Gerichtsverband anschlossen[148]) oder endlich mit Gewalt von

Halberstadt ist (nach Schmidt-Ewalds Auffassung seiner Belegstelle) der Vogt oberster Richter in beiden Stadtteilen, der alten Bauernsiedlung abhängiger Leute und der freien Kaufmannsgemeinde, aber kraft verschiednen Rechts, dort kraft Hofrechts, hier kraft öffentlichen Rechts; Schmidt-Ewald 47. Ähnlich in Magdeburg; Siegfried Rietschel, Markt und Stadt, Leipzig 1897, S. 58. Der Vereinfachung und Kostenersparnis dient es auch, wenn zwei öffentliche Gerichte in einer Hand vereinigt sind. So ist im kölnischen Herzogtum Westfalen häufig der Stadtrichter zugleich Graf eines Landbezirks; Belege von 1300 bis 1549 bei Johannes Schmitz, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen, Münster 1901 (Diss.) S. 34 f. 40. 44. 47. 50. 60. 72; in Erwitte ist um 1440 der Freigraf zugleich Graf; ebd. S. 56. Es kommt auch vor, daß mehrere Herrn, unter die die hohe Gerichtsbarkeit an einem Ort verteilt ist, sie einem und demselben Lehnsmann übertragen. Stimming 106. Ähnlich ist es, wenn der herzoglich westfälische (kölnische) Graf von Medebach im 16. Jahrhundert zugleich waldeckscher Graf ist; Schmitz a. O. S. 48. Zuweilen unterstellt eine Herrschaft aus demselben Grund ihre eignen Leute und Grundholden dem von ihrem Beamten abgehaltnen öffentlichen Gericht. So werden in Südtirol da, wo der Bischof von Trient Grafschaftsrechte erworben hat und seine Immunitätsbeamten zugleich Grafschaftsbeamte geworden sind, seine Immunitätsleute den öffentlichen Gerichten unterstellt; v. Voltelini 365. Ebenso sind wohl auch zwei Nachrichten aus der nördlichen Schweiz zu erklären: an der vrien leute dingstatt zu Binzikon im Zürichgau kommen nach dem Habsburger Urbar (Anfang des 14. Jahrhunderts) nur freie Inhaber eigner Güter aus 17 Ortschaften, nach der Öffnung von 1435 aber alle in nunmehr 7 Dörfern ansässigen Leute, auch Inhaber andrer als freier Güter; v. Wyß 182 f. Zum Freivogteigericht Oberuzwil im obern Thurgau sind 1420 neben den Freien auch St. Galler Gotteshausleute dingpflichtig, wobei übrigens der Unterschied zwischen diesen und jenen noch nicht ganz verwischt ist; ebd. S. 221. Ebenso verhält sich's wohl auch beim Salemer Sidelgericht, das zugleich öffentliches Niedergericht und grundherrliches Gericht ist; Götz 27. 31. Doch kann dieses Sidelgericht auch von Hause aus grundherrlich sein und erst nachträglich die Fälle des öffentlichen Rechts an sich gezogen haben wie gleich nachher S. 50 f. A. 151 und 152. Dieses Streben nach Vereinfachung hat gewiß manchmal auch dazu geführt, daß ein Graf oder sonstiger Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit über die freien Leute, denen er von Rechts wegen Gericht zu halten gehabt hätte, einem am Ort begüterten Immunitätsherrn überließ. — Vgl. über die Vereinigung verschiedenartiger Befugnisse in einer Hand aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch K. Frölich ZRG. 44 (1924) S. 436.

148) Schon vor 1051 unterwarfen sich Freie dem Schutz des Bischofs von Osnabrück und traten damit unter die Gerichtsbarkeit des Vogts. Ficker II 3 S. 368. Desgleichen die Freien zweier mindenschen Freigrafschaften 1258 und 1263 dem dortigen Bischof. Ebd. S. 385. — In manchen oberelsässischen Ortschaften lassen sich im 14. Jahrhundert die noch übrigen Freien in den Dinghofverband aufnehmen; seitdem ernennt der Grundherr die Dorfbeamten. Schmidlin 179 mit A. 1. — Im Lauf des 15. Jahrhunderts sehen wir Genossen des Freiamts Affoltern,

ihm seinem Gericht unterworfen wurden [149]). Statt daß bisher nur für einzelne Personen und Güter, die auf irgend eine Weise vom Immunitätsherrn abhängig waren, sein Gericht zuständig gewesen war, bildeten sich so räumlich geschloßne Gerichtsbezirke [150]). Das Gericht des Immunitätsherrn, z. B. des Abtes von St. Gallen, ursprünglich auf Dinge beschränkt, die den Staat nicht berühren, wird als öffentliches Gericht, als publicus mallus anerkannt [151]), sein Beamter ist zugleich öffentlicher

über mehrere Dörfer und einzelne Höfe zerstreut, in Gerichtsgemeinschaft treten mit den Leuten der Twinge (Bannbezirke; s. darüber A. 150), in denen sie sitzen. v. Wyß 203; vgl. 334 f. — Freie Bauern unterwerfen sich (vor 1532) freiwillig dem Stift Konstanz; Gasser 105 A. 107. Auch die Freien der Herrschaft Laax lösen sich im Lauf der Zeit gruppenweise durch eigenmächtigen Abfall von ihr ab und schließen sich den Gerichtsherrschaften an, innerhalb deren sie wohnen; ebd. S. 118 mit A. 24. — Die Freien von Mörswil kauften 1468 die Rechte der Vogtei, unter der sie bisher gestanden hatten, „und versuchten sich selbst ein Gericht zu setzen. Sie stießen aber auf Schwierigkeiten, da neben dem Freigericht ein altes grundherrliches Gericht der Abtei St. Gallen in Mörswil bestand. Auf Grund gütlicher Einigung" überließen sie dem Abt die „Gerechtigkeit" ihres Gerichts, wofür sie „Einfluß auf die Einsetzung von Amann und Waibel erhielten". Ganahl 101 f. A. 4. — Das Gegenstück zu A. 147 nach der Mitte.

149) Ein Beispiel für rechtswidrigen Zwang aus dem 12. Jahrhundert bei Hirsch, Klosterimmunität 13 f. Beispiele vom Niederrhein aus dem 16. und 17. Jahrhundert Aubin 213 ff. Noch im 14. Jahrhundert kommt es vor, daß Versuche, freie Leute unter Bannherrschaften zu bringen, vereitelt werden; Gasser 387 f. Im Breisgau teils Übertragung, teils Gewalt; Fehr, Breisgau 78. Allmähliche Ausdehnung der Zuständigkeit des zunächst nur grundherrlichen Gerichts in Ettenheimmünster: Kiener 142; auf den Gütern der Abtei Prüm bis 1280: Wohltmann 386; vgl. S. 397; in Eller bei Düsseldorf bis zum 15. Jahrhundert: Ilgen in der Westdeutschen Zeitschrift 29 (1910) S. 53; zu Fassa in Südtirol: v. Voltelini, Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet, Archiv für österreichische Geschichte 94 (1907) S. 18. — Widerstand eines andern im Dorf begüterten Grundherrn gegen den, der sich die Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf anzueignen sucht, in Südtirol: v. Voltelini, Immunität S. 342.

150) Der Ausdruck Bannbezirk, den Gerhard Seeliger eingeführt hat, ist insofern berechtigt, als mit der niedern Gerichtsbarkeit in der Regel auch Zwing und Bann verbunden ist (vgl. S. 40 f.). Schon im 13. Jahrhundert kommt bannus, wie später Zwing und Bann, im räumlichen Sinn vor, und zwar im trierischen Gebiet 1220: commorantes in banno illo; quilibet manens in banno illo usw. Lennarz 45 ff.

151) St. Gallen, zuerst 947/8; Caro, Beiträge 53 f. Noch 1501 wird für die Abtei St. Gallen eine Art Bannbezirk gebildet, durch ein Abkommen mit der Stadt Konstanz, mit der sie sich auseinanderzusetzen hatte. Nach einem Privilegium von 1487 bestand das Blutgerichtsgebiet der Abtei aus ihren einzelnen, nicht zusammenhängenden Gerichtsherrschaften. Jetzt wurde es zu einem terri-

Richter [152]), wobei zuweilen noch zwischen dessen Tätigkeit in dieser und in jener Eigenschaft unterschieden wird [153]).

In dem sachlichen Umfang der den Immunitätsherrn überlaßnen Gerichtsbarkeit finden wir wieder die früher [154]) besprochne Abstufung; teils Beschränkung auf niedre Gerichtsbarkeit teils Besitz auch der hohen, oft aber mit Ausschluß der Blutgerichtsbarkeit. Wo in dieser oder jener Weise die Gerichtsbarkeit des geistlichen Herrn beschränkt ist, hat der Machthaber, dem entweder die ganze höhere oder doch die Blutgerichtsbarkeit zusteht, auch über die geistlichen Gerichtsherrn die Landesherrschaft erworben [154a]); sie sind landsässig geworden [155]), so gut wie die vormaligen Eigenklöster, die sich überhaupt keine Immunität zu

torium clausum, in das auch einige fremde Niedergerichte eingestreut waren. Gasser 272 A. 279. Umwandlung grundherrlicher Gerichte des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen in Dorfgerichte des öffentlichen Rechts: Glitsch, Vogtgerichtsbarkeit S. 152 ff. Nach österreichischem Sprachgebrauch wird dem geistlichen Herrn ein Landgericht übertragen; Belege von 1189 bis 1217 bei Brunner, Exemtionsrecht S. 379.

152) Vgl. Wohltmann 386 f. Pischek 48 f. Glitsch a. O. S. 22. Ein Schritt weiter als S. 48 A. 147 zu Anfang: es sind nicht mehr zwei getrennte Ämter in einer Hand vereinigt, sondern das öffentliche Amt ist im grundherrlichen aufgegangen.

153) Aubin 196 f. Vgl. Grimm, Weistümer I 318 bei E. Mayer II 44. Das Gegenstück zu Oberuzwyl S. 49 A. 147 gegen das Ende. — Vorstufe zur Verschmelzung: beide Gerichte werden zusammengelegt, zunächst unter Vorsitz des öffentlichen, unter Beisitz des grundherrlichen Richters; kommen grundherrliche Sachen vor, so gibt jener diesem den Stab. Vgl. Grimm, Weistümer IV 347 § 1 bei E. Mayer II 73 A. 19. Ist der grundherrliche Richter an Rang oder Macht überlegen, so verdrängt er zuweilen den öffentlichen. E. Mayer ebd. S. 73. — Wenn der Erzbischof von Salzburg im 14. Jahrhundert die neu eingeführte landesherrliche Steuer durch die Urbarämter einziehen läßt — Eduard Richter AÖG. 94 (1907) S. 49 —, so ist auch da eine Aufgabe des öffentlichen Rechts grundherrlichen Beamten übertragen. Vgl. v. Below, Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer. MJÖG. 25 (1904) S. 460 f.

154) S. 26 ff.

154a) Umgekehrt kommt es vor, daß ein geistlicher Fürst als Inhaber der Blutgerichtsbarkeit die Landesherrschaft über ein Gebiet erwirbt und behauptet, dessen Vogt ein benachbarter Landesherr ist. So gehört die Vogtei Wetter dem Grafen von Ravensberg, das Halsgericht aber hat der Bischof von Osnabrück, und demzufolge wird dieser Landesherr, nicht der Graf. Vgl. Roßberg 35 ff. (wo Vogtei und Freiamt, obgleich im Lauf der Zeit eng miteinander verflochten, grundsätzlich doch auseinanderzuhalten sind). Vgl. auch nachher S. 184 f.

155) So verliert das Reichskloster Hilwartshausen im 14. Jahrhundert seine Reichsunmittelbarkeit und kommt unter die Landesherrlichkeit Braunschweigs, weil diesem die Halsgerichtsbarkeit zusteht. Brenneke I 48 ff.

verschaffen vermochten oder aber von ihren Eigenklosterherrn zwar eine immunitätsartige Stellung erlangten[156]), eine Immunität niedrigerer Stufe im Vergleich mit der vom König verliehnen, aber ohne aus dem Bereich der hohen Gerichtsbarkeit ihres Herrn herauszutreten[157]).

Aber viele geistliche Herrschaften, Bistümer in erster Linie[158]) und

156) Vgl. Hirsch, Klosterimmunität S. 46.

157) Vgl. S. 45.

158) Nicht alle Bistümer waren von jeder weltlichen Gewalt befreit. Die bayrischen Bischöfe — der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Freising, Passau, Regensburg — standen zwar seit Herzog Arnulfs Tod (954) unmittelbar unter dem König; aber sie, und gleich ihnen die von Eichstädt und Bamberg, hatten auf den Ruf des Herzogs an seinem Hof zu erscheinen und seine Landtage zu besuchen, und die von den bayrischen Landtagen gegebnen Gesetze galten auch für ihre bayrischen Gebiete. Vgl. S. 29. Ferner M. Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I², München 1916, S. 171 f. 257. Vor dem Herzog wurden ihre Streitigkeiten mit andern Landesangehörigen geschlichtet. Werminghoff 252. — Unter den principes terrae nostrae erwähnt der Herzog von Bayern 1140 die Bischöfe von Regensburg und Freising. Ficker II 2 S. 263. — Über Brixen und Augsburg Ficker II 3 S. 50 ff. Vgl. auch II 2 S. 93 f. Erst im Lauf des 13. Jahrhunderts — seit der Teilung des Landes im Jahr 1255; Ficker II 3 S. 43 — entzogen sie sich dieser Unterordnung, und am Schluß der Staufenzeit waren sie zu voller Reichsunmittelbarkeit gelangt, waren selbständige Landesherrn geworden; Döberl a. a. O. 257 f. Vgl. auch Riezler II 10 f. III 665. Doch machten ihnen auch nachher noch für einzelne ihrer Besitzungen weltliche Machthaber wenigstens die höchste Gerichtsbarkeit streitig; so der Herzog von Bayern für das Kloster Mattsee nördlich von Passau. Es war seit dem 10. Jahrhundert passauischer Eigenbesitz; Tellenbach 13. Um die hohe Gerichtsbarkeit stritten sich Bischof und Herzog mit wechselndem Erfolg. 1390 kaufte der Erzbischof von Salzburg das Kloster mit der zugehörigen Herrschaft und suchte nun in der neu erworbnen Besitzung trotz ihrer beträchtlichen Entfernung von der Hauptmasse seines Gebietes sich als Landesherr zu behaupten, nahm Steuer und Musterung in Anspruch; der Herzog aber auf Grund seiner Herzogsgewalt die höchste Gerichtsbarkeit; und dieser setzte auch nach langem Streit endgültig im 15. Jahrhundert durch, daß schwere Verbrecher seinem Landrichter ausgeliefert werden mußten; Tellenbach 211; mehr Macht- als Rechtsfrage; vgl. dazu v. Below in der Deutschen Literaturzeitung 1914 Sp. 1740 f. Auch im Zillertal und in Friesach war der Erzbischof zwar Landesherr, die hohe Gerichtsbarkeit aber stand dort dem Grafen von Tirol, hier dem Herzog von Kärnten zu; v. Voltelini ZRG. 51 (1931) S. 580. Die wendischen Bistümer Lübeck (Oldenburg), Ratzeburg, Schwerin (Mecklenburg) hatten ihren Gründer oder Neugründer Heinrich den Löwen als Herzog von Sachsen zum Landesherrn und wurden erst durch dessen Sturz reichsunmittelbar. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV⁸ (1913) S. 210, V 1 (1911) S. 68. Die Bischöfe von Prag und Olmütz, noch 1187 als reichsunmittelbar anerkannt, standen seit 1197 unter böhmischer Landesherrschaft;

auch von den Klöstern einen beträchtlichen Teil finden wir von jeder Gerichtsbarkeit öffentlicher weltlicher Gewalt befreit.

Beschäftigen wir uns zunächst mit den Klöstern. Eine große Anzahl Männer- und Frauenklöster hat entweder der König — sei's schon bei der

Ficker I 282 ff. (Prag seit 1348 Erzbistum.) Desgleichen seit dem 14. Jahrhundert der von Breslau; ebd. 281 f. Das Bistum Lebus war niemals zweifellos reichsunmittelbar; Ficker I 279 ff. Über die Bistümer Brandenburg und Havelberg nachher S. 97 f. Die Bistümer Gurk, Seckau, Lavant und Chiemsee waren nicht reichsunmittelbar; gegründet auf salzburgischem Boden als Eigenbistümer des Erzbischofs von Salzburg — Gurk 1032, die andern 1216—1226 — wurden sie von diesem besetzt, Chiemsee bis zum Untergang des Reichs, Seckau und Lavant gar bis 1918 (Seckau 1786 nach Graz, Gurk 1824 nach Klagenfurt, Lavant 1859 nach Marburg a. d. Drau verlegt); Wilhelmine Seidenschnur ZRG. 40 (1919) S. 283; Gurk 160 Jahre lang, bis nach langem Kampf endgültig 1232 das Domkapitel das Recht erhielt, den Bischof zu wählen, aber nur einen von dreien, die ihm der Bischof vorschlug. Ebd. S. 237. Alle vier Bischöfe waren Lehnsleute des Erzbischofs, S. 215 ff., hatten zunächst vor ihm auch ihren Gerichtsstand, S. 228. Wenn sie zuweilen, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts regelmäßig, als Reichsfürsten bezeichnet wurden — Ficker I 289 f. —, so war das eine leere Form; Seidenschnur 234. Zwar wurden sie in die Reichsanschläge (Matrikeln) von 1431 an (Neue Sammlung I 137) bis ins 16. Jahrhundert hinein aufgenommen, Chiemsee bis 1521 (1577 nicht mehr; ebd. IV Zugabe S. 35), die andern drei bis 1577 (1593 nicht mehr; ebd. S. 42). Aber darin kann man nur ein willkürliches Mittel sehen, wodurch die Leistungen fürs Reich erhöht werden sollten; vgl. Seidenschnur 232 f.; sodann im allgemeinen über die Unzuverlässigkeit der Reichsmatrikel, die Unsicherheit und Unkenntnis der Reichskanzlei hinsichtlich der Reichsstandschaft Hädicke 1 f. 4. 56. Chiemsee war 1492 von Kaiser Friedrich seines Anschlags entledigt worden mit der ausdrücklichen Begründung, daß der Bischof keine Regalien vom Reich habe; Ficker I 288; und als er trotzdem wieder zu Reichslasten beigezogen werden sollte, machte Salzburg 1549 geltend, daß die Bischöfe von Chiemsee nie unmittelbare Reichsfürsten gewesen seien, sondern wie die andern drei nur wegen ihrer bischöflichen Würde den Fürstentitel führten; ebd. S. 290. Gegen ihre Heranziehung zu Reichskriegen hatten sich in frühern Zeiten die Erzbischöfe von Salzburg mit Erfolg verwahrt, da jene die Regalien als Lehen vom Erzbischof besäßen; Seidenschnur 233. Was im Lauf der Zeit dem Erzbischof an seiner Macht über die drei Bistümer Gurk, Seckau und Lavant verloren ging, kam nicht ihrer Reichsunmittelbarkeit zugute, sondern der Landeshoheit des Hauses Österreich, den Herzogtümern Kärnten und Steiermark, in die ihre Besitzungen eingesprengt waren. (Vgl. Srbik 63 ff. 73.) Schon seit dem 13. Jahrhundert erschienen sie auf den Landesteidingen, den Landtagen, von Kärnten und Steiermark, standen an der Spitze der Prälaten dieser Länder; Seidenschnur 275 f. Für Gurk kam schließlich 1535 ein Vertrag zustande, wonach, wenn das Bistum erledigt wurde, das erste- und zweitemal Österreich, das drittemal der Erzbischof den neuen Bischof zu ernennen hatte, aber auch nur einen Bewerber, der Österreich genehm war. Die Temporalien — die weltlichen

Gründung, sei's erst später, auf den Wunsch [159]) oder auch gegen den Willen [160]) des Gründers oder seiner Nachkommen — in seinen Schutz genommen, zu Reichsklöstern gemacht und ihnen einen Freiheitsbrief erteilt, der sie der Unterordnung unter jede weltliche Gewalt außer eben dem König selbst enthebt; so die Abtei Prüm, die schon 870 mit ihrem Gebiet neben Grafschaften und andern weltlichen Herrschaften aufgeführt wird [161]) und hundert Jahre später von jeder Beziehung zu der Grafschaft, innerhalb deren jenes einst lag, gelöst zu sein scheint [162]). Oder hat der Abt in Zeiten schwacher Staatsgewalt, etwa während innerer Kriege, einen rechtlich nicht begründeten Anspruch gewaltsam durchgesetzt und ist im Lauf der Jahre durch wiederholte Ausübung des angemaßten Rechts allmählich ans Ziel gelangt [163]).

Nach strenger kirchlicher Auffassung sollte sich nun freilich der geistliche Würdenträger nicht mit weltlichen Dingen befassen [164]). Für die

Befugnisse und Besitzungen — erhielt er von beiden, den Lehnseid hatte er nur dem Erzbischof abzulegen; ebd. S. 270 f.; Ficker I 288. Alle drei Bistümer kamen im Lauf der Zeit ganz unter österreichische Landeshoheit, wurden schon seit 1245 vor das landesherrliche Gericht gezogen, wogegen der Erzbischof immer wieder, sogar noch 1423, immer vergeblich, Einsprache erhob; Seidenschnur 261; sie waren österreichische Landstände; Luschin, Grundriß 108. Als seine landsässigen Bistümer bezeichnet sie Österreich 1548 und verwahrt sich auf Grund dieser Eigenschaft — wie im folgenden Jahr (s. vorhin) Salzburg für Chiemsee — gegen ihre Aufnahme in die Matrikel, weil sie keine Regalien vom Reich hätten; Ficker I 288. — Chiemsee blieb bis zur Säkularisation unbestritten unter der Landeshoheit des Erzbischofs, der Bischof salzburgischer Landstand. Seidenschnur 277. — Die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Herrschaftsgebiet des österreichischen Hauses neu gegründeten Bistümer zu Wien, Wiener Neustadt und Laibach waren von Anfang an richtige Landesbistümer. Srbik 29.

159) Vgl. Aubin in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XVI (1921) S. 412, Konrad III. um 1145: (ein Klosterstifter) monasterium ... in nostram potestatem libertandi gratia tradidit ... in nostram immunitatem recepimus. Brunner, Exemtionsrecht 342 f. A. 2.

160) Vgl. Hirsch a. a. O. S. 15 und nachher S. 57 A. 177 Fredelsloh.

161) Wohltmann 369.

162) Ebd. S. 380.

163) Vgl. v. Below, Ursprung 31. Wie ein angemaßtes Recht schließlich nach langem Widerstreben zur Anerkennung durchdringt, läßt sich schön beobachten bei der Befreiung der Abtei Reichenau von der kirchlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz; K. Beyerle in der Kultur der Abtei Reichenau 438 ff.; besonders 443 ff. Vgl. über Anmaßung mit folgender Anerkennung auch Ficker I 235.

164) 2. Timotheus 2, 4: Nemo militans deo implicat se negotiis secularibus. Waas I 78 ff. Deo oder domino militare ist ein geläufiger Ausdruck für die

grundherrlichen Angelegenheiten schien er dieser Forderung zu genügen, wenn er sie auf untergeordnete Beamte aus dem Laienstande, villici oder Maier oder Keller genannt, abwälzte. Was darüber hinausging, namentlich die Strafgerichtsbarkeit, stand bei den Eigenklöstern zunächst dem Klosterherrn zu [165]), bei den im Schutz des Königs stehenden Klöstern, die als Eigentum des Königs, später des von ihm vertretnen Reiches angesehen wurden [166]), dem König. Da aber dieser nicht in der Lage war, den daraus entspringenden Aufgaben regelmäßig selbst zu genügen [166a]), übertrug er die Ausübung seiner Rechte und Pflichten gegenüber dem einzelnen Reichskloster einem weltlichen Herrn, der als Vogt, advocatus, den Schutz gegen äußere Gewalt und die Abhaltung des Gerichts zu übernehmen hatte [167]). Ursprünglich stand es ganz im Belieben des Königs, wen er als Vogt bestellen wollte. Im Lauf der Zeit aber erhielten die meisten Reichsklöster das Recht, ihre Vögte selbst zu wählen [168]); und bei den Klöstern, die aus dem Eigentum des Stiftergeschlechts in den Schutz des Königs übergingen und auf diese Weise erst Reichsklöster wurden, war der König dadurch gebunden, daß sich der frühere Eigentümer für sich und seine Erben die Vogtei auszubedingen pflegte [169]). Indes behielt sich der König auch da, wo er aus diesem oder jenem Grunde den Vogt nicht nach freiem Entschluß zu

Tätigkeit der Mönche; z. B. Ludwig der Fromme für St. Gallen 818, Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. G. I 234 bei Ganahl 31.

165) Hirsch, Klosterimmunität 14 f.

166) Schröder-Künßberg 156. 449. Werminghoff 191. Vgl. Aubin a. O. 411.

166a) Kaiser Friedrich II. erlaubt von Melfi aus 1227 einigen österreichischen Zisterzienserklöstern, die er in seinen und des Reiches Schutz nimmt, sich einen defensor (s. nachher S. 63) zu wählen, quia remoti a nobis maiestatis nostrae praesentiam adire, quotiens expedit, non valetis. Brunner, Exemtionsrecht 369 A. 3. (Es fehlt dort die Angabe des Bandes der Fontes rerum Austriacarum; es ist Band XI der 2. Abteilung N. LVI S. 67 ff.) Ähnlich König Rudolf 1276 eo quod propter locorum distantiam personaliter vobis intendere (euch Aufmerksamkeit schenken) non possumus, ut vellemus; Lacomblet a. O. (s. hier S. 30 A. 66 am Ende) S. 462 N. 688 (bei Marré S. 64 A. 6).

167) Vgl. Waas I 68 f. Für das Wort Schirmvogt(ei), das Tellenbach 188 unter den urkundlichen Bezeichnungen anführt, bringt er keinen Beleg bei, nur „scherm und vogtei" aus dem 14. Jahrhundert. Vgl. meine Neuen Beiträge II 70, wornach Schirmvogt(ei) erst im 18. Jahrhundert aufgekommen zu sein scheint. Auch in Zedlers Universallexikon kann ich das Wort nicht finden, weder im 35. Band von 1743 unter S noch im 1. von 1732 unter Advocatus.

168) Vgl. Waas I 69 f. 122 ff. Für Sachsen Werneburg 35.

169) Vgl. Aubin a. O. (s. A. 159) S. 411 f.

ernennen hatte, manchmal wenigstens die feierliche Einsetzung vor[170]). Also für die Reichsklöster wurde die höchste Gerichtsbarkeit von den Vögten ausgeübt, wie für die sonstigen Eigenklöster von den Eigenklosterherrn, die sich in Anlehnung an den Sprachgebrauch der Reichsklöster im Lauf der Zeit ebenfalls Vögte zu nennen gewöhnten.

Eine besondre Stellung nahmen die Reformklöster ein, Hirsau und St. Blasien und die andern, die unter ihrem Einfluß gegründet wurden: die Gründer verzichteten von vornherein auf ihr Eigentumsrecht, das den kirchlichen Anschauungen der Reformpartei widersprach, und übertrugen den von ihnen gegründeten Klöstern die hohe Gerichtsbarkeit, die sie selbst als weltliche Machthaber bisher über die den Klöstern jetzt geschenkten Besitzungen ausgeübt hatten. Aber sie ließen sich den erblichen Besitz der Vogtei und damit die Ausübung eben dieser hohen Gerichtsbarkeit zusichern, so daß sie tatsächlich die Gerichtsherrn der von ihnen gegründeten Klöster blieben[171]) und von ihrem Wohlwollen abhing, wie viel oder wie wenig diese von der ihnen gewährten Freiheit zu genießen bekamen[172]). Zwischen den Eigenklöstern und diesen Reformklöstern bestand also zwar im Grundsatz ein Unterschied, in der rauhen Wirklichkeit aber war von ihm nicht viel zu bemerken.

Früher noch als irgend welchen Klöstern wurde den Bischöfen Immunität zuerkannt, Befreiung von weltlicher Gewalt, immer weiter greifend bis zu völliger Unabhängigkeit von jedem Träger öffentlicher Gewalt mit Ausnahme des Königs. Auch die Bistümer[173]) galten als Bestandteile des Reichsguts; aber der Gedanke, daß sie Eigentum des Königs seien, war nicht wie bei den Reichsabteien in solcher Stärke durchgedrungen[174]), daß jener ihnen hätte von sich aus Vögte als seine Vertreter setzen können[174a]). Vielmehr stellten sie ihrerseits zur Ausübung ihrer weltlichen Befugnisse, namentlich ihrer Gerichtsbarkeit, und zugleich zum Schutz ihrer selbst und ihrer Besitzungen und Leute Vögte auf[175]), die zunächst nicht als Träger der öffentlichen, der Reichsgewalt, sondern im Auftrag ihres geistlichen Herrn, des Bischofs, tätig waren[176]), aber vermöge der diesem zustehenden Immunität die hohe Gerichtsbarkeit, schließlich ohne jede Einschränkung, ausübten.

Auch die Bistümer pflegten Eigenklöster in größerer oder geringerer Zahl zu besitzen[177]). Für jedes dieser Klöster stellten sie dann ebenfalls wieder einen Vogt auf[178]), wie ohne Zweifel auch weltliche Herrn, die mehrere Eigenklöster besaßen, verfahren sein werden. Und dabei blieb es nicht, sondern auch die einzelnen Besitzungen, die dem Bistum oder dem Kloster gehörten, pflegten je ihren besondern Vogt zu haben[179]). Auch diese Vögte konnten die Eigenklosterherrn nicht immer nach freiem Ermessen wählen, sondern auch hier behielten sich häufig[180]) die Gründer der Klöster[181]), wenn sie auch diese selbst dem Bischof schenkten, oder die Schenker der einzelnen Güter[182]) die Vogtei über ihre Gründung oder Schenkung vor.

170) Waas I 124 f. Nur wo er auch darauf verzichtete und die Vogtei auch nicht auf Grund eines Vorbehalts bei der Stiftung der Stifterfamilie oder ihren Rechtsnachfolgern zustand, wird man den Klostervogt — so wie den bischöflichen (s. gleich nachher im Text) — mit Werminghoff 224 schlechtweg als Angestellten des geistlichen Herrn bezeichnen dürfen.

171) Immerhin darf der Abt zuweilen unter den Erben den tauglichsten auswählen; v. Voltelini ZRG. 36 (1915) S. 324 ff.

172) Hirsch, Klosterimmunität 26 ff.

173) Wenigstens in ihrer großen Mehrzahl; s. S. 52 A. 158.

174) Schröder-Künßberg 567.

174a) Über den Gegensatz zwischen den bischöflichen und den Klostervögten vgl. auch Planitz ZRG. 44 (1924) S. 462.

175) Vgl. Aubin a. O. 413. Tellenbach 127. Planitz ZRG. 41 (1920) S. 425 (gegen Waas I 158 f.). Waas I 123.

176) Zwar übertrug Karl der Große die Aufsicht auch über die Vögte der Bischöfe den Königsboten; aber Werminghoff 63 geht doch wohl zu weit, wenn er daraus schließt, daß diese Vögte demnach ebensowohl als staatliche wie als kirchliche Beamte aufgefaßt worden seien. Den Bischöfen waren staatliche Rechte und Aufgaben übertragen, und die Königsboten sollten darüber wachen, ob die von den Bischöfen mit deren Handhabung und Erfüllung betrauten Personen richtig handelten. — Unter den Ottonen scheint nur ausnahmsweise Zustimmung des Königs zur Wahl des bischöflichen Vogtes ausdrücklich verlangt zu werden; Barth 328 f.

177) Vgl. namentlich Tellenbach. Mainzische Eigenklöster waren z. B. Weende, Brenneke 89 ff., Nörten ebd. 93, Steina ebd. 94; mainzische Gründung auch Fredelsloh; aber dieses entzog der Kaiser kurz nach der Gründung der Gewalt des Erzstifts und stellte es unmittelbar unter das Reich ebd. 88 f., während es diesem bis dahin wie die vorhin genannten nur mittelbar angehört, nur als Teil des erzbischöflichen Besitzes Immunität genossen hatte, ebenso wie Wunstorf nur vermöge der Zugehörigkeit zur Mindener Bischofskirche ebd. 21 f. (Teilimmunität; Stengel bei Brenneke ebd. S. 22 A. 6.) Auch Reichsklöster können ihrerseits Eigenklöster oder -stifter haben; so die Abtei Fulda das Stift Hameln bis 1259; Brenneke 25 ff.

178) Vgl. Waas I 163 f.

179) Vgl. Tellenbach 123 ff.

180) Nicht immer; s. Tellenbach 126. Waas I 40.

181) Vgl. Tellenbach 105 ff.

182) Ebd. S. 124 f.

Wenn sich die Immunitätsherrn von der öffentlichen, in erster Linie der Grafengewalt immer vollständiger loszumachen suchten, so stimmten darin mit ihnen ihre Vögte überein. Soweit diese nicht für einzelne Güter, sondern für ein Kloster oder ein Bistum im ganzen aufgestellt waren, gehörten sie bis zum 12. Jahrhundert ausschließlich dem hohen Adel an: Herzoge[183]), Markgrafen, Grafen, Edelfreie[184]), zum Teil in grafenähnlicher Stellung[185]). Die fanden es unter ihrer Würde, die hohe Gerichtsbarkeit über irgend ein unter ihrer Botmäßigkeit stehendes Gebiet einem andern Machthaber zu überlassen[186]), suchten sich also von jeder derartigen Unterordnung frei zu machen.

War dieses Ziel erreicht, so stand der Vogt vollkommen gleichberechtigt neben dem Grafen[187]), gleich diesem nur dem Herzog[188]) und, wo es keinen Herzog gab, dem König untergeordnet. Insoweit gingen geistliche Herrn und Vögte zusammen[189]). Aber in der Einrichtung der Vogtei lag für jene eine große Gefahr. Der Vogt war, wie gesagt, ein mächtiger Herr, ein Angehöriger des hohen Adels, mußte es sein, sonst konnte er seine Aufgabe, den Schutz der Kirche, nicht erfüllen[190]). Das brachte ihn an sich schon in Versuchung, nicht

183) Schon im 9. Jahrhundert sind die mächtigen Ahalolfinger Vögte der Reichenau, auch solche Angehörige des Hauses, denen der Herzogstitel beigelegt wurde; K. Beyerle in der Kultur der Abtei Reichenau 112[15]. F. Beyerle ebd. 490. Vgl. Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 144. Später sind z. B. die Babenberger Klostervögte; Tellenbach 105 ff. Diese Herzoge standen natürlich den Äbten der Klöster, deren Vögte sie waren, sehr selbstbewußt gegenüber. Dagegen der Abt von St. Gallen erscheint noch 1166 bei der Übertragung der ihm heimgefallnen Vogtei an den Grafen von Pfullendorf durchaus als der gebietende Herr, der dem Vogt als seinem Beamten vorschreibt, wie er sein Amt zu verwalten habe. Ganahl 80 f.

184) Waas I 169 f. Hirsch, Klosterimmunität 51. Tellenbach 166 ff.

185) Vgl. S. 17 f. u. 38.

186) Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 143 ff. 147.

187) Ebd. 145 f. 148. 152. Wohltmann 376. v. Wyß 316. Vgl. im Gottesfrieden von Köln 1083, von Mainz 1085: dux vel alii comites vel advocati Hirsch a. O. S. 152.

188) Vgl. Pischek 9 ff., namentlich auf S. 13 f. St. Emmeram 980, Urteil Kaiser Ottos II. (M. G. D. O. II. N. 230 S. 258): wenn sich die Klosterleute gegen ein Urteil des Vogts widerspenstig zeigen, soll sie — nicht, wie zuweilen noch unter Otto I. vorgesehen zu sein scheint, der Graf, sondern — der Herzog zur Unterwerfung zwingen. Dazu Stutz ZRG. 28 (1907) S. 557.

189) Vgl. Wohltmann 390.

190) Vgl. Hirsch, a. O. 146. Heilmann 101.

nur als Schirmer, sondern auch als Gebieter aufzutreten. Sodann verfiel auch die Vogtei dem Lehnswesen und damit der Erblichkeit[191]), so daß der geistliche Herr auf ihre Besetzung so gut wie keinen Einfluß hatte; auch wenn ihm ausdrücklich das Recht zugesprochen war, einen gewalttätigen Vogt abzusetzen, hatte er sehr oft nicht die Macht, von diesem Recht Gebrauch zu machen, zumal vielfach gar kein andres vornehmes Geschlecht in erreichbarer Nähe begütert war, an das er sich hätte um Schutz wenden können[191a]). Leicht konnte ihm da der Vogt über den Kopf wachsen. Zahllos sind die Klagen über Anmaßungen und Übergriffe der Vögte[191b]), namentlich der Ministerialen, der ritterlichen Dienstleute, die von den hochadligen Herrnvögten als Untervögte eingesetzt wurden und Besitz und Einkommen auf Kosten der Klöster zu vermehren suchten[191c]), zahllos die Versuche, sie durch Anrufung höherer Mächte oder durch kirchliche Maßregeln oder mit Waffengewalt in ihre Schranken zurückzuweisen[192]). Oft lassen sich Vögte von den geistlichen Anstalten, denen sie zum Schutz beigegeben sind, einzelne Güter oder ganze Gebiete als Lehen übertragen. Da kommt es dann nicht selten vor, daß ein Vogt die Lehnseigenschaft eines ihm geliehnen Gutes oder Gebietes leugnet und es als sein Eigentum ausgibt[192a]), den Einspruch des Klosters im Vertrauen auf seine überlegne Macht zurückweist. Solche einem Gotteshaus entfremdete Besitzungen können geradezu den Grund-

191) Paderborn hatte, wie es scheint, schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts erbliche Vögte; Schultz 13 ff.; Minden seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts; Frie 18. Trierische Vögte waren von 1107 bis 1197 die Pfalzgrafen bei Rhein; Rudolph S. 20 A. 4. Die prümsche Vogtei ist erblich seit 1132; Wohltmann 376.

191a) Heilmann 101.

191b) Nach Heilmann a. O. beginnen die Klagen meistens erst, nachdem das Stiftergeschlecht ausgestorben und die Vogtei an ein andres Haus übergegangen ist.

191c) Heilmann 106.

192) Vgl. z. B. Frie 24 f.

192a) In weitem Umfang wurden 1063 Lehen der Abtei Fulda für Allode erklärt; Rosenstock 94. Vgl. ferner Srbik 41. Heilmann a. O. Die Bamberger Lehen im Nordgau, nachdem sie die bayerischen Herzoge, denen ohnehin die Hochgerichtsbarkeit über sie zusteht, in die Hand bekommen haben, sind um 1330 dem Hochstift größtenteils entfremdet. v. Guttenberg 38 f. Dazu kommt es namentlich, wenn an die Stelle eines minder mächtigen Vasallen ein mächtiger Landesherr tritt, jenem etwa das Lehen abkauft; so bei Hameln 1277: wie die Herrn von Everstein die Vogtei über Stadt und Stift den Herzogen von Braunschweig verkaufen, kümmern sich diese nicht mehr um den Lehnsherrn, den Bischof von Minden; Brenneke I 37. Im kleinen, bei einzelnen Gütern kommt Entfremdung von Lehen noch im 16. Jahrhundert vor; ebd. II 479.

stock einer Landesherrschaft abgeben [193]). Aber auch wo es nicht so weit kommt, sondern das Eigentumsrecht des Klosters der Form nach unangetastet bleibt, kann der Schutz zur Landesherrschaft ausgebaut werden [194]).

193) Vgl. Fehr 65 ff. Schultz 42. Siedel 9. Wohltmann 415 f. Auch dadurch kann einem geistlichen Herrn ein Lehen entfremdet werden, daß ein Lehnsmann den geliehnen Besitz zwar nicht als sein Eigentum erklärt, aber unter offnem Bruch der Lehnspflicht (Felonie) von einem weltlichen Herrn zu Lehen nimmt, weil ihm das aus irgend einem Grund vorteilhafter scheint. Vgl. Schmidlin 165. Fehr 67. Herzog Erich von Sachsen belehnt 1384 die Grafen von Hoya nicht nur mit dieser Grafschaft, die vor alters bei ihm zu Lehen ging, sondern auch mit der Grafschaft Bruchhausen, die sie vom Erzbischof von Bremen zu Lehen haben; kann aber seinen Anspruch nicht durchsetzen. Hellexmann 37 f. Fürs Unterengadin Valèr 41: Lehnsleute des Bischofs von Chur werden Lehnsleute des Herzogs von Österreich, nachdem dieser ihr Landesherr geworden ist (vgl. dazu Stolz 444). — Bei Stimming 86 klagt Erzbischof Konrad von Mainz 1183, viele Ministerialen der Mainzer Kirche seien in den Dienst andrer Herrn getreten und hätten ihre Mainzer Lehen ihnen aufgetragen oder durch unerlaubte Heirat dem Erzbischof entfremdet. Wie hat man sich dieses letzte zu denken? In der von Stimming angeführten Stelle K. F. Stumpf, Acta Maguntina, Innsbruck 1863, S. 115 heißt es vielmehr: alii coniugio illicito se illis (extraneis) subdendo; d. h. sie haben ohne Heiratserlaubnis ihres Dienstherrn, des Erzbischofs, Töchter, vermutlich Erbtöchter, von Ministerialen fremder Herrn geheiratet nnd sind, um sie zu bekommen, in die Dienstmannschaft dieser fremden Herrn eingetreten. (Vgl. dazu nachher S. 93 bei A. 358.) Der Erzbischof fährt fort: alii indebito hominio se illis subiciendo: andre sind Vasallen fremder Herrn geworden; et quod ad hoc (l. adhuc) miserabilius, scilicet propriam hereditatem transferendo in illos et ab eis in feodo recipiendo: sie haben eignes Erbgut — also doch wohl Allod — fremden Herrn zu Lehen aufgetragen. Von Entfremdung mainzischer Lehen ist hier nicht die Rede, sondern vom Eintritt mainzischer Ministerialen aus der Familie des Erzbischofs teils in die Dienstmannschaft, teils in den Lehnsverband fremder Herrn. Das Bamberger Dienstrecht, ungefähr von 1060, verbietet den Dienstleuten des Bischofs (in § 3), Lehen von fremden Herrn anzunehmen; wem er kein Lehen geben kann, mag in den Dienst eines andern Herrn treten, aber non beneficiarius, sed libere. August Freiherr v. Fürth, Die Ministrialen, Cöln a. Rh. 1836, S. 510. — Manchmal geht einer bischöflichen Kirche ein Lehen dadurch verloren, daß die Zugehörigkeit zu jener im Lauf der Zeit vergessen und das Lehen ohne Grund für ein Reichslehen erklärt wird; solche Verluste hatten z. B. die Bistümer Utrecht und Lüttich. Ficker II 3 S. 222 ff.

194) Vgl. Wohltmann 415 f., auch 404 f. Otto Müller 11. Richter 47. Auch die Quedlinburger Vögte von Gera aus dem Hause Weida haben die Vogtei über Gera, ohne das Quedlinburger Lehnsband zu lösen, zur Landesherrschaft entwickelt; Finkenwirth a. O. (hier S. 39 A. 106) S. 29 ff. Auch die Grafen, später Herzoge von Württemberg haben Vogtei oder Schirmherrschaft über eine ganze Reihe von Klöstern und Stiftern in allmählicher Entwicklung bis zum 16. Jahrhundert zur Landeshoheit ausgebaut. Vgl. Funk 56 ff. Vgl. auch G. Winter bei Srbik 75. Ferner hier S. 63 f.: Bebenhausen.

Dann stehen neben den Gebieten, weltlichen und geistlichen [195]), die der Graf oder der in grafenähnliche Stellung aufgestiegene Machthaber [196]) als solcher beherrscht, diejenigen Klöster mit ihren Besitzungen, über die er als Vogt gebietet. Zwischen den Rechten, die ein Vogt, und denen, die ein Graf ausübt, ist kaum mehr ein Unterschied; nur daß grundsätzlich und mit steigendem Erfolg seit Heinrich IV. die Könige verlangten, daß der Vogt die Blutgerichtsbarkeit nur ausüben dürfe, wenn er vom König mit dem Blutbann belehnt sei [197]), während für die Grafen alten Rechts und für die Fürsten, wie wir gesehen haben [198]), die Bannleihe schon in der Belehnung mit Grafschaft oder Fürstentum enthalten war. Freilich war es auch bei den Vögten ein schwaches Band, das sie so mit dem Königtum verband, und seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde in einem großen Teil des Reichs jene Forderung nicht mehr beachtet. Da, wo eine kräftige Herzogsgewalt bestand, trat an die Stelle der königlichen Bannleihe die herzogliche [199]); was die Reichsgewalt hätte stärken sollen, kam so der Landeshoheit des Herzogs zugute [200]). Am liebsten aber brachten die Herzoge die Vogteien ihres Landes selbst in ihre Hand, was denen von Österreich am vollständigsten gelungen ist [201]). Die Machtstellung, die ihnen von altersher ihre Herzogswürde gewährte, wurde dadurch ungemein verstärkt. Für die kleinern Herrn aber, auch für die jüngern Herzogtümer, die nicht von Hause aus mit solcher Macht ausgestattet waren wie die ältern, bildeten *Grafen- oder grafenähnliche Gewalt und Vogteigewalt geradezu die beiden Grundsäulen der Landesherrschaft* [202]). So ist z. B. das Herzogtum Geldern zu seinem schließlichen Umfang gelangt, indem mit mehreren Grafschaften und kleinern weltlichen Besitzungen

195) Vgl. S. 46.

196) Vgl. S. 17 und 38.

197) Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 177 ff. 235; vgl. auch Klosterimmunität 53 ff. Waas I 128 f. — Auch die von Bischöfen belehnten Grafen müssen vom König den Blutbann empfangen; Schröder-Künßberg 619. So behält sich schon Otto I. die Bannleihe an die vom Utrechter Bischof belehnten Grafen vor. Ficker II 3 S. 221 A. 2. — Ob, wer schon als weltlicher Machthaber den Blutbann hatte, als Vogt noch eine besondre Bannleihe brauchte, ist zweifelhaft; vgl. Tellenbach S. 138 A. 6.

198) S. 36.

199) Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 209.

200) Ebd. S. 233.

201) Vgl. nachher S. 94 f.

202) Hirsch a. O. S. 142 f. 225.

eine ganze Anzahl Vogteien über Besitzungen von Köln, von Lüttich, von Utrecht zusammenwuchs [203]).

Die Zisterzienser suchten der Gefahr zu entgehen, der so viele ältre Klöster erlegen waren; sie stellten den Grundsatz auf, daß ihre Klöster überhaupt keinen Vogt bekommen dürften [204]); ein Anspruch, dem Kaiser Friedrich I. und seine Nachfolger die Wendung gaben, daß ihr einziger Vogt der Kaiser sei; was freilich nur da durchgesetzt werden konnte, wo das Königshaus reich begütert war, in Schwaben und Ostfranken [204a]). Anderswo nahmen die Landesherrn dasselbe Recht für sich in Anspruch [204b]). Das lag nahe, denn völlige Selbständigkeit war mit der Vogtlosigkeit nicht gegeben; es fehlte den Zisterzienserklöstern die hohe Gerichtsbarkeit [204c]); anfangs wenigstens; im Lauf der Zeit allerdings gelang es ihnen teilweise, sie zu erlangen [205]); aber in ältrer Zeit und bei manchen bis zu Ende war es so, daß für schwere Strafälle in ihren Dörfern das Gericht dem Inhaber der gräflichen Gewalt, nach spätrem Sprachgebrauch dem Landesherrn zustand, aus dessen Gebiet das des Klosters herausgeschnitten war [206]); so für Bebenhausen den Pfalzgrafen von Tübingen und ihren Rechtsnachfolgern, den Grafen von Wirtemberg [207]). Aber bald empfanden sie auch das Bedürfnis eines weltlichen Schutzes, worauf ja seinerzeit die Einrichtung der Vogtei zum einen Teil begründet war. Sie befanden sich damit in der gleichen Lage wie die große Masse der minder mächtigen Klöster und Stifter, denen es im Lauf der Zeit gelungen war, durch Kauf oder uneingelöste Pfandschaft oder Schenkung die Vogtei an sich zu bringen [208]). Sie alle mußten früher oder später die Erfahrung machen, daß sie, zumal in unruhigen, kampfbewegten Zeiten, aus eigner Kraft sich ihrer Bedränger nicht erwehren konnten. Sie suchten und fanden Schutz bei den zur Landesherrschaft aufsteigenden Machthabern der Nachbarschaft, die sie zwar nicht zu Vögten, aber zu Schirmern gewannen, von den Vögten dadurch unterschieden, daß sie ihre Aufgabe um Gotteswillen, nicht gegen irgend welches Entgelt zu erfüllen gelobten [209]). Schirmer — defensor, tutor, patronus — mußte nicht notwendig derselbe Landesherr werden, der die hohe Gerichtsbarkeit über das Kloster hatte; es stand grundsätzlich ganz in der Wahl des Klosters, wen es zum Schirmer nehmen wollte. So Bebenhausen zwar zuerst die Pfalzgrafen von Tübingen, die Nachkommen des Stifters, nachher aber die benachbarten Grafen von Hohenberg [210]). Aber das nächstliegende war doch, daß sich das Kloster an den

203) G. Müller 3 ff. Auch für geistliche Fürstentümer gilt dasselbe. So ist die weltliche Herrschaft der Bischöfe von Halberstadt aus gräflichen und vogteilichen Gerechtsamen zusammengeschweißt. Schmidt-Ewald 77. Voraussetzung ist dafür natürlich, daß der geistliche Herr die Vogtei an sich gebracht hat; vgl. nachher. — Dem Kloster Korvei bestätigt Otto IV. 1198 seine Gerichtsbarkeiten, nämlich Vogteien und Grafschaften (iurisdictiones, videlicet advocatias et comitatus; et regales bannos, fügt er hinzu, womit Wildbänne gemeint sind). Westfälisches Urkundenbuch II N. 171 S. 256.

204) Hirsch, Klosterimmunität 107.

204a) Ebd. S. 110 ff. So finden wir Heinrich VI. als Schirmer des Zisterzienserklosters Herrenalb; desgleichen die Könige Rudolf, Ludwig, Karl IV Carl Seilacher (Herrenalb), Ein verschwundenes Zisterzienserkloster, Karlsruhe i. B. 1927, S. 31 ff. König Heinrich (VII.) nennt sich 1232 sogar Vogt eines einzelnen Dorfes — Warmbronn — und seiner Kirche, nachdem sie das Zisterzienserkloster Maulbronn durch Kauf erworben hat. OA. Leonberg² S. 1121. Die Zisterzienserabtei Langheim im Bamberger Sprengel nahm Karl IV. 1356 in kaiserlichen Schutz; König Siegmund erklärte sie dann 1429 ohne jeden Grund für des H. Reichs Stiftung und zum H. Reich gehörig und zog sie zu Leistungen für das Reich heran. Ficker I 342.

204b) Hirsch a. O. S. 116 ff. Als Grundsatz ausgesprochen von Herzog Leopold VI. von Österreich 1209 ebd. 118. Vgl. für den Niederrhein Aubin 327. Übrigens hatte das in Österreich gelegene Zisterzienserkloster Wilhering noch 1264 den Grafen von Schaunberg zum Vogt. Stowasser 57.

204c) Hirsch a. O. S. 129.

205) Ebd. S. 134 f. 187. So Lokkum, das sich 1252 unter den Schutz des Reiches stellte und bis gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts Reichsfreiheit und Halsgerichtsbarkeit behauptete; Brenneke I 99. II 440.

206) Hirsch a. O. S. 129. So bei den Zisterzienserinnen in Mariensee, Brenneke I 129; in Höckelheim ebd. S. 152; vermutlich auch in Mariengarten und Wiebrechtshausen ebd. S. 126 f.

207) Neuscheler 170 b.

208) „Entvogtung". Vgl. nachher S. 68 A. 229. Das Sinnbild der Vogtei ist der Schild, die Schutzwaffe, das der Entvogtung die Schenkung eines Schildes an das Kloster; Brunner, Exemtionsrecht S. 364 mit A. 2.

209) Hirsch a. O. S. 120 ff. Brenneke I 138. So erlaubt König Rudolf dem Kloster Herrenalb, sich aus den Nachkommen seines Stifters, den Grafen von Eberstein, einen zu wählen, der in des Königs und des Reiches Namen sein Schirmer, nicht aber sein Vogt sein solle. Zwei Grafen aus diesem Hause, die sich Vogteirechte angemaßt hatten, mußten 1276 auf ein Machtwort des Kaisers versprechen, daß sie sich nie als Vögte, sondern nur als Schirmer benehmen, auch dem Kloster Nutzungsrechte in ihren Wäldern und Weiden ohne Gegenleistung gewähren wollten. Seilacher a. O. S. 32.

210) Neuscheler 177 a. Gegen den Markgrafen Hermann von Baden, der sich Vogteirechte im Kloster Herrenalb angemaßt und ihm großen Schaden zugefügt hatte, übertrug Kaiser Ludwig 1338 dem Grafen Ulrich von Württemberg, seinem Landvogt in Schwaben, den Schirm des Klosters in seinem und des Reiches Namen und wies 1339 mehrere schwäbische Reichsstädte an, dem Grafen dabei zu helfen und dem Kloster beizustehn. Nach Ulrichs Tod bestellte er dessen

Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit wandte, und namentlich dieser selbst sah es so an; wie denn der Graf von Wirtemberg 1343, unmittelbar nachdem er Tübingen erworben hatte, den Schirm vorläufig für den nächstgelegnen, bald für den ganzen Bebenhäuser Besitz übernahm und von da an behielt[211]). Aus dem Schirmverhältnis leiteten dann die Landesherrn immer weitergehende Rechte ab und bauten es schließlich zu einer richtigen Landeshoheit aus[212]). Die Entvogtung bei den einen, die Fernhaltung der Vogtei bei den andern hatte nichts geholfen; der

Söhne als Schirmer. Seilacher a. O. S. 32 f. Das Kloster nahm noch im 15. Jahrhundert das Recht in Anspruch, seinen Schirmer frei zu wählen. 1416 nahm es aufs neue die Grafen von Württemberg zu Schirmern an, Christian Friedrich Sattler, Topographische Geschichte des Herzogtums Würtemberg, Stuttgard 1784, S. 599. 1465 wählte es den Grafen Eberhard den ältern von Württemberg, Seilacher S. 33, nach dessen Tod aber 1496 nicht seinen Nachfolger, den jüngern Eberhard — was bei dessen Eigenart leicht begreiflich ist —, sondern den Markgrafen von Baden, wurde jedoch mit Waffengewalt zum Widerruf genötigt. Seitdem blieb der Schirm bei Württemberg. Der Markgraf behielt nur den Schutz über die in seinem Land gelegnen Dörfer des Klosters. Ebd. S. 42 f. Schneider 105 f. Württembergische Landtagsakten I 1 Stuttgart 1913 S. 9 f.

211) Neuscheler 178a. So stellen sich unter den Schutz des Landesherrn die Zisterzienserinnen von Derneburg, die Benediktinerinnen von Escherde; Breneke I 141. Desgleichen die Augustinerinnen von Fredelsloh 1250 ebd. I 123 ff.; vermutlich die von Barsinghausen, Marienwerder, Wennigsen ebd. S. 127 ff.; die von Weenden um 1400 ebd. S. 125 f.; die von Wülfinghausen 1447 ebd. S. 131, die übrigens schon ehe sie förmlich den Schutz der Welfen nachsuchten, unter deren hoher Gerichtsbarkeit standen, ebd. S. 130 f.; ganz wie Bebenhausen. Auch bei einigen der vorhin genannten mag das zutreffen. Ebenso wie bei Wülfinghausen verhielt sich's bei den Augustiner Chorherrn zu Wittenburg, die 1447, vermutlich auch bei den Karmelitern von Marienau, die 1449 in braunschweigischen Schutz aufgenommen wurden; ebd. S. 130 f. Das Stift zu Hameln ließ sich 1400 in braunschweigischen Schutz aufnehmen, weil er ihm sichrer schien als der des Bischofs von Minden; ebd. I 38; die Zisterzienserinnen von Marienrode noch 1538, weil ihnen der hildesheimische nicht mehr genügte; ebd. I 142. II 434. Vgl. im allgemeinen ebd. I 131 ff., sodann für die früher oder später unter württembergische Landesherrschaft gekommnen Zisterzienserklöster Herrenalb: Funk 59 ff. 67. Königsbronn S. 65. Maulbronn S. 60. 62. 68. Zisterzienserfrauenklöster (Frauenzimmern) Kirchbach S. 65. Rechentshofen S. 60. Ähnlich verhält sich's mit dem Prämonstratenserkloster Adelberg S. 58. 60 f. 67. 97 f.

212) Hirsch a. O. 147 f. v. Below, Die Anfänge des modernen Staates in: Territorium und Stadt, S. 175 f. Vgl. nachher S. 65. — Welchen Druck manchmal Landesherrn auf Zisterzienserklöster ausübten, zeigt das Verhalten des Grafen von Heiligenberg gegen Salem; Götz 97 ff.

Druck der Landesherrn war vielleicht nicht so gewaltsam, aber ebenso schwer wie der der alten Vögte[213]).

Ein Beispiel, wie ein Zisterzienserkloster von einem Landesherrn, unter dessen Schirm es stand, im Lauf der Zeit landsässig gemacht werden konnte, bietet das Kloster Bebenhausen. Obgleich dem Grafen von Württemberg die malefizische Obrigkeit zustand[214]), war es im 15. Jahrhundert von der Reichskanzlei als reichsunmittelbar anerkannt; es stand nicht nur seit 1422 mehrmals in der Reichsmatrikel[215]), sondern der Abt wurde auch zum Reichstag eingeladen[216]). Aber auf Grund des Schirmverhältnisses, in dem das Kloster zu den Grafen von Württemberg stand[217]), übernahmen diese die Vertretung Bebenhausens wie der andern unter ihrem Schirm stehenden Klöster auf den Reichstagen und in den Leistungen für das Reich[218]), und die Äbte erschienen seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts auf den württembergischen Landtagen[219]); ein seltsamer Zwitterzustand[220]), der durch das Schwergewicht der tatsächlichen Verhältnisse schließlich zugunsten der württembergischen Landeshoheit entschieden wurde. Kraft seiner landesherrlichen Gewalt hob dann Herzog Ulrich 1535 das Kloster auf. Die evangelischen Äbte, die Vorsteher der von Ulrichs Nachfolger Christoph gegründeten

213) Vgl. Bremeke I 152 ff.; sodann über die Leistungen der unter württembergischem Schirm stehenden Klöster an die Grafen, zunächst erbeten, aber nicht wohl abzuschlagen: Funk 79 ff.

214) S. 63.

215) Über die zweifelhafte Beweiskraft der Matrikel s. S. 53 A. 158.

216) Neuscheler 177 b. In der Reichsmatrikel steht Bebenhausen 1422; Neue Sammlung der Reichsabschiede I 118; dann erst wieder 1471 S. 243; seither nicht mehr. Karl Pfaff in den Württembergischen Jahrbüchern 1846 S. 165 f. A. verzeichnet Aufforderungen zur Reichshilfe von 1422, 1437, 1444, 1496, 1502; Berufungen zum Reichstag 1486, 1492.

217) S. 64.

218) Funk 111: seit 1474. In „Reichsmatrikel und Umlagsprojekt auf dem Reichstag a. 1474 gemacht", Reichsständische Archivalurkunden ad causam equestrem, Regenspurg 1740, I 89 heißt es: Graf Ulrich und Graf Eberhard der ältere je mit ihren Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft. — In der Reichsmatrikel findet sich einmal — 1471 — Blaubeuren; Neue Sammlung I 243; einmal — 1489 — St. Georgen; ebd. 286; einmal — 1487 — (Herren-)Alb; ebd. 279; dieses noch einmal 1521 — ebd. II 218 —, aber ohne Ansatz seiner Leistungen, und S. 224 mit einem Nota! zum Zeichen der Unsicherheit. Über Maulbronn und Königsbronn s. A. 221.

219) Seit 1498; Württembergische Landtagsakten I 1, Stuttgart 1913, S. 14 A. 1.

220) Vgl. S. 49 Grafschaft Hardegg und S. 102 den Johanniterkomtur von Heitersheim.

Klosterschule, gehörten gleich den andern Äbten der württembergischen Mannsklöster dem württembergischen Landtag an. Wenn auch jetzt noch, bis 1582 [221]), der Abt von Bebenhausen zum Reichstag eingeladen wurde, so erklärt sich dies nur daraus, daß sich die kaiserliche Kanzlei gedankenlos oder auch mit geheimen Hintergedanken nach dem Vorgang einer längst vergangnen Zeit richtete.

Den Bischöfen aber in ihrer großen Mehrheit und einer Anzahl reicher und mächtiger Klöster gelang es, sich der Unterwerfung unter weltliche Landesherrschaft zu entziehen und sich gleichberechtigt neben die weltlichen Fürsten zu stellen; nicht für den ganzen Umfang des Gebiets, für das sie einst Immunität erlangt hatten [222]), manche verstreute und entlegne Besitzungen gingen entweder ganz verloren [223]),

221) So Neuscheler 177. Pfaff a. O. verzeichnet Berufungen zum Reichstag noch für 1554, 1575, 1576. In diesem Jahr machten die evangelischen Äbte von Bebenhausen, St. Georgen und Herrenalb noch einmal beim Reichstag für ihre Klöster einen Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit geltend; sie verlangten in den Reichsanschlag aufgenommen zu werden, drangen aber damit nicht durch, sondern wurden nach wie vor von Württemberg vertreten. Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzogen V Tübingen 1772 S. 38. Daß sie einen solchen Schritt wagen durften und dabei glimpflich wegkamen, erklärt sich aus den unklaren Verhältnissen der damaligen württembergischen Regierung: Herzog Ludwig war noch nicht für volljährig erklärt, die Vormundschaft ohne Kraft und Ansehen. Unter dem selbstherrlichen Herzog Friedrich, Ludwigs Nachfolger, wäre ihnen ihre Keckheit übel bekommen. — Für 1582 verzeichnet Pfaff a. O. keine Berufung Bebenhausens zum Reichstag; wohl aber berichtet er, in diesem Jahr habe der Reichsfiskal bezeugt, das Kloster habe zwar keinen Reichsanschlag, in alten Registern aber sei vielmals zu finden, daß es zur Reichshilfe beigesteuert habe. Nach E. Schneider 202 f. hatte sich noch Herzog Friedrich (1593—1608) dagegen zu verwahren, daß die Klöster Blaubeuren, Königsbronn und Maulbronn von der kaiserlichen Kanzlei als besondre Reichsstände behandelt wurden. In der Tat werden Maulbronn und Königsbronn bis 1593 in der Matrikel fortgeführt; Neue Sammlung IV. Zugabe S. 36; seither nicht mehr.

222) Noch weniger für den ganzen bischöflichen Sprengel. Der Bischof von Hildesheim versucht das, offenbar ermutigt durch die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220; er erklärt, er habe niemand erlaubt, in nostro episcopatu — in der Confoederatio heißt es freilich nur: in fundis ecclesiarum — eine Befestigung anzulegen; Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I (Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven 65) N. 763 bei Barth S. 377 A. 3. Er ist aber damit nicht durchgedrungen.

223) Vgl. Stimming 107 oben. 125 unten. 127 Mitte. 129. 134 unten. 149. Kloster Weißenburg im Elsaß hat seine Besitzungen im Glemsgau — um Leonberg — und Würmgau — Renningen — schon im 10. Jahrhundert ver-

oder der geistliche Herr mußte wenigstens auf seine Gerichtshoheit verzichten und wurde auf eine rein grundherrliche Stellung beschränkt [224]), während sich der Inhaber der Gerichtsbarkeit, ob das nun der Vogt war oder ein andrer Machthaber, etwa ein vom geistlichen Herrn belehnter weltlicher Herr [225]), zur Landesherrschaft aufschwang; abermals ein Beweis, daß die landesherrliche Gewalt ihren Ursprung nicht in der Grundherrschaft hat [226]). Aber für den Kern ihrer Besitzungen, in der Regel

loren. OA. Leonberg² S. 320. 973. Der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen verzichtet 1392 auf das ganz vom Gebiet der Grafen von der Mark eingeschloßne Schwelm. Schmitz a. O. (hier S. 49 A. 147) S. 62. St. Trudpert verkauft 1363 um geringen Preis an Ettenheimmünster seinen ganzen Besitz in der Ortenau, weil es von ihm nur ganz geringen Nutzen habe; H. Baier in der (Zeitschrift) Ortenau 16 (1929) S. 226. — Ein lehrreiches Beispiel für die Schwierigkeit entfernten Besitzes gibt die Klage des Abtes der Reichenau um 1360; Kultur der Reichenau S. 186. — Vgl. auch Srbik 41 ff. — Verlust oft auf dem Umweg über die Belehnung (vgl. vorhin S. 59), die sich nicht notwendig auf Vögte beschränken mußte.

224) Vgl. Konrad Beyerle ZRG. 34 (1913) S. 703. Wohltmann 457 ff. Heilmann 130. Auch weltliche Herrn verzichten zuweilen auf die Landesherrschaft über entlegne Gebiete; wie z. B. die Herzoge von Österreich für ihre in Bayern gelegnen Besitzungen den Herzogen von Bayern die Landesherrschaft nicht streitig machen. Vgl. v. Dungern, Landeshoheit 188. — Auch bei nächstgelegnen Besitzungen konnte unter Umständen vorkommen, daß ein geistlicher Fürst die landesherrliche Gewalt an einen mächtigern weltlichen Herrn verlor. Entscheidend war oft genug nicht das Recht, sondern die Macht. Das zeigt besonders deutlich der Streit zwischen dem Bischof von Passau und dem Herzog von Bayern um das Chorherrnstift St. Nikola. Von einem Bischof von Passau gegründet lag dieses auf der Markung der Stadt Passau (Tellenbach 28 f.). Die landesherrliche Gewalt über das Stift nahm seit dem 13. Jahrhundert der Herzog von Bayern in Anspruch; widerrechtlich, wie der Bischof behauptete; aber der Herzog war im Besitz. Jahrhundertelang dauerte der Streit. Endlich brachte der Bischof die Sache vor das Reichskammergericht zu Speier. Das Urteil fiel zu seinen Gunsten aus, aber man wagte nicht es zu verkünden, weil keine Aussicht war, einen Vollstrecker gegen den Herzog zu finden. Tellenbach 214. — Es ist kein Jahr angegeben, wohl aber an der von Tellenbach (unrichtig) angeführten Stelle: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern 39 (nicht 40) S. 245 der Name des Bischofs Urban, der von 1561 bis 1598 regierte. Wer hätte damals Bayern zum Verzicht auf ein angemaßtes Recht zwingen sollen?

225) Z. B. für die österreichischen Herzoge gehörten die ihnen verliehnen Besitzungen auswärtiger Hochstifter zu den wichtigsten Stützen ihrer Macht; Srbik 39.

226) Der Abt von St. Gallen vermochte innerhalb des Gebietes seiner Grundherrschaft erst dann und nur insoweit zur Landesherrschaft vorzudringen, als ihm gelang, die hohe und die niedre Gerichtsbarkeit von Vögten und erblich

hauptsächlich die nahegelegnen und zusammenhangenden, gelang es den mächtigsten der geistlichen Herrn, die Vogteigewalt nicht nur im Lauf der Zeit mehr und mehr einzuschränken [227]), sondern schließlich durch dieselben Mittel, die wir bei den minder mächtigen Klöstern kennen gelernt haben [228]), ferner durch Heimfall nach erblosem Tod oder auch mit Waffengewalt an sich zu bringen [229]), worauf sie die Gerichtsbarkeit nicht mehr in der bisherigen Weise durch Herren- oder Edelvögte — Vögte edler Abkunft, die sich als selbständige Herrn betrachten und gebärden konnten — sondern durch ihre eignen Beamten ausüben ließen oder persönlich ausübten. Das war freilich nicht in vollem Umfang möglich, solang der Grundsatz des Kirchenrechts in Kraft stand, daß die Kirche — ecclesia non sitit sanguinem — kein Blut vergießen dürfe, auch nicht durch ihre Beamten [230]). Aber mindestens seit dem 12. Jahrhundert setzte man sich im wirklichen Leben immer häufiger über diese Schranke hinweg [231]), die Äbte etwas langsamer als die Bischöfe, weil

gewordnen ministerialischen Maiern an sich zu bringen. „Gerade da, wo die grundherrlichen Rechte des Klosters am ausgedehntesten waren, in der Stadt St. Gallen und im Lande Appenzell, ist die Ausbildung der Landeshoheit schließlich am vollständigsten mißglückt." Caro, Beiträge 233 f. Beide — St. Gallen und Appenzell — haben sich von ihm gänzlich unabhängig gemacht. Auch im Thurgau und im Rheintal hatte die Abtei zahlreiche Güter; aber weder hier noch dort vermochte sie die Landesherrschaft zu erlangen; vgl. Cavelti 8. 13.

227) Vgl. Werminghoff 227.

228) S. 63.

229) Vgl. im allgemeinen Waas II 39 ff. Sodann Sopp 35 ff.: im Bistum Osnabrück wurden im Lauf von nicht viel mehr als 50 Jahren bis 1275 mehr als 20 Vogteien, alle bis auf zwei, den Inhabern abgekauft oder -getauscht oder sonstwie von ihnen aufgegeben. Schultz 22. O. Müller 20 ff. Rudolph 24. Arnold Peters, Die Entstehung der Ämterverfassung im Hochstift Hildesheim c. 1220—1330 (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Hannover, Jahrgang 1905) S. 243 A. — Auch wenn der zuständige Bischof, z. B. der Erzbischof von Köln, die Vogtei eines Klosters aus der Hand eines weltlichen Herrn an sich bringt, gilt das für eine große Erleichterung. Ficker II 3 S. 244 f.

230) Vgl. das älteste Straßburger Recht aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, Urkunden und Akten der Stadt Straßburg I N. 616 bei E. Mayer II. 352 A. 9: illam . . . potestatem, que spectat ad sanguinis effusionem suspendendorum, decollandorum, truncandorum et huiusmodi pro qualitate delictorum, ecclesiastica persona nec habere nec dare debet. — Werminghoff S. 225 A. 3.

231) Zuerst wohl der Bischof von Würzburg. Nachdem Kaiser Friedrich I. in der „güldenen Freiheit" von 1168 seinen Anspruch auf die herzogliche Würde anerkannt hat, beginnt er auf seinen Münzen das Schwert zu führen; Rosenstock, Herzogsgewalt 142. 146 f. 149. Derselbe HV. 16 (1913) S. 75. Mindestens seit 1230 kann er als Vorsitzender im Landgericht nachgewiesen werden,

mit mönchischer Heiligkeit Blutvergießen am schwersten vereinbar

mit dem Harnisch angetan, das Richtschwert vor sich; ebd. Der Erzbischof von Trier hatte den Blutbann mindestens schon 1220; Rudolph 11. Der Bischof von Halberstadt erklärt 1220: sicut ecclesia nobis . . . in utroque iure, tam in spirituali quam in temporali, subiacet, ita etiam utroque gladio regere . . . tenemur. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I N. 511 bei Barth S. 339 A. 2. (Auch spiritualis et materialis gladius; Konrad IV. für Brixen 1240 Ficker II 3 S. 146. Vgl. auch nachher S. 74.) In der Tat finden wir ihn schon 1215 als Vorsitzenden im weltlichen Gericht: in seculari iudicio nostro Sehusen, ubi personaliter presedimus; Urkundenbuch (wie vorhin) I N. 489 bei Schmidt-Ewald 29; vgl. 1219 ebd. S. 51 f. 1238: per sententiam iudicii secularis, quod vulgo grevending dicitur, assidentibus nobis (dem Bischof) viris nobilibus . . . Urkundenbuch Halberstadt II N. 681. 1242, 1247, 1250 Schmidt-Ewald 30. Dagegen in Passau ist es noch 1235 nicht der Bischof selbst, der im Blutgericht den Vorsitz führt, aber seinen Richtern erteilt Kaiser Friedrich das Recht, bei den zum Tod Verurteilten Beil und Schwert zu gebrauchen; Riezler II 211; wie er sonst den Vögten den Blutbann verleiht (vgl. vorhin S. 61), gibt er jetzt die entsprechende Vollmacht den vom Bischof ernannten Beamten. In Basel geht noch um 1270, wenn es „an blutige Hand geht", der Bischof von dannen und heißt den Vogt recht richten; Barth 340 A. 1; also das Bluturteil überläßt er dem Träger der weltlichen Gewalt; dasselbe Verfahren, das als verwerflichen Versuch, die Hände scheinbar vom Blute rein zu halten, Gerhoh von Reichersberg um 1130 rügt; siehe bei Rosenstock, Herzogsgewalt 143. Und König Rudolf verleiht noch 1278 dem Erzbischof von Salzburg die Blutgerichtsbarkeit (ius animadvertendi in facinorosos homines und gladii potestatem) mit der Einschränkung, daß er sie seinem Stand und seiner Würde entsprechend durch einen andern ausüben lassen solle (per alium tamen, prout ordini et honori tuo congruit, exhercendum). Ficker II 3 S. 72 A. 5. Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts läßt sich dann der Erzbischof von Köln, der ja zugleich Herzog von Westfalen ist (darüber nachher S. 73), auf Siegeln sitzend mit dem blanken Schwert in der Rechten und der Fahne in der Linken abbilden; Umschrift: Sigillum Henrici archiepiscopi Coloniensis ducis Westfalie. (Es ist Erzbischof Heinrich II., die Siegel aus den Jahren 1307—1310.) Jansen 15. — Wenn ein Landesherr dem Heiligen einer Klosterkirche ein Schwert verleiht (Herzog Leopold von Österreich 1217 für Kloster Kremsmünster: omnes iustitias . . . martyri Agapito . . . per oblationem gladii delegando contulimus), ein Schwert auf seinem Altar niederlegt (derselbe für das Stift St. Florian 1209: omnes iustitias . . . super aram st. Floriani per oblationem gladii delegavimus), so ist damit zwar im Grundsatz Befreiung der geistlichen Herrschaft vom öffentlichen Gericht und Übertragung der Gerichtsbarkeit an sie selbst erklärt, aber an sich noch nicht gesagt, daß nun der geistliche Herr selber den Blutbann auszuüben habe; das kann sehr wohl einem mit diesem Auftrag betrauten Bevollmächtigten des Landesherrn, dessen Auswahl immerhin dem Abt anheimgegeben sein mag (Kremsmünster), ja die Vollstreckung eines Todesurteils sogar dem herzoglichen Landrichter (St. Florian) vorbehalten sein. Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns II S. 589 (Brunner, Exemtionsrecht S. 365 A. 3) und S. 512 (ebd. S. 362 A. 1).

schien[232]). Doch wurde auch dieses Bedenken, bei manchen früher, bei manchen später, überwunden[233]), und Bonifacius VIII. hob 1298 die Regel förmlich auf[234]). So wurden Bischöfe und Äbte auf Grund der von ihnen erworbnen Vogteien selbst Landesherrn[235]), geistliche Reichsfürsten, mit dem Königtum jetzt nur noch durch das lockere Band der Lehnsherrschaft verbunden[235a]); auch sie, wie Herzoge und Grafen, gewannen damit eine Selbständigkeit, die für die ge-

232) Nach einer Weingarter Urkunde von 1193 ist dem Abt das Blutgericht entzogen, cum non eius officii sit; Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 160. Causas maiores ... religiosas non expedit tractare personas, erklärt der Bischof von Halberstadt 1219 einem Kloster und nimmt jene für sich in Anspruch; vgl. die vorige Anmerkung. St. Florian 1233: religiosarum personarum ordo executionem criminalis iudicii sibi non vendicat; Brunner a. O. S. 380; ebd. vom Deutschen Orden im gleichen Jahr: ordo sacerdotalis. St. Florian 1212 (und sonst): ordo ecclesiasticus; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II S. 552 (und sonst). Abt Hermann von Altaich sagt noch um 1250, es entspreche der geistlichen Würde nicht, eine Blutgerichtsbarkeit auszuüben; Hirsch, Klosterimmunität 66. — Bei bischöflichen Eigenklöstern half man sich allenfalls damit, daß der Bischof den Abt ermächtigte, jemand aufzustellen, der in des Bischofs, nicht in des Abtes Namen die Blutgerichtsbarkeit ausübe; 1220; v. Zallinger MJÖG. 10 (1889) S. 233 f.

233) Schon 1182 darf nach einer Urkunde des Erzbischofs von Köln der Abt von Siegburg Diebe hängen; Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 162. Im Erzbistum Magdeburg und den Bistümern Halberstadt, Hildesheim, Merseburg findet Barth S. 339 A. 3 nur einmal 1269 einem Kloster vom Merseburger Bischof die Vogtei über einige Dörfer zugesprochen mit dem Recht iudicandi in homines morti addictos sive decollandos sive suspendendos aut quocumque mortis genere afficiendos vel quo modo libet aliter puniendos; Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 36) N. 349.

234) Im liber sextus, dem dritten Bestandteil des Corpus iuris canonici. Die Stelle ist abgedruckt bei Werminghoff S. 229 A. 6.

235) Die Bischöfe von Ratzeburg wurden in dem Lande, dessen Grundherrschaft seit der Gründung des Bistums ihrer Kirche gehörte, erst dadurch Landesherrn, daß sie dem sächsischen Herzogshaus 1261 die Vogtei abkauften. Stoppel a. O. (hier S. 44 A. 123) S. 37. 42. Zisterzienserabteien haben von Karl IV. auch ohne den Umweg über die Vogtei, die sie ja grundsätzlich ablehnten, die hohe Gerichtsbarkeit erworben; Hirsch, Klosterimmunität 181. Vgl. hier vorne S. 62 mit A. 205.

235a) Vgl. Werminghoff 190. — Unter den Vorstehern der mehr als 1100 Domstifter, Klöster und Stifter Deutschlands waren im 13. Jahrhundert 92 Reichsfürsten: der Patriarch von Aquileja, 7 Erzbischöfe, 39 Bischöfe, 29 Äbte, 16 Äbtissinnen; ebd. S. 208. 209 A. 1. Dazu kam noch eine beträchtliche Zahl reichsunmittelbarer Prälaten, die zwar nicht zu den Reichsfürsten zählten, aber ihnen nahestanden; ebd. S. 210 ff.

schloßne Einheit des Reichs verhängnisvoll werden mußte[236]). Ihr Gebiet hatten manche schon früher vergrößert, oder geschah es im fernern Verlauf, durch königliche Verleihung, durch Kauf, durch Verpfändung, durch freiwillige Unterwerfung, auch mit Gewalt. Namentlich suchten viele Klöster, sei es gegen ihre Vögte, sei es nach ihrer Entvogtung, Schutz und Hilfe bei geistlichen Fürsten[237]), und neu gegründete Reformklöster und -stifter wurden ihnen von Anfang an zu eigen gegeben[238]). Ihnen gegenüber galten ja die Gründe, die gegen weltliche Vogtei geltend gemacht wurden, nicht in gleichem Maße. Aber auch ganze Grafschaften brachten sie an sich[239]) oder Stücke von solchen,

236) Vgl. Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 149.

237) Vgl. Stimming 64 f. Ein Beispiel Kloster Haina ebd. S. 121.

238) Ebd. S. 39. 65.

239) Als früheste Verleihung einer Grafschaft an einen Bischof verzeichnet Otto Curs, „Deutschlands Gaue im 10. Jahrhundert. Nach den Königsurkunden", Göttingen 1908 (Diss.), S. 33 die der Grafschaft Toul an den Bischof dieser Stadt durch Heinrich I. 927. Aber was hier dem Bischof geschenkt wird, ist nicht die Grafschaft selbst, sondern nur die Einkünfte, exactiones, aus ihr. Mon. Germ. Dipl. H. I. N. 16 S. 52. Es wird also dabei bleiben, daß, wie Ficker II 3 S. 213 gesagt wird, der älteste Fall die Verleihung der Grafschaft Huy an den Bischof von Lüttich 985 ist. (Wie sich dazu der comitatus Bruuengerunz verhält, dessen Schenkung 988 oder 989 dem Bischof von Lüttich bestätigt wird Mon. G. D. O. III N. 45 S. 446, Curs a. O. S. 33, S. 4, weiß ich nicht zu sagen; auch nicht, wie Lövinson, angeführt Ficker a. O. S. 421 A. 7, beweisen will, daß eine nur in etwas spätrer Bestätigung bezeugte Schenkung an Paderborn der älteste Fall sei. — Der Bischof von Straßburg erhält 988 nicht die Grafschaft der Stadt, wie Ficker a. O. S. 175 gesagt wird, sondern die Immunität. M. G. D. O. III N. 49 S. 451.) Der Bischof von Würzburg erhält im Jahr 1000 den Rangau und den Waldsassengau. Curs a. O. S. 33. Auch der Bischof von Verdun soll schon unter Otto III. die dortige Grafschaft erhalten haben. Ficker a. O. S. 190. Desgleichen hat schon Otto III. dem Bischof von Hildesheim eine Grafschaft im Gau Ostfalen geschenkt. M. G. D. H. II N. 259 S. 303. Für Heinrich II. weist Curs a. O. aus Königsurkunden nicht weniger als elf Verleihungen von Grafschaften und Gauen an Bistümer und Abteien nach. (Statt Ladengau ist bei ihm Lobdengau zu lesen. Es kommt noch die Schenkung einer Grafschaft an das Bistum Lüttich hinzu; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III[3–4], Leipzig 1906, S. 410 A. 3. Dagegen wird dem Bischof von Hildesheim der Besitz jener Grafschaft im Gau Ostfalen von Heinrich II. nur bestätigt, und zwar nur für des Kaisers Lebenszeit. M. G. D. H. II N. 259 S. 304.) An das Erzbistum Mainz kam, vermutlich zu Anfang des 11. Jahrhunderts, die Grafschaft im Rheingau, Stimming 61, und dann eine ganze Anzahl weitrer Grafschaften; ebd. S. 22. 113. 117. 121 f. 123 f. 125 f. 139; zum Teil allerdings gegenüber dem ursprünglichen Bestand stark verkleinert. Dem Erzbischof von Trier schenkte König Konrad II. 1031 eine Grafschaft; Rudolph 9; dem Bischof von Basel Heinrich III.

etwa Zenten oder Hundertschaften, in Niedersachsen Gografschaften [240]), die hier den Hundertschaften der fränkischen Verfassung entsprechen. In ältrer Zeit wurden nun freilich die Grafschaften von den geistlichen Fürsten fast durchweg als Lehen vergeben [241]) und dadurch ihrer unmittelbaren Verfügung entzogen; viele gingen ganz an mächtige Vasallen verloren [242]). Später erworbne aber und heimgefallne vereinigten die Bischöfe mit ihrem unmittelbaren Länderbesitz und übten dann ebenfalls entweder in eigner Person [243]) oder durch ihre Beamten die Grafen- oder Gografenrechte aus [244]).

Zum deutlichen Zeichen ihrer völligen Unabhängigkeit von jeder weltlichen Gewalt außer der des Königs bezeichneten manche geistliche Fürsten ihr Herrschaftsgebiet als Herzogtum, sich selbst als Herzoge,

1041 die Grafschaft Augusta; Ficker a. O. S. 175; dem von Naumburg 1052 eine Grafschaft in Thüringen; ebd. S. 486. Ebenfalls durch königliche Schenkung erhielt der Bischof von Halberstadt 1052 zwei Grafschaften; Schmidt-Ewald 10; eine andre 1344 durch Kauf; ebd. S. 75. Erzbischof Adalbert von Bremen erwarb in den Zeiten seines Glücks mehrere Grafschaften, von denen das Erzstift schließlich allerdings wohl nur die Grafschaft Stade behauptete. Ficker a. O. 399 ff. Das Bistum Münster hat vermutlich im 11. Jahrhundert die Grafschaften seines Sprengels vom Kaiser zum Geschenk erhalten. Ficker a. O. S. 358. Auch das Bistum Brixen besaß die Grafschaftsrechte fast in seinem ganzen Sprengel schon im 11. Jahrhundert. Ebd. S. 77. (Wenn dagegen der Bischof von Bamberg das Landgericht, das aus dem Besitz des 1248 ausgestorbnen meranischen Herzogshauses an ihn übergegangen war, 1249 als das Landgericht der Bamberger Diözese bezeichnet, als ob sich seine hohe Gerichtsbarkeit über seinen ganzen Bischofssprengel erstreckte, so war das ein bloßer Anspruch, zu dem ihn wohl das Beispiel seines Würzburger Nachbarn — s. nachher S. 73 f. — bestimmte, der sich aber nicht durchsetzen ließ. Vgl. v. Guttenberg 90 f.) Auch das Bistum Hildesheim erhielt bis 1108 noch weitre Grafschaften. O. Müller 9 ff. 36 f. Besonders reich war das Bistum Utrecht mit Grafschaften ausgestattet, Ficker a. O. S. 220 ff., die ihm aber zum Teil wieder verloren gingen; s. hier vorne S. 60 A. 193 am Schluß. Auch Klöster wurden mit Grafschaften beschenkt, z. B. Fulda, Curs a. O., Gandersheim, Ficker a. O. S. 444, beide von Heinrich II. (Wenn jedoch von der Grafschaft der Reichsabtei Gengenbach die Rede ist, scheint damit nichts anders als der Inbegriff ihrer Immunitätsrechte gemeint zu sein. Kuner in der Zeitschrift Ortenau 12 — 1925 — S. 82. 14 — 1927 — S. 95. 117. 167; hier vom Jahr 1331.) Vgl. im allgemeinen Werminghoff 232.

240) Vgl. Hirsch, hohe Gerichtsbarkeit 227. O. Müller 37 f. Frie 55. Siedel 14 f.

241) Z. B. vom Bischof von Brixen Ficker II 3 S. 142 f. Münster ebd. S. 360. Anders Trient ebd. S. 136.

242) Vgl. S. 59.

243) Vgl. S. 68 f. A. 231.

244) Vgl. dazu S. 84 ff.

und bei mehreren von ihnen eignete sich auch die Reichskanzlei diese Benennung an. Am frühesten, schon seit 1110, tritt der Bischof von Trient als Herzog auf [245]), zeitweise (1236) auch der von Brixen [246]); der von Münster seit 1271 [247]); der von Minden seit dem 14. Jahrhundert [248]). Der Patriarch von Aglei (Aquileja) nannte sich zwar, wie es scheint, nicht selbst Herzog, aber schon 1077 schenkte ihm König Heinrich IV. die Grafschaft Friaul mit allen herzoglichen Rechten, die dann hundert Jahre später als Herzogtum bezeichnet wurde [249]). Der Erzbischof von Köln wird im 12. Jahrhundert [250]) zuweilen als Herzog sei es von Köln, sei es von Lothringen bezeichnet. Er sollte diese Würde von seinem Vorgänger Erzbischof Bruno, dem Bruder Ottos I., geerbt haben, dem dieser allerdings die Herzogsgewalt in Lothringen übertragen hatte, aber nur für seine Person, nicht auch für seine Nachfolger [251]). In aller Form aber wurde ihm 1180 ein zweites Herzogtum verliehen, nämlich das Herzogtum Westfalen, die westliche Hälfte des Herzogtums Sachsen, das Heinrich dem Löwen abgenommen worden war [252]). Dieser Vorgang gab ohne Zweifel den Anlaß dazu, daß man nun auch dem Erzbischof von Magdeburg ein Herzogtum in dem Siedlungsgebiet jenseits der Elbe, einen ducatus transalbinus, zuschrieb [253]). Schon vorher hatte sich der Bischof von Würzburg die Würde eines

245) Ficker II 3 S. 135 f.

246) Ebd. S. 45 f. 145 f.

247) Ebd. S. 309.

248) 1332 verleiht ihm Kaiser Ludwig „ein freies Herzogtum in dem Stift zu Minden". Frie 44 f. Der Wert dieser Herzogswürde scheint sich in der Hauptsache darauf beschränkt zu haben, daß damit völlige Freiheit von dem anhaltinischen Herzog des verkleinerten Sachsen gesichert war, der eine gewisse Gerichtshoheit (vgl. vorne S. 27 f.) auch über das Bistum Minden geltend zu machen versucht hatte; ebd. S. 46 f. Also im Erfolg dasselbe, was schon im 13. Jahrhundert gegenüber dem Anspruch des Herzogs von Braunschweig auf Gerichtsbarkeit über die Diözese Hildesheim vom Bischof von Hildesheim ausgesprochen und von allen Fürsten anerkannt worden war: sein Bistum unterliege niemands Herrschaft, niemands Herzogsgewalt außer der des Bischofs allein. Werminghoff 235. Nach O. Müller 38 soll sich der Bischof von Hildesheim „das Herzogsrecht zugeschrieben" haben; er bringt aber keinen Beleg bei.

249) Ficker II 3 S. 126 f.

250) Rosenstock, Herzogsgewalt 191 ff.

251) Ficker II 3 S. 230 ff. Rosenstock, Das Königshaus und die Stämme, Leipzig 1914, S. 356 f. erkennt das Herzogtum im Lande Ribuarien für Brunos Nachfolger an.

252) Vgl. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen.

253) Ficker II 3 S. 482 ff. Rosenstock, Herzogsgewalt 201.

Herzogs von Ostfranken beigelegt [253a]) und bei Kaiser Friedrich I. 1168 — in der „güldenen Freiheit" — wenigstens die Anerkennung seines würzburgischen — wenn auch nicht des ostfränkischen — Herzogtums erreicht [254]). Immerhin trug das Landgericht, in dem er selbst oder ein von ihm bestellter Landrichter — regelmäßig war es ein Domherr — den Vorsitz führte, den Namen: Kaiserliches Landgericht des Herzogtums zu Franken [255]). Aber die weltlichen Nachbarn, die fränkischen Grafen und Herrn, denen gegenüber er als Herzog eine oberherrliche Gewalt in Anspruch nahm, waren zu mächtig, um sich auf die Dauer unter ihn zu beugen; sie machten sich im Lauf der Zeit von seiner Gerichtsbarkeit los, wobei ihnen zuletzt die Gründung des Reichskammergerichts zustatten kam, das das Gericht des würzburgischen Herzogtums überflüssig machte. Schließlich blieb von der Herzogsgewalt des Bischofs nur noch ein kleiner Rest übrig [256]); mit der Gerichtshoheit über die benachbarten Grafen und Herrn hatte er auch die Landeshoheit über sie eingebüßt [257]). Auch der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen, der 1217 rühmte, ihm sei vom Kaiser das Schwert im eigentlichen Sinn des Wortes — gladius materialis — übergeben, um innerhalb seines Herzogtums die Übertreter im Zaume zu halten [258]), konnte die Landeshoheit nur in den Gebieten erwerben, die unmittelbar unter seinem Gericht standen, während sie im übrigen Westfalen den Großen zukam, die sich von seiner Gerichtshoheit freizuhalten oder loszumachen vermochten [259]).

253a) Ernst Mayer, Göttinger gelehrte Anzeigen 1919 S. 175 ff., führt das Herzogtum des Bischofs von Würzburg auf Heinrich II. zurück.

254 Rosenstock ebd. S. 96 ff. Derselbe HV. 16 (1913) S. 68 ff. „Restlos verweltlicht" kann man das Bistum Würzburg trotzdem nicht nennen, wie Rosenstock a. O. S. 76 tut; vielmehr nahm der Bischof nach wie vor eine Doppelstellung ein.

255) G. Schmidt 37 f.

256) Ebd. S. 114 ff. Es blieb die landgerichtliche Hoheit über die Gebiete der Reichsritter und die Bannleihe in einigen Zenten außerhalb der Stiftslande. Ebd. S. 116.

257) Der ducatus des Bischofs von Bamberg in einer Urkunde von 1260 wird nicht mit v. Guttenberg 71 als Herzogtum — wovon nur an dieser einen Stelle die Rede wäre — sondern mit Ernst Mayer ZRG. 48 (1928) S. 591 als Geleitsrecht aufzufassen sein.

258) Westfälisches Urkundenbuch IV N. 69 S. 47 bei Jansen S. 13 A. 2.

259) Vgl. Jansen, Herzogsgewalt, besonders S. 9 f. und hier vorne S. 28 A. 56. — Dem zum Erzbischof von Salzburg erwählten Philipp, einem Sohn des Herzogs Bernhard von Kärnten, verlieh König Wilhelm 1249 für den Fall, daß sein

Die enge Verflechtung der Landesherrlichkeit mit der höchsten Gerichtsbarkeit tritt auch da zutage, wo ein Landesherr außerhalb seiner Grenzen in fremdem Lande mehr oder weniger ausgedehnte Besitzungen hat, in denen ihm nur die Grundherrschaft oder vielleicht dazu die niedre, allenfalls auch ein Teil der höhern Gerichtsbarkeit, nur eben nicht die höchste, die Blutsgerichtsbarkeit, zusteht. In diesen Gebieten hat nicht er die Landesherrschaft, sondern eben der Herr des andern Landes. Jener ist zwar in seinem Lande Landesherr, in dem andern aber Untertan, Landsasse. So hatten die Grafen von Toggenburg zahlreiche Allodien, Eigengüter, im mittlern Thurgau, die niemals ihrer gräflichen Gerichtsbarkeit, sondern dem Thurgauer Landgericht unterstanden [260]).

Hier reicht also der Regel entsprechend die Landesherrlichkeit nur so weit wie die höchste Gerichtsbarkeit. Auch wenn uns ein Herr, der in einem Gebiet ursprünglich nur die niedre Gerichtsbarkeit hatte, in spätrer Zeit als Landesherr dieses Gebiets entgegentritt, werden wir darin keine Ausnahme von der Regel sehen, sofern er nur inzwischen auch die hohe Gerichtsbarkeit dazu erworben hat [261]). Das stimmt zu der früher [262]) besprochnen Entwicklung, wornach ein Grundherr im Lauf der Zeit die Gerichtsherrschaft bis zu ihrer höchsten Stufe gewinnt und so zur Landesherrschaft emporsteigt. Aber es gibt immerhin auch Fälle, in denen Landesherrlichkeit und höchste Gerichtsbarkeit nicht in derselben Hand liegen. Nirgends gilt ja mehr als im Mittelalter und gerade auf dem Gebiet des Rechtswesens der Satz: Keine Regel ohne Ausnahme. So finden wir in Oberschwaben

Vater sterbe, zusammen mit seinem Bruder Ulrich das Herzogtum Kärnten und bestimmte dabei, wenn Ulrich bei seinem Tod keinen Sohn hinterlasse, solle das Herzogtum ganz an Philipp übergehen, ungeachtet seiner erzbischöflichen Würde. (Die Echtheit der Urkunde ist übrigens bestritten.) Ficker II 3 S. 123 A. 2. Der Gedanke lag nicht so gar ferne, da ohnehin der Erzbischof von Salzburg „unstreitig den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens in Kärnten bildete" und den Herzog ganz in den Schatten stellte. Ebd. S. 123. Es kam jedoch nicht dazu, sondern Ulrich verkaufte das Herzogtum für den Fall seines Todes an König Ottokar von Böhmen.

260) Blumer 39. Über Österreich nachher S. 91 ff.

261) So ist es auch bei den Niedergerichtsherrn in der Grafschaft Heiligenberg: nur dadurch, daß sie, und nur insoweit, als sie hohe Gerichtsbarkeit erwarben, sind sie in den sichern Besitz einer landesherrlichen Stellung gelangt; s. Götz 11 f. Vgl. nachher S. 77. 83.

262) S. 17. 38.

einige Städte: Riedlingen, Mengen, Ehingen a. D.[263]), die gleich Reichsstädten von Kaiser Sigismund 1434 mit dem Blutbann belehnt wurden, obgleich sie im Eigentum Österreichs standen und von diesem an die Truchsessen von Waldburg verpfändet waren: Blutgerichtsbarkeit ohne Landeshoheit[264]).

Umgekehrt war die Stadt Nürnberg zwar reichsfrei und im Besitz eines ansehnlichen Landgebietes; in einem großen Teil dieses Gebietes stand aber die hohe Gerichtsbarkeit dem Markgrafen von Brandenburg zu. An andern Orten hatte Nürnberg die hohe Gerichtsbarkeit, die

263) Joseph Laub, Geschichte der fünf vormaligen Donaustädte in Schwaben, Mengen 1894, S. 121. OA. Riedlingen, Stuttgart 1827, S. 101. OA. Saulgau, Stuttgart 1829, S. 169. OA. Ehingen², Stuttgart 1893, II 25.

264) 1563 behaupteten Riedlingen, Mengen und mit ihnen Saulgau und Munderkingen, sie hätten 1442 durch ein Privilegium Kaiser Friedrichs III. den Blutbann erhalten. Der Truchseß erkannte trotz der kaiserlichen Verleihung nicht an, daß in den genannten Städten die Stadt als solche — Bürgermeister und Rat — im Besitz des Blutbanns sei; vielmehr stehe er dem Stadtammann zu, dem er alljährlich vom Truchsessen geliehen werden müsse; Joseph Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg, Kempten, II 1906, S. 338 f. Seinen Widerspruch gegen die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit durch die Städte begründete er damit, daß sie keinen guten Gebrauch davon machten; vgl. Hermann Seeger, Die strafrechtlichen consilia Tubingensia, Tübingen 1877, S. 86 f. Damit wird er nicht so ganz unrecht gehabt haben, nur fragt sich's, ob von seinem Amtmann etwas Besseres zu erwarten war. Die oberösterreichische Regierung entschied 1568 im wesentlichen zu seinen Gunsten: der Stadtammann jeder Stadt habe den Blutbann „namens der inhabenden Herrschaft", der Pfandherrschaft, zu empfangen; Vochezer a. O. S. 340. III (1907) S. 22; also nicht mehr die Stadt zu eignem Recht, wie der kaiserliche Freibrief besagte, sondern der von der Herrschaft abhängige Beamte in deren Namen. Damit war die oberste Gerichtsbarkeit wie anderswo dem Landesherrn zugesprochen. — Winterthur hatte 1417, vorübergehend ans Reich gefallen, hohes Gericht mit Blutbann und Vollziehung der Todesstrafe erhalten; als die Stadt 1442 freiwillig unter österreichische Herrschaft zurückkehrte, wurden jene Freiheiten von Friedrich III. bestätigt. Blumer 62. — Wenn eine Stadt den Blutbann von vornherein nicht vom Kaiser, sondern vom Landesherrn erhält wie die Stadt Bregenz 1642 von der Erzherzogin Claudia — Anton Brunner, Die Vorarlberger Landstände (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins III), Innsbruck 1929, S. 19 — so tut das natürlich der landesherrlichen Gewalt keinen Eintrag; in solchem Fall wird ja das Blutgericht im Auftrag des Landesherrn und an seiner Statt gehalten. Auch wo ein Landesherr einem Kloster den Blutbann, selbst einschließlich des Vollzugs der Todesurteile, verleiht, wird dadurch — aus demselben Grunde — an seiner Landesherrlichkeit nichts geändert. Luschin, Gerichtswesen 17 f. Vgl. Victor Hasenöhrl, Österreichisches Landrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Wien 1867, S. 39 A. 6. Srbik S. 111 f. A. 3.

niedre Gerichtsbarkeit aber samt Steuer und Heeresfolge Kurpfalz, nachher Bayern. Die setzten durch, daß ihnen die Religionshoheit, das ius reformandi, zugestanden und damit die landesherrliche Gewalt zuerkannt wurde: Landesherrschaft ohne Blutgerichtsbarkeit[265]). Mit den Markgrafen von Brandenburg hat die Stadt jahrhundertelang, bis zum Untergang des Reichs, um die Landeshoheit gestritten, mit wechselndem Erfolg[266]); den Ausschlag gab im einzelnen Fall nicht das Recht — das war vielfach zweifelhaft, manchmal halfen aber auch die klarsten Urkunden nichts[267]) — sondern die Macht[268]).

Die Reichsstadt Überlingen besaß in ihrem Landgebiet nur die niedre Gerichtsbarkeit, der Graf von Heiligenberg die hohe nebst Wildbann und Geleitsrecht[269]). Sie suchte dieses Rechtsverhältnis auf einen ihr günstig scheinenden Begriff zu bringen. Als sie 1650 das ihr gehörige Ittendorf an die Abtei Einsiedeln verkaufte, bezeichnete sie — ohne Zweifel, um den Kaufwert recht hoch erscheinen zu lassen — ihre Stellung in dem Dorf als territorialische Herrlichkeit, also als Landesherrschaft, die Grafenrechte des Heiligenbergers als Servituten in territorio alieno, Dienstbarkeiten in fremdem Lande[270]); eine Auffassung, die man freilich vom Standpunkt der Rechtsgeschichte aus nicht als zutreffend anerkennen wird[271]).

Diese Beispiele zeigen, daß die Blutgerichtsbarkeit, in deren Besitz wir die Markgrafen von Brandenburg ebenso wie die Grafen von

265) Dannenbauer 256 ff.; vgl. S. 127 f. Er spricht mit Vorliebe von Grundherrschaft und grundherrlicher Gerichtsbarkeit; es handelt sich aber nicht um diese, sondern um öffentliche Gerichtsbarkeit, die in Franken allerdings meist an die Grundherrlichkeit, bis zur Verteilung auf einzelne Häuser, geknüpft war; vgl. meine Gesammelten Beiträge 418 f.

266) Dannenbauer 128 ff.

267) Ebd. S. 133 f.

268) Nach Dannenbauer 257 f. standen die größern Fürsten, die den Grundsatz vertraten, daß hohe Gerichtsbarkeit und Landeshoheit zusammengehörten, dabei unter dem Einfluß des römischen Rechts. Indes war diese Zusammengehörigkeit ja schon bisher die Regel; das römische Recht war wohl nur insofern beteiligt, als es überhaupt für klare Verhältnisse war und von den mancherlei Ausnahmen des ältern deutschen Rechtszustandes nichts wissen wollte. — Auch Hans Erich Feine in seiner Besprechung des Dannenbauerschen Buches ZRG. 49 (1929) 609 glaubt nicht an Einwirkungen römischer Rechtsanschauungen.

269) Götz 60.

270) Ebd. S. 113.

271) Gasser 432 macht sie sich für Graubünden zu eigen. — Über den Ausgang vgl. S. 83.

Heiligenberg sehen, wenn sie auch Anwartschaft auf die landesherrliche Gewalt gibt, für sich allein nicht genügt, um sie ihrem Inhaber zu verschaffen, wenn er nicht stark genug ist, die übrigen zur Landesherrlichkeit gehörigen Befugnisse: die allgemeine Gebotsgewalt, das Recht des Aufgebots zum Heerdienst, die Steuerhoheit, den Anspruch auf Huldigung, zu erwerben oder zu behaupten.

Freilich auch wenn der Inhaber des Blutgerichts als Landesherr anerkannt ist, kann seine landesherrliche Gewalt empfindlich eingeschränkt sein; etwa dadurch, daß eine fremde Macht sich das Recht anmaßt und durchsetzt, eine dem Landesherrn gehörige Stadt dauernd zu besetzen und die Einwohner zum Heerdienst aufzubieten, wie die Eidgenossen seit 1499 in den dem Bischof von Konstanz gehörigen Städten Arbon und Bischofszell[272]; oder wenn eine Untertanengemeinde das Burgrecht d. h. das Bürgerrecht in einer benachbarten mächtigen Stadt erwirbt, das sie zur Kriegshilfe für diese auch gegen den Willen ihres Landesherrn verpflichtet und ihr dafür Schutz gegen dessen Zumutungen gewährt[273]; die landesherrliche Gewalt des Bischofs von Basel ist beschränkt durch das Bannerrecht — das Recht des Aufgebots und Heerbefehls — der dem Namen nach ihm untertänigen, tatsächlich so gut wie unabhängigen Stadt Biel über das zu seinem Gebiet gehörige Tal Erguel[274].

Eine Gefahr lag für das aus der Karolingerzeit stammende Grafengericht, das Gericht des Landgrafen — so wurden im südwestlichen Deutschland seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts die Inhaber der aus alter Zeit stammenden Grafschaften im Unterschied von den neu aufgekommnen[275] genannt[276] — für dieses Landgericht alten Bestandes lag eine Gefahr darin, daß es ursprünglich für die freie Bevölkerung bestimmt war. Die große Mehrzahl des Landvolks hatte aber im Lauf der Jahrhunderte seine Freiheit, mindestens seine volle Freiheit eingebüßt, war persönlich oder dinglich (also für den Güterbesitz) in Abhängigkeit geraten, unter Leibherrschaft, Grundherrschaft, Mundherrschaft gekommen. Blieben nun die Landgerichte auf die Freien beschränkt, so wurden sie zu Standesgerichten für den Adel, die Geistlichkeit, die Bürger, die kleine Minderzahl der Bauern, die ihre Freiheit bewahrt hatten[277], mit der großen Masse der Bevölkerung hatten sie nichts mehr zu schaffen. Das wäre eine zu schmale Grundlage für den Aufbau einer Landesherrschaft gewesen[278]. Aber das änderte sich mit der Zeit. Je mehr die Anschauung durchdrang, daß Totschlag blutig bestraft werden müsse[279], um so allgemeiner dehnten die Landgerichte ihre Gerichtsbarkeit auf die abhängige Bevölkerung aus, erweiterten also den Personenkreis ihrer Zuständigkeit[280], allerdings räumlich immer mehr beschränkt durch Gerichte innerhalb der Landgrafschaft, die mit oder ohne Ermächtigung des Königs nicht nur die gesamte bürgerliche, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit an sich zogen. Aber auch für das Gebiet, über das sich die landgräfliche Gerichtsbarkeit überhaupt noch erstreckte, wurde bei manchen Landgerichten die sachliche Zu-

272) Gasser 410 f.

273) Ebd. 413 f. Es sind die eidgenössischen Städte Bern, Solothurn, Freiburg.

274) Ebd. 412. Vgl. 425.

275) Vgl. S. 37.

276) Vgl. Fehr, Breisgau 60 f. (Gegen seine Vermutung S. 61 A. 2, daß der Titel zunächst im Gegensatz zum Stadtgrafen aufgekommen sei, sprechen die folgenden Belege.) Blumer 24 ff. für den Thurgau. Hedinger 57 f. 96. 249 für Klettgau und Hegau (vereinzelt schon früher S. 55). Kiener 100 und Schmidlin 58 fürs Elsaß. Ficker II 3, 176 ff. ist für Breisgau, Thurgau usw. der gleichen Ansicht, sucht aber fürs Elsaß das Aufkommen des Titels aus besondern geschichtlichen Verhältnissen zu erklären.

277) Wenn Gasser S. 82 die Bauern in diesem Zusammenhang überhaupt nicht erwähnt, S. 25 und 284 nur von einzelnen freien Bauern redet, so entspricht das nicht den von ihm angeführten Belegstellen Fehr, Breisgau 44. 101 ff. 108 f., Blumer 58, wo vielmehr freie Bauern und Stadtbürger mit gleichem Anspruch nebeneinander stehen. Im Breisgau sind noch im 14. Jahrhundert sogar auch freie Zinsleute beim Landgericht dingpflichtig — Fehr 103 — wie im Oberelsaß, Schmidlin 175. — Gasser bezeichnet S. 284 die Landgerichte als fakultativ. In der Stelle Fehr, Breisgau 108, auf die er sich beruft, ist davon nichts zu finden. Gemeint ist ohne Zweifel, daß es, soweit kein privilegium de non evocando im Wege stand, möglich war, ein auswärtiges Gericht anzurufen, so wie das auch bei den Femgerichten der Fall war. Immerhin wird das nicht die Regel gewesen sein, sondern eine Ausnahme, hervorgerufen durch das Mißtrauen, sei es gegen den guten Willen, sei es gegen die Macht des zunächst zuständigen Landgerichts.

278) Einer der leitenden Gedanken in Gassers Buch.

279) Vgl. S. 26.

280) Vgl. für das thurgauische Landgericht Blumer 80; für die „kleinräumigen" Landgrafschaften Gasser 27. 128 A. 5. (Buchsgau, Murgeten, Ranflüh-Emmental.) Wenn Gasser beim thurgauischen Landgericht S. 26 f. mit A. 39 und in andern Fällen Verschmelzung zweier verschiedner Gerichte annimmt, eines landgräflichen, auf die freie Bevölkerung beschränkten, aber für alle weltlichen Rechtshandlungen zuständigen, und eines von ihm auf volksrechtlichen Ursprung zurückgeführten, als allodial angesehnen gräflichen, für die ganze Bevölkerung zuständigen, aber auf die hohe Gerichtsbarkeit beschränkten, so scheint mir das willkürlich und überkünstlich.

ständigkeit so sehr eingeengt, daß ihnen nur die peinlichen Rechtsfälle übrig blieben, alles übrige auf andre, niedre Gerichte überging[281]). Wenn der Inhaber eines solchen bloßen Malefizgerichtes sonst in seinem Gerichtsbezirk nichts zu sagen hatte und trotzdem den Anspruch erhob, der Landesherr dieses Gebietes zu sein, so entsprach das nicht den tatsächlichen Verhältnissen, sondern war nur Wort und Schein.

Ein auffallendes Beispiel der Trennung der Blutgerichtsbarkeit von den übrigen landesherrlichen Rechten bietet der Thurgau[282]). Hier gehörte bis 1415 die Landesherrschaft einschließlich des Blutgerichts dem Haus Habsburg, wurde aber damals dem Herzog Friedrich abgenommen und fiel als erledigtes Lehen an das Reich zurück. 1417 wurde nun die landgräfliche Gerichtsbarkeit — wozu insbesondre das Blutgericht gehörte — aber sie allein der Stadt Konstanz verpfändet. Die übrigen landesherrlichen Rechte aber erhielt 1425 das Haus Österreich zurück, und 1459 nahmen sie diesem die Eidgenossen ab. Seitdem waren sie die Herrn im Land, und die Stadt Konstanz, ihnen gegenüber zu schwach, um ihre Rechte auszudehnen, blieb auf die hohe Gerichtsbarkeit beschränkt, bis sie 1499 auch diese an die Eidgenossen verlor[283]).

Im Gebiet der Abtei St. Gallen waren einige Orte, in denen den Eidgenossen vermöge des Thurgauer Landgerichts, das ihnen seit 1499 gehörte[284]), das Malefizgericht und nichts weiter zustand. Darauf gestützt nahmen sie die Landeshoheit über diese „Malefizorte" für sich in Anspruch. Aber der Abt, gegen Gewalt geschützt durch seinen ewigen Bund mit mehreren eidgenössischen Orten, hatte tatsächlich fast alle landesherrlichen Rechte in seiner Hand und hatte demnach einen weit bessern Grund als die Eidgenossen trotz ihrer Blutgerichtsbarkeit, sich als den Landesherrn zu betrachten[285]). Ähnlich stand es mit einigen der Stadt Zürich gehörigen thurgauischen Orten, wo die Eidgenossen ebenfalls auf das Blutgericht beschränkt waren, im übrigen aber die Landeshoheit der Stadt Zürich zustand[286]).

281) Sisgau 1367 Gasser 224. Buchsgau 1368 (1386 ist Druckfehler) ebd. S. 119 f. Nicht aber Thurgau ebd. S. 203 A. 100. S. 236 f., nicht Klettgau ebd. 231; nicht Linzgau Götz 65 ff. Gasser 232.

282) Blumer 14 ff. 67 ff.

283) Vgl. nachher S. 83.

284) A. O.

285) Gasser 334 f.

286) Ebd. S. 336. Vgl. auch hier vorne S. 52 A. 158: Salzburg als Landesherr über Mattsee usw.

In diesen Fällen steht die Blutgerichtsbarkeit ganz für sich allein. Doch sind das immerhin Ausnahmen. Für gewöhnlich finden wir mit ihr irgendwelche andern Rechte verbunden, etwa den Wildbann[287]), Zoll und Geleite[288]), das Recht, den Burgenbau in der Grafschaft zu erlauben oder zu verbieten[289]), manchmal das Münzrecht[290]), also vornehmlich Regalien[291]). Aber selbst wenn jene als einziger oder fast als einziger Rest der alten Grafengewalt übrig geblieben war, konnte sie in einer kräftigen Hand zu einer starken Waffe werden[292]). So genügte sie den Eidgenossen, um über die Landschaft Pfäfers, nachdem sie das Blutgericht 1460 in die Hand bekommen hatten, „eine wirkliche Landeshoheit aufzurichten"[293]). So haben im Lauf des 15. Jahrhunderts Zürich, Bern, Luzern je in ihrem Bereich, so die Eidgenossen im größten Teil der Grafschaft Baden, indem sie ihre Grafschaftsrechte von der Blutgerichtsbarkeit aus schrittweise ausdehnten[293a]), auf die Grafschaftsgewalt die Landeshoheit begründet[294]); desgleichen Österreich um 1470 in Rauders und Umgebung, um 1500 im Vintschgau[295]). Was in den früher[295a]) besprochnen und den vorhin berührten Fällen[295b]) als geradliniger Fortschritt angesehen werden konnte, ist in den zuletzt erwähnten nachträgliche Machtentfaltung von einer überaus schmal gewordnen Grundlage aus.

Freilich nicht überall führten solche Bemühungen zum Ziel. Österreich selbst konnte im Unterengadin gegenüber dem Widerstand des „Gotteshausbundes" der bischöflich churischen Gemeinden, dem die im

287) Buchsgau 1368 Gasser S. 119. Affoltern um 1320 S. 124. Sisgau 1416 S. 225. Linzgau, Hegau, Thurgau Götz S. 111 A. 3.

288) Buchsgau 1368 Gasser 119 f., Sisgau 1416 ebd. S. 225, Klettgau 1367, 1497 ebd. S. 231 f. Hedinger 75. Götz wie vorhin.

289) Affoltern a. O.: ohne des Landvogts (oder Landgrafen) Erlauben soll nieman keinen wighaften buw han.

290) Landgrafschaft Burgund rechts der Aare 1384 Gasser 238.

291) Vgl. im allgemeinen Gasser 32. 291 ff.

292) Als äußern Stützpunkt der Landeshoheit läßt auch Gasser S. 343 die Blutgerichtsbarkeit gelten.

293) Gasser S. 170 A. 15.

293a) Vgl. im allgemeinen ebd. S. 290 f.

294) Ebd. 218 f. 316 ff. 319 f. 321 ff. 323 f.

295) Ebd. 339 f. Diesen von ihm selbst angeführten Tatsachen gegenüber setzt Gasser S. 363. 418 die Bedeutung der (Land-) Grafschaft für die Entstehung der Landeshoheit zu tief herab; S. 157 und 348 wird er ihr eher gerecht.

295a) S. 83 ff.

295b) Verbindung der Blutgerichtsbarkeit mit andern Rechten.

Unterengadin größtenteils beigetreten waren, und der sich seinerseits mit zwei andern ähnlichen Bünden zu der starken Macht der „Gemeinen drei Bünde“ zusammengeschlossen hatte, die der Grafschaft Tirol dort zustehende Blutgerichtsbarkeit nicht zur Landeshoheit ausbauen und zog es schließlich vor, sein Grafschaftsrecht 1682 an Graubünden, an die „Gemeinen drei Bünde“ zu verkaufen [296]). Insbesondre aber wehrten sich mächtige Landesherrn mit Erfolg gegen Versuche, ihre unter fremder Blutgerichtsbarkeit gelegnen Besitzungen der Landeshoheit des Blutgerichtsherrn zu unterwerfen [297]); ja sie vermochten ihrerseits in derartigen Gebieten, wenn ihnen darin auch nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit zustand, ihre eigne Landeshoheit aufzurichten, so der Bischof von Konstanz gegenüber den Eidgenossen in der Grafschaft Baden und im Thurgau, immerhin dadurch empfindlich beeinträchtigt, daß diese sich vermöge ihrer überlegnen Macht zum Blutgericht hinzu auch noch das Recht aneigneten, seine Untertanen zum Heerdienst aufzubieten, ja trotz seinem Widerspruch sich herausnahmen, ihre Landesverordnungen auch in seinen Ortschaften zu verkünden [298]). Solothurn hat für einige seiner Besitzungen, die in bernisches Gebiet eingesprengt waren, nach langen Streitigkeiten endlich — erst 1665 — die Anerkennung seiner Landesherrlichkeit trotz der bernischen Blutgerichtsbarkeit durchgesetzt [299]); desgleichen für seine im Sisgau gelegnen Herrschaften gegenüber den Ansprüchen, welche die Stadt Basel auf die 1461 von ihr erworbne Landgrafschaft in diesem Gau gründete; hier hat Solothurn sogar die Blutgerichtsbarkeit an sich gebracht und im Galgenkrieg von 1531 behauptet [300]), hat damit den Verzicht der Stadt Basel auf die Zugehörigkeit der solothurnischen Herrschaften zur Basler Landgrafschaft im Sisgau durchgesetzt und so die volle Landeshoheit erworben.

Die Landesherrn, denen die Blutgerichtsbarkeit fehlte, mußten gleich der Stadt Nürnberg [301]) immer gewärtig sein, daß deren Inhaber aus diesem Besitz bei günstiger Gelegenheit weitergehende Ansprüche ableiten möchte [302]). Jedenfalls aber fehlte ihnen etwas *zur vollständigen Landeshoheit*, solange die *Blutgerichtsbarkeit* in andern

296) Ebd. 340 f. 430 ff.
297) Ebd. 323 ff. Vgl. 346.
298) Ebd. 325 f. 333 f.
299) Gasser 313 ff.
300) Ebd. 226 f.
301) Vgl. vorhin S. 76 f.
302) Vgl. Gasser S. 218 A. 143. S. 302.

Händen war. Da ist es denn kein Wunder, daß sie, wie wir bei Solothurn soeben gesehen haben, Wert darauf legten, sie nachträglich zu erwerben. So bemühten sich die Eidgenossen seit 1471, die Blutgerichtsbarkeit im Thurgau der Stadt Konstanz [303]) abzugewinnen, bis sie sie endlich im Schwabenkrieg 1499 mit Waffengewalt an sich brachten [304]). So kauften um die Mitte des 16. Jahrhunderts Zürich und Schaffhausen dem Landgrafen im Klettgau — es war der Graf von Sulz — seine hier in etwas weitrem Umfang als anderswo bewahrten landgräflichen Rechte ab [305]). So fühlte sich die Reichsstadt Überlingen nicht ganz sicher, bis sie 1779 vom Fürsten von Fürstenberg als dem Inhaber der Grafschaft Heiligenberg die hohe Gerichtsbarkeit erworben hatte [306]). Im gleichen Jahr gelang dies dem Hochstift Konstanz, der Reichsabtei Weingarten für ihre in dieser Grafschaft gelegnen Besitzungen [307]). Salem, ebenfalls längst als Reichsstift anerkannt [308]), hatte dieses Ziel schon durch einen Vertrag von 1637 erreicht [309]).

Hier lag also schließlich doch Landesherrschaft und Blutgerichtsbarkeit in einer Hand. Dagegen war da, wo sich die *Zentgerichte* [310]) erhalten hatten, der Landesherr nicht im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit. Diese Zentgerichte, mit den Zenten oder Hundertschaften, den Unterabteilungen der Gaue, seinerzeit über den größten Teil des Frankenreichs verteilt, waren sonst überall abgegangen, nur in der Landschaft, an der schließlich der Name Franken haften geblieben war, hatten sie sich bis in die Neuzeit herein behauptet; und zwar waren sie zu reinen Strafgerichten geworden, während die bürgerlichen Streitigkeiten, auch die leichtern Strafsachen, den Dorf- und Stadtgerichten oder den landesherrlichen oder ritterschaftlichen Ämtern überlassen waren. Der Zentherr, von dem der Vorsitzende des Gerichts, der Zentgraf, ernannt wurde, war zwar in der Regel [311]) ein Landesherr, wie denn das Reichsgesetz

303) Vorhin S. 80.
304) Blumer 18. Gasser 331.
305) Gasser 337 f.; vgl. 231 f.
306) Götz 114. 111 A. 3.
307) Ebd. 114.
308) Ebd. 101 f.
309) Ebd. 91 A. 3. 111 A. 3. 113. Reichsstift Petershausen 1776, Kommende Mainau 1783. Ebd. 114. 111 A. 3. Vgl. auch meine Neuen Beiträge I 65 f.
310) Vgl. meine Neuen Beiträge I 67 f. II 72 f.
311) Es gab auch reichsritterschaftliche Zenten; so Fränkisch Kulmbach; siehe German Killinger, Die ländliche Verfassung der Grafschaft Erbach usw. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg XXIX) Straßburg 1912 S. 20.

von 1231 [312]) bestimmte, die Zentgrafen sollten ihre Zenten vom Landesherrn empfangen. Aber die Grenzen der Zentbezirke nahmen keinerlei Rücksicht auf die Landesgrenzen, sondern umfaßten Gebiete der verschiedensten Herrschaften. Dabei standen der Zent sogar auch noch andre Rechte zu, die sonst Bestandteile der Landeshoheit waren: Geleitsrecht, Musterung und Aufgebot der bewaffneten Mannschaft.

Es ist kein Wunder, daß diese Abweichung von dem Grundsatz klarer räumlicher Abgrenzung der landesherrlichen Befugnisse mit der Zeit immer mehr als lästig empfunden wurde; daher schlossen z. B. Kurmainz und Kurpfalz 1714 einen Vertrag, wornach von der mainzischen Zent Heppenheim die bisher zu ihr gehörigen kurpfälzischen Orte abgetrennt und aus ihnen eine eigne Zent, die „Neuzent", unter pfälzischer Landeshoheit gebildet wurde [313]).

Ähnlich wie die Zenten reichte auch das Gebiet der freien Pirsch um die Stadt Rottweil herum — benannt nach dem freien Jagdrecht der Insassen — über die Grenzen der Landesherrschaft hinaus und umfaßte auch österreichische und württembergische Ortschaften. Trotzdem stand im ganzen Bereich der freien Pirsch die hohe Gerichtsbarkeit, auch das Geleitsrecht, der Reichsstadt Rottweil zu. Auch hier fand man diesen Rechtszustand im Lauf der Zeit mehr und mehr unvereinbar mit dem Grundsatz der Landeshoheit; Österreich und Württemberg entzogen daher schließlich ihre Ortschaften der rottweilischen Zuständigkeit [314]).

Den fränkischen Zenten und Zentgerichten entsprechen ungefähr die westfälischen Goe und Gogerichte. In einem großen Teil Westfalens hat der Graf von seiner Gerichtsgewalt nur über die kleine Zahl der frei eignen Güter die Rechtsprechung, namentlich die nicht streitige Gerichtsbarkeit behauptet; soweit diese Güter von den Eigentümern an freie Bauern vergeben sind, steht sie dem Freigericht des vom Grafen bestellten Freigrafen zu [315]); im übrigen ist die Gerichtsbarkeit, die bürgerliche wie die Strafgerichtsbarkeit bis hinauf zum Blutgericht, von den Gogerichten übernommen worden [316]), dem Grafen verloren gegangen.

312) Vgl. S. 15 A. 3.

313) Th. Humpert, Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar, Würzburg 1913 (Diss.), S. 24.

314) Vgl. meine Neuen Beiträge I 45 f. II 31. Gasser 233 f.

315) Vgl. für Ravensberg Roßberg 24; soweit sie der adlige Eigentümer selbst bewirtschaftet, vermutlich dem Gericht des Grafen, später des Landesherrn selbst.

316) Vgl. für Ravensberg ebd. S. 71; fürs Münsterland Philippi S. X. Ein strafgerichtliches Urteil eines Freigerichts ist für Ravensberg erst aus dem

Da ist es nicht zu verwundern, sondern bestätigt nur die Regel, wenn in dem Streit zweier Machthaber über die Zugehörigkeit eines Grenzgebiets zu dem einen oder dem andern Lande der Besitz der mit der Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten Gogerichte schwerer ins Gewicht fällt als die zum Schatten gewordne Grafengewalt. So steht nördlich der Lippe diese dem Grafen von der Mark zu, jene — in Verbindung mit ausgedehnter Grundherrschaft [317]) — dem Bischof von Münster; die Landesherrschaft über dieses Gebiet erwirbt der Bischof, nicht der Graf [318]).

Aber freilich zur Begründung einer Landesherrschaft reicht der Besitz eines Gogerichts nicht aus — dazu ist der Umfang viel zu klein — auch nicht der einer Mehrheit von Gogerichten — er stellt den Inhaber nicht hoch genug —; nur zur Befestigung und Ausbreitung einer schon auf andrer Grundlage aufgerichteten landesherrlichen Gewalt kann er beitragen. Oft genug kommt es vor, daß Gogerichte in andrer Hand als der des Landesherrn liegen, ja daß ein Go — wie eine Zent — von der Landesgrenze durchschnitten wird.

Ein Beispiel: Dem Bischof von Osnabrück räumt König Heinrich 1225 das Recht ein, in acht Ortschaften seines Bistums Gogerichte durch eigne, von ihm gesetzte Grafen abzuhalten [319]). Damit hätte er innerhalb

16. Jahrhundert und nur in einem einzigen Fall nachzuweisen; Roßberg 25; während im Münsterlande die Freigerichte mindestens schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts für eine Reihe bestimmter Verbrechen zuständig waren; vgl. Ferdinand Herold, Gogerichte und Freigerichte im Mittelalter, besonders im Münsterland (Deutschrechtliche Beiträge III), Heidelberg 1909, S. 439 f. (1. Teil auch Diss.) Immerhin waren die Gogerichte auch hier die ordentlichen Gerichte. Hellermann 77 f. vermutet, strafrechtliche Urteile der Freigerichte seien nur deshalb nicht bekannt, weil die ganze Verhandlung mündlich war, auch das Urteil nicht niedergeschrieben wurde. Sie waren aber — so nimmt er offenbar für sein Beobachtungsgebiet, die Grafschaft Hoya, an — nur für freie Bauern, nicht für die abhängige Bevölkerung zuständig, während im Münsterland nach Herold a. O. die Zuständigkeit der beiderlei Gerichte nicht durch die Bevölkerungsklasse, sondern durch die Art der strafbaren Handlung bestimmt war. (Herold sucht S. 440 f. nachzuweisen, daß die im 15. Jahrhundert den Freigerichten zugewiesnen Straftaten schon in dem karolingischen Capitulare Saxonicum von 797 der Grafengerichtsbarkeit unterworfen seien. Ich kann den Beweis nicht erbracht finden. Möglich, daß die aus dem 15. Jahrhundert überlieferten Bestimmungen, wie Herold 441 andeutet, mit der Gottes- und Landfriedensgesetzgebung des 11. bis 13. Jahrhunderts zusammenhängen. Die Sache scheint mir noch nicht ganz geklärt.)

317) Vgl. S. 21.

318) Marré 29 ff.; vgl. S. 55.

319) Roßberg 78.

seines bischöflichen Sprengels die gleiche Gerichtshoheit erlangt, wie sie den Landesherrn im Gebiet der Zentverfassung das Reichsgesetz von 1231 zuwies [320]). Aber der Bischof hat diesen Anspruch nicht durchzusetzen vermocht; nur an zwei, höchstens vier der 1225 genannten acht Orte [321]) finden wir das Gogericht von Anfang an in seiner Hand, an zwei andern hat er es erst im 14. und 15. Jahrhundert an sich gebracht [322]). Mindestens an einem von den achten — bei den andern weiß man nicht, seit wann — war das Gogericht schon zur Zeit jener königlichen Verfügung in andrem Besitz, und zwar in dem einer adligen Familie, deren Erben es im folgenden Jahrhundert (1363) unbekümmert um den Bischof dem Grafen von Ravensberg verpfändet und niemals wieder eingelöst haben [323]).

Seitdem ist dieses Gogericht im Besitz der Grafen von Ravensberg; zu ihrem Land aber gehört nur etwa ein Drittel des Gos, der größere Teil liegt im Gebiet des Bischofs von Osnabrück, dem als Landesherrn der Glockenschlag — das Aufgebot der Insassen zur Verteidigung des Landes — zusteht [324]). In einem andern, ebenfalls dem Grafen von Ravensberg gehörigen Go liegt gar von den zwei Dingstätten, an denen abwechselnd Goding gehalten wird, die eine auf ravensbergschem, die andre auf osnabrückschem Boden; an beiden müssen sich sämtliche Hausbesitzer des Gos von diesseits und jenseits der Landesgrenze einfinden [325]). So wenig decken sich hier Landesherrschaft und hohe Gerichtsbarkeit.

Andrerseits hat in der ravensbergschen Vogtei (d. h. dem Unteramt) Enger Ravensberg zwar „alle Obrigkeit, als Glockenschlag ... Gebot und Verbot ... Landschatz (= Landsteuer), Geleite", niedre Strafgerichtsbarkeit, Osnabrück aber „Totschlag und Halsgericht" [326]). Auch hier durchschneidet also wie bei der Zent die Landesgrenze den Hochgerichtsbezirk.

Aber noch weiter geht hier die Verwirrung. Nicht nur Hochgerichtsbarkeit hat der Graf von Ravensberg jenseits der Grenze im Osnabrückschen, sondern es wohnen dort Leute, die (1550) geradezu seine Untertanen heißen und ihm Landschatz geben, während sie doch dem Glockenschlag des Bischofs folgen und ihn dadurch als Landesherrn anerkennen. Begründet ist der Anspruch des Grafen, wie es scheint, auf eine Stiftsvogtei, die ihm vor Jahrhunderten übertragen worden, aber nicht zur Landeshoheit durchgedrungen ist [327]).

Erst der Große Kurfürst als Inhaber der Grafschaft Ravensberg hat 1664 diesem Zustand ein Ende gemacht: durch einen umfassenden Austausch der beiderseitigen Besitzungen und Rechte zwischen Ravensberg und Osnabrück hat er es dahin gebracht, daß der Bereich, innerhalb dessen der Grafschaft Ravensberg irgend welche landesherrliche Rechte zustanden, von nun an mit der Landesgrenze zusammenfiel und umgekehrt [328]).

Auch in dem Teil von Westfalen, wo die Femgerichte bestanden, fiel hohe Gerichtsbarkeit und Landesherrschaft nicht zusammen. Die Inhaber der Gerichtsstühle, die Stuhlherrn, waren zwar vom König oder später in dessen Vertretung vom Kölner Erzbischof mit der höchsten Gerichtsbarkeit einschließlich des Vollzugs ihrer Todesurteile belehnt; aber soweit sie geringern Standes, namentlich Ministerialen waren, vermochten sie sich nicht zu landesherrlicher Stellung aufzuschwingen; dazu reichte der bloße Besitz der hohen Gerichtsbarkeit ohne eine den Nachbarn überlegne Macht und ohne entsprechendes Ansehen nicht aus; sondern die Landesherrschaft, wenn auch für die Gerichtsbezirke jener Stuhlherrn verkürzt um die hohe Strafgerichtsbarkeit, kam an die großen Herrn, in deren Machtbereich jene Gebiete lagen [329]). Entscheidend war für die Frage, wer Landesherr sei, hier [329a]), wo nicht die Blutgerichtsbarkeit den Ausschlag gab, jenes andre Grafenrecht: der Glockenschlag, das Recht, die Untertanen zur Landesverteidigung aufzurufen [330]), der auch der Burgenbau diente. Gerade im Umkreis der Burgen mag das Schutzbedürfnis in vielen Fällen die Umwohner zur Unterwerfung unter den Burgherrn bestimmt haben [331]).

320) Vgl. S. 83 f.

321) Roßberg 79.

322) 1323 und 1457; beidemal durch Kauf; Sopp 33. Möglich immerhin, daß die Adligen, denen der Bischof damals ihre Gogerichte abkaufte, bischöfliche Ministerialen und die Gogerichte nur eben im Lauf der Zeit in ihren erblichen Besitz übergegangen waren.

323) Roßberg 80.

324) Ebd. S. 73. 88. Es ist der Go Dissen-Versmold.

325) Roßberg 82.

326) Ebd. S. 44.

327) Karl Schreiber, Das Urbar der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1550. Münster 1906 (Diss.) S. 11. 33. 73.

328) Roßberg 101 f.

329) Schröder-Künßberg 627. 640.

329a) Wie im Go Dissen-Versmold S. 86 mit A. 324.

330) Vgl. S. 29 A. 64a. S. 35 bei A. 89. Dasselbe ist in der Schweiz das Mannschaftsrecht; vgl. Cavelti 9. 58.

331) Vgl. Karl Nitzsch, Die Ravensbergische Territorialherrlichkeit im Mittelalter, Halle 1902 (Diss.) S. 14 f

Auch durch freien Entschluß wurde zur Zeit der werdenden Landeshoheit vielfach die Geschlossenheit des Untertanenverbandes gesprengt und der Grundsatz der räumlichen Abgrenzung durch den der persönlichen Zugehörigkeit durchbrochen. Dorfs- und Landesherrn hatten sich beständig dagegen zu wehren, daß ihre Untertanen mit andern Herrschaften in ein Schutzverhältnis traten, das sich unter Umständen gegen den eignen Herrn kehren konnte [332]). Besonders hatten viele Städte, Reichsstädte hauptsächlich, aber auch Landstädte wie z. B. Tübingen [333]), die Gewohnheit, Ausbürger anzunehmen, d. h. ihr Bürgerrecht Leuten zu erteilen, die nicht in die Stadt übersiedelten, sondern draußen wohnten. Es waren das zum Teil einfache Bauern, die, obwohl ins Bürgerrecht der Stadt aufgenommen, doch in ihren mit Pfahlwerk geschützten Dörfern wohnen blieben und daher Pfahlbürger [334]) genannt wurden. Die pochten auf ihr Bürgerrecht, brachten ihre Rechtshändel nicht mehr vor das Dorf-, sondern vor das Stadtgericht, weigerten sich, die Bete zu zahlen [335]), versagten wohl dem Dorfsherrn geradezu den Gehorsam. War das ein einfacher Adliger, so konnte er gegenüber einer mächtigen Reichsstadt nicht allzu viel machen. Aber die Landesherrn, denen die Herrschaft über die meisten Dörfer zustand, setzten sich gegen diese Durchlöcherung ihrer Regierungsgewalt kräftig zur Wehr und fanden dafür Hilfe bei Kaiser und Reich [336]). Doch dauerte es Jahrhunderte, bis dieser Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt war [337]).

332) Vgl. S. 47; ferner meine Neuen Beiträge I 70 f. II 75. Rörig, Luft macht eigen S. 62 ff. 73. Schon 1292 erhebt der Abt von Prüm den Anspruch, daß in seinen Gerichtsbezirken er allein „Muntleute", Schützlinge, annehmen dürfe; ebd. S. 62. Noch früher gebietet für die österreichischen Lande König Rudolfs Landfriede von 1276 strictissime, ne quisquam teneat homines alterius titulo qui dicitur muntman, v. Schwind und Dopsch, Urkunden 107. Zwei Jahrhunderte später Maximilian I. 1495 für Mainz: Die Untertanen des Erzbischofs sollen sich ohne seine Verwilligung an keines andern Herrn oder Herrschaft Verspruch, Schutz, Schirm oder einigerlei Verpflichtung begeben, vermannen oder verherren. Lünig, Des teutschen Reichsarchivs Spicilegium ecclesiasticum I Fortsetzung S. 93 ff.

333) Neuscheler 171a.

334) Ernst Mayer ZRG. 44 (1924) S. 294 f.

335) Vgl. v. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II⁴ S. 449.

336) Vgl. Schröder-Künßberg 696.

337) Pfahlbürgertum im Breisgau durch Verträge von 1368 und — da es doch nicht aufgehört hatte — von 1424 aufgehoben; Fehr, Breisgau 164. Noch um 1420 beschwert sich das Kloster Bebenhausen, Tübingen nehme wider seinen Willen seine Leibeignen zu Bürgern an, sie sitzen auf dem Land, in unsern (des Klosters) Dörfern oder anderswo. (Handschriftlich.) Ähnliche Klagen der Abtei Reichenau gegenüber der Stadt Konstanz 1394: Kultur der Abtei Reichenau 204. Streitigkeiten über Besteurung der Ausbürger auch zwischen Ortschaften eines und desselben Landes z. B. OA. Leonberg² 626. — Daß es sich bei dem Verbot des Pfahlbürgertums um Bauern handelt, zeigen die Urkunden bei Max Georg Schmidt, Die Pfahlbürger, Zeitschrift für Kulturgeschichte 9 (1902) S. 244 f.; vgl. 249. 251. Nur diese bäuerlichen Ausbürger — dies der weitre Begriff — heißen Pfahlbürger. Über spätern Bedeutungswandel ebd. S. 312 ff.

Auch in der Schweiz finden wir dieses Ausbürgertum. Die Städte Zürich, Bern, auch Luzern und Solothurn haben davon einen ausgedehnten Gebrauch gemacht und auf diese Weise, durch Aufnahme zahlreicher Bauern in ihr Burgrecht, d. h. Bürgerrecht, die Ausdehnung ihrer Landesherrschaft auf Kosten ihrer Nachbarn vorbereitet [338]). Der Abt von St. Gallen hatte darüber zu klagen, daß viele seiner Untertanen ins Appenzeller Landrecht eintraten, d. h. eben Ausbürger des Appenzeller Landes wurden, was für ihn sehr unbequem war. Lange bemühte er sich vergeblich, diesen Pfahl aus dem Fleisch los zu werden, bis endlich die Eidgenossen durch Beschlüsse der Jahre 1465—73 eine klare Scheidung herbeiführten [339]).

Soweit handelt sich's um einzelne Bauern. Bern hat aber auch eine große Zahl adliger und geistlicher Gerichtsherrn in sein Burgrecht aufgenommen, was die Reichsgesetze nicht verboten. Begreiflicherweise; Adel und geistliche Herrn — diese wenigstens in der Regel — waren ja steuerfrei, so daß durch ihren Eintritt in das Bürgerrecht einer Stadt von seinen Einkünften jedenfalls kein Landesherr etwas verlor [340]). Zunächst war damit nur gegeben, daß sie unbedingt zur Kriegshilfe verpflichtet waren und ihre eignen Rechtshändel — nicht die ihrer Untertanen untereinander — vor den Rat zu bringen, auch an den städtischen Steuern teilzunehmen hatten, während ihnen in die Verwaltung ihrer eignen Güter die Stadt vorerst nicht hineinredete. Auch so schon bedeutete die Einrichtung einen gewaltigen Machtzuwachs für die Stadt;

338) Anton Largiadèr, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaats (Festgabe Paul Schweizer) Zürich 1922, besonders S. 16 ff. Gasser 385 ff. Ähnliche, aber vergebliche Versuche der Stadt Konstanz: K. Beyerle in der Kultur der Abtei Reichenau 199 f.

339) Cavelti 11 f. Vgl. auch Otto Schiff HV. 19 (1919/20) S. 4.

340) M. G. Schmidt a. O. S. 297 ff. Beweiskräftig sind namentlich die Verträge von 1382 S. 299 und 1424 S. 298. Reichsrittern, die keinen Landesherrn über sich hatten, konnte ohnehin der Eintritt ins Bürgerrecht einer Stadt nicht wohl verboten werden. Auch bei freien Bauern auf eignen Gütern wurde er zuweilen als zulässig anerkannt. Ebd. S. 299 ff.

mit der Zeit wurde dann die Selbständigkeit der verburgrechteten Gerichtsherrschaften mehr und mehr eingeschränkt[340a]). Wir finden solche auch in andern schweizerischen Städten: Luzern, Zürich, Schaffhausen; doch spielen sie hier — anders als in Bern — nur eine untergeordnete Rolle[341]). Adlige und geistliche Ausbürger begegnen uns auch anderswo, z. B. in Rottweil, wo sie Satzbürger heißen[341a]); neben ihrem eigentlichen Wohnsitz draußen haben sie allenfalls ein Haus innerhalb der Mauern, wo sie sich ab und zu für einige Zeit aufhalten, wie z. B. die Freiherrn von Zimmern[342]).

Hier also beruhte die Zugehörigkeit zu einem andern Land als dem, in dem der Ausbürger wohnte, auf seinem freien Entschluß. Anders beim Algäuer Brauch[343]), demzufolge der Untertan, er mochte wollen oder nicht, auch bei dauernder Übersiedlung in ein andres Gebiet sein Untertanenverhältnis mit sich nahm, seinem bisherigen Landesherrn für Gericht, Steuer und Kriegsdienst verpflichtet blieb[344]). Für den kräftig entwickelten Gedanken der Landeshoheit war diese Durchsetzung des Landes mit Fremdkörpern unerträglich; so begegnen uns seit dem 15. Jahrhundert Versuche, durch Tausch im einzelnen, oder ein

340a) Gasser 393 ff.

341) Gasser 405 ff.

341a) D. h. wohl Bürger, für die besondre Bedingungen festgesetzt sind.

342) Vgl. meine Neuen Beiträge II 31. v. Langen, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rotweil, Rotweil 1821, S. 343 ff. 404 ff.

343) Vgl. meine Neuen Beiträge I 70. II 74.

344) Ähnlich übrigens auch anderswo; v. Wyß 61. Streitigkeiten solcher Art zwischen Nürnberg und Pfalz um 1500: Dannenbauer 171 ff. Vgl. auch den nachjagenden Vogt, Fischer, Schwäbisches Wörterbuch II 1609 unter Vogt 2 (Ravensburg 1380, Fürstenberg 1484); ebd. S. 1616 nachjagender Vogtmann (Ravensburg 1380). IV 1888 nachjagender Vogt, Vogtmann. Isny hatte 1466 für solche „Aussässen" einen eignen Amtmann; ebd. VI 1565. In der Ostschweiz hießen sie Ussidelinge (verdorben in Usschidelinge) v. Wyß 175. — Dagegen die ussidelen im Breisgau sind Gotteshausleute, „die sich von dem gotzhus ziehunt genzlich" d. h. in ein andres Gebiet übersiedeln und von einem andern Grundherrn Güter leihen lassen; sie entrichten nur den Leibzoll. Weistum Weitenau Amt Schopfheim 1344 bei Fehr, Breisgau S. 39 A. 2. (Grimm, Weistümer I S. 312.) — Schließlich war es auch mit den Eglofsheimer Freien (s. meine Neuen Beiträge I 2 f.) nicht viel anders, seit sie einen Pfandherrn hatten, der landesherrliche Rechte über sie ausübte. Weithin über benachbarte Gebiete verbreitet hatten sie ihren Gerichtsstand vor dem Gericht ihres Pfandherrn in Eglofs (OA. Wangen), bis sie seit dem 15. Jahrhundert von den Landesherrn, in deren Gebieten sie wohnten, zu Untertanen gemacht wurden. Franz Ludwig Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte, Kempten 1898, S. 230 ff.

für allemal durch Staatsvertrag, den Mißstand zu beseitigen. Aber erst im 17. Jahrhundert verschwindet er ganz.

Das Streben nach geschloßnen Herrschaftsgebieten begnügte sich nicht damit, Störungen durch einzelne fremde Untertanen oder Schützlinge zu beseitigen, wofür dann auf Herrschaftsrechte über entlegne Besitzungen und fernab wohnende Leute verzichtet wurde[345]), sondern es kehrte sich auch gegen ganze Herrschaften, die, in ein größeres Land eingesprengt, Selbständigkeit für sich in Anspruch nahmen und das auf Grund ihrer hohen Gerichtsbarkeit von Rechts wegen tun konnten. Es handelte sich darum, diese Herrschaften, statt sie sich zu richtigen Landesherrschaften entwickeln zu lassen, vielmehr unter die Landesherrschaft des größern Herrn zu beugen, von dessen Gebiet die ihrigen eingeschlossen waren, indem sie zum mindesten genötigt wurden, Berufung von ihren Gerichten an das höchste landesherrliche Gericht zuzulassen[346]) und selbst für ihre Streitigkeiten den Landesherrn als ihren Richter anzuerkennen. Gelang es, sie oder ihre Gebiete in noch straffere Abhängigkeit zu bringen, so war es um so besser. So suchen Mainzer Erzbischöfe Besitzungen, die in ihr hessisches Gebiet eingesprengt sind, entweder durch Kauf in ihre eigne Hand zu bekommen oder doch die Besitzer zu bestimmen, daß sie sie dem Erzstift als Lehen auftragen[347]), oder daß sie sich durch Verträge als Burgmannen zum Schutz der vom Erzstift neuerworbnen Burgen verpflichten lassen und so vom Erzbischof abhängig werden[347a]).

Besonders erfolgreich waren in dieser Hinsicht die Herzoge von Österreich. Hier waren insofern günstigere Bedingungen als anderswo gegeben, als von Anfang an der Markgraf der einzige Graf in der

345) Vgl. Nitzsch a. O. (s. hier S. 87 A. 331) S. 28. Paul Schweizer, Inhaltliche Bedeutung des [habsburgischen] Urbars, Quellen zur Schweizer Geschichte XV 2, Basel 1904, S. 602. Ebd. S. 598 über den Vorteil der geschloßnen Landesherrschaft gegenüber der frühern Zerstücklung.

346) Z. B. im Oberelsaß von dem Gericht, das im Namen des Basler Dompropsts auf seinem Dinghof in Kölzingen gehalten wurde, 1626 an den österreichischen Obervogt zu Landser; Schmidlin 207.

347) Vgl. S. 43.

347a) Vgl. Stimming 122 f. Wenn der Gograf im Münsterland zwar „die Macht von Gott hat" (S. 38 A. 103), aber den Befehl von Domdechant und Kapitel, und das Schwert vom Landesfürsten d. h. vom Bischof empfängt (Philippi 143), so zeigt sich darin das Ergebnis der gleichen Entwicklung, daß eine von Haus aus selbständige Gewalt von einer höhern Macht, in letzter Linie vom Landesherrn, abhängig wird.

Mark[348]), auch in seinem ganzen Herrschaftsgebiet kein Bischofssitz war[348a]). Immerhin gab es in der Mark edelfreie, hochadlige Geschlechter, die Hochgerichte zu eigen besaßen[349]); manche von ihnen haben sich im Lauf der Zeit den Grafentitel angemaßt[350]) oder ihn auch mit Recht geführt, weil sie auswärts Grafschaften besaßen[351]). Unter dem Markgrafen standen sie alle; sie hatten seine Landtage zu besuchen[352]) und ihm Heeresfolge zu leisten[353]). So blieb es auch, als die Mark 1156 von Kaiser Friedrich I. zum Herzogtum erhoben wurde. Zwar enthält der dem neuen Herzog erteilte Freiheitsbrief[354]) die Bestimmung, daß innerhalb des Herzogtums niemand, weder hoch noch nieder, ohne Zustimmung des Herzogs eine Gerichtsbarkeit sollte ausüben dürfen[355]). Aber dieser Satz ist aller Wahrscheinlichkeit nach erst 1245 bei der Bestätigung des alten Freiheitsbriefs durch Kaiser Friedrich II. eingeschoben worden[356]). Jedenfalls hat es lange gedauert, bis der darin

348) Vgl. Brunner, Exemtionsrecht 319 f. und dazu Hans Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, MIÖG. 35 (1914) S. 83 A. 6. Daß die Grafschaften innerhalb der Mark, mit denen sich Stowasser, Das Land und der Herzog, beschäftigt, erst spätre Bildungen und mit den alten, echten Grafschaften, z. B. in Bayern, nicht auf eine Stufe zu stellen sind, hat Otto Stolz in seiner Besprechung von Stowassers Buch, HV. 24 (1929) S. 267 ff. im Anschluß an Alfred Grund, Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich, AÖG. 99 (1912) S. 420 ff., nachgewiesen.

348a) Hervorgehoben von Ficker II 3 S. 115.

349) Ernst Mayer in seiner Besprechung von Stowassers Buch ZRG. 46 (1926) S. 457 ff. Vgl. hier vorne S. 17 f. S. 35 mit A. 90. S. 37 mit A. 99. Ferner v. Dungern, Landeshoheit S. 176. Derselbe, Wie Baiern ... S. 96 f. A. 1.

350) E. Mayer a. O. 448 f.

351) Ebd. 449. Grund a. O. 422.

352) Mayer a. O. 451. Streitig ist, ob sie vor ihm, genauer vor dem unter seinem Vorsitz tagenden Landtag oder, wie dort der Ausdruck lautet, Landtaiding ihren Gerichtsstand hatten. So Grund a. O. 410: Das (niederösterreichische) Landtaiding war das Gericht für ... die Grafen und Freien. Dagegen v. Voltelini in seiner Besprechung von Stowassers Buch, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19 (1926) S. 326: Wir wissen, daß die Hochedeln ihren Gerichtsstand vor dem Könige hatten. Vgl. v. Dungern a. O. (Wie Baiern ...) S. 95.

353) Mayer a. O. 456.

354) Das privilegium minus; s. v. Schwind und Dopsch, Urkunden S. 9.

355) Mayer a. O. 452. 456 vermutet, in jenem Satz solle dem Herzog nur das Recht den Blutbann zu verleihen zugesprochen werden; dafür ist aber der Wortlaut — aliquam iusticiam ... exercere — doch wohl zu allgemein.

356) v. Dungern, Wie Baiern ... besonders S. 90. 101 ff. Über andre vermutliche Einschaltungen im privilegium minus von 1156 Steinacker in den MÖIG., Ergänzungsband XI (1929) S. 205–239.

enthaltne Anspruch durchgesetzt wurde. Das konnte in der Weise geschehen, daß der Herzog einen von Hause aus unabhängigen Herrn bestimmte, ihm seine Besitzungen zu Lehen aufzutragen, um sich dadurch Schutz und Hilfe von ihm zu verschaffen, was bei der überlegnen Macht des Herzogs ein Abhängigkeitsverhältnis für den Lehnsmann begründete[357]). Oder brachte der Herzog eine Heirat zuwege, sei es zwischen der Erbtochter eines gräflichen Geschlechts und einem seiner Dienstmannen oder zwischen einem Grafen oder Edelfreien und der Tochter eines seiner Dienstmannen; in beiden Fällen kamen die Kinder aus solchen Ehen in Abhängigkeit vom Herzog[358]). Am vollständigsten war der Erfolg, wenn der Herzog das in der Hand eines solchen Herrn befindliche Hochgericht — Landgericht — selbst an sich brachte. Das konnte durch Kauf oder sonstigen Vertrag geschehen; hauptsächlich aber, wenn ein solches Geschlecht ausstarb, worauf der Herzog die herrenlos gewordnen Güter einzog, ob nun von Rechts wegen[359]) oder mit Gewalt[360]). Nun fügte sich's aber, daß schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts die meisten gräflichen und edelfreien Geschlechter in Österreich ausgestorben waren[361]), ein gewaltiger Machtzuwachs für den Herzog. Von den überlebenden gelang es einigen, eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Herzog dadurch zu behaupten, daß sie ihre zu eigen besessenen Landgerichte dem Kaiser oder einem entfernten Kirchenfürsten zu Lehen auftrugen[362]). Dieses Lehnsverhältnis blieb auch dann noch bestehen, wenn der Besitz an den Herzog übergegangen war[363]). Auch wurden die vom Kaiser zu Lehen gegebnen Grafschaften noch lange als reichsunmittelbar in der Reichsmatrikel fortgeführt[364]). Aber die eine,

357) v. Dungern a. O. 97 und Landeshoheit 184.

358) v. Dungern, Landeshoheit 185 f. Derselbe, Wie Baiern ... S. 97. Vgl. hier S. 60 A. 193.

359) Nach Stowasser 45 f., Mayer a. O. 455, Ficker II 3 S. 17 ff. 129 f. war es in Österreich wie in Bayern rechtens, daß die Landgerichte ausgestorbner Geschlechter dem Lande, also dem Herzog — in Österreich auch schon dem Markgrafen — heimfielen. v. Dungern, Entstehung 184 f. und Wie Baiern ... S. 97 nimmt Heimfall nur bei Lehen an, wenn die unmittelbaren männlichen Nachkommen des Erstbelehnten ausgestorben waren.

360) v. Dungern, Entstehung 187 f. Wie Baiern ... a. O.

361) Fünf Grafen- und zwei edelfreie Häuser zählt Tellenbach S. 154 A. 66 auf. Vgl. Ficker II 3 S. 109 f.

362) Mayer a. O. 458. 460.

363) Die Herrschaft Orth empfing noch Kaiser Joseph II. vom Bischof von Regensburg als Lehen. Stowasser 9.

364) Stowasser 8. 61 ff. 137 ff.

Schaunberg, hatte der österreichische Landesherr selbst in der Hand [365]), die andre, Hardegg, wurde zwar nach dem Heimfall an Österreich (1481) vom Kaiser, der ja zugleich Landesherr von Österreich war, (1495) aufs neue als Reichsgrafschaft verliehen; ihre Inhaber jedoch bezeichnete die kaiserliche Verleihungsurkunde zugleich ausdrücklich als „Untersassen" des Hauses Österreich [366]); so hatte jene Reichsstandschaft tatsächlich nichts zu bedeuten und konnte der Landeshoheit des österreichischen Herrscherhauses keinen Eintrag tun [367]), so wenig als die „staatsrechtliche Bizarrerie" [368]), daß bis 1792 der Kurfürst von Brandenburg und König von Preußen Lehnsherr einer mitten in Österreich gelegnen Herrschaft und mehrerer kleinerer Besitzungen war [368a]).

Den Klöstern gegenüber machte der Herzog von Österreich seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts den Anspruch geltend und setzte ihn — zum Teil unter Anwendung des beliebten Hilfsmittels der Urkundenfälschung — im Lauf der Zeit auch wirklich durch, daß ihm die Vogtei über sämtliche Klöster seines Landes zustehe [369]); die bisherigen Vögte — auch wieder Grafen und edelfreie Herrn — mußten entweder verzichten oder doch die Obervogtei des Herzogs anerkennen [370]), wobei der Widerwille der Reformklöster hirsauischer Richtung gegen die adligen Vögte dem Streben des Landesherrn, sie unschädlich zu machen, entgegenkam [370a]). Starb ein Geschlecht aus, dem die Vogtei zugestanden hatte, so ging auch diese jetzt ohne weiters auf den Herzog über [371]), was von König Rudolf ausdrücklich bestätigt wurde [372]). Auch in dieser Hinsicht erleichterte den Herzogen die Ausbildung und Befestigung ihrer Landeshoheit das schon erwähnte frühe Erlöschen der meisten gräflichen und edelfreien Häuser [373]).

Größere Schwierigkeit machte das Verhältnis zu den reichsunmittelbaren Kirchenfürsten, die Besitzungen in österreichischen Landen hatten [374]). Zwar hatte der Herzog von Anfang an das Recht, in des Landes Not Stellung von Rittern und Knappen von ihnen zu verlangen [375]), auch auf ihrem Grund und Boden Burgen zu bauen und ihnen selbst oder ihren Lehnsleuten den Burgenbau dort nach seinem Ermessen zu verbieten oder zu erlauben [376]). Sodann hatten sie schwerlich die ihnen zugestandne Immunität auch in der Mark auf die hohen Straffachen ausdehnen können [377]); wenn unter den spätern Babenbergern Passau und Freising je ein Landgericht auf österreichischem Boden besaßen, so war es ihnen vom Herzog verliehen, also seiner

365) Seit 1559; Stowasser 8.

366) Stowasser 62.

367) Vgl. Bebenhausen S. 65, die Bistümer Chiemsee usw. S. 53 A. 158.

368) Stolz a. O. 273. Vgl. auch S. 93 A. 363; auch S. 23 f.

368a) Prausnitz 11 ff. Er zeigt, wie die erstarkende landesherrliche Gewalt die Rechte der auswärtigen Lehnsherrn in langem Kampf schließlich bis auf einen kleinen Rest unterdrückte; ebd. 59 ff. 126 ff. Auf Grund des Friedens von Teschen wurden sie dann gegen die böhmischen Lehen in den fränkischen Markgrafschaften bei deren Übergang an Preußen ausgetauscht, ebd. 132 ff., die Lehnsakten von Preußen erst 1828 herausgegeben S. 8. (Daß sie bis dahin zurückbehalten worden waren, war für die österreichische Regierung unbequem, änderte aber nichts daran, daß mit dem preußischen Verzicht von 1792 die vormals brandenburgischen Lehen unter die landesfürstliche Lehnsherrlichkeit gekommen waren. Anders Prausnitz a. O.) Brandenburg hatte schon früher, seit 1501, immer wieder einen Tausch vorgeschlagen, aber es war nicht dazu gekommen. Ebd. 130 f. Wenn dabei wirklich die Markgrafschaft Burgau als Ersatz verlangt wurde (ebd. S. 131 A. 1), so war das ein starkes Stück; denn die war nicht etwa, wie Prausnitz 131 sagt, ein böhmisches Lehen der Brandenburger, sondern reichsunmittelbarer österreichischer Besitz, also ungleich mehr wert als die brandenburgischen Lehnsrechte in Niederösterreich. Ganz rätselhaft ist, wie Prausnitz a. O. zu der Behauptung kommt, sie sei mitten im ansbach-bayreuthischen Territorium gelegen.

369) Den gleichen Anspruch erhebt 1244 der Bischof von Halberstadt für seinen bischöflichen Sprengel: generalem ecclesie nostre advocatiam tenemus erklärt er einem darin gelegnen Kloster; Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt II N. 743 bei Barth S. 340 A. 1 — Der Herzog von Österreich zuerst für die Zisterzienserklöster; vgl. S. 62 A. 204b. Albrecht II. nennt sich 1354 obristen vogt in dem land ze Österreich; Srbik 82; wie sich Graf Eberhard der Ältere von Württemberg, aber erst viel später, 1485, als schirmherrn und kastvogt aller clöster und prelaten in sinem land bezeichnet; Funk 105 f. Vollends durchgesetzt wurde der österreichische Anspruch unter Rudolf IV. (1358—1365); Srbik a. O. Tellenbach 209.

370) Ein besonders anschauliches Beispiel bietet Baumgartenberg bei Dopsch 74 und 76.

370a) Ebd. 72 f.

371) Ebd. 72 ff. 87 A. 8.

372) Tellenbach 125.

373) Dopsch 83. Tellenbach 209.

374) Ein Beispiel für das Verhalten gegenüber auswärtigen landsässigen Klöstern: die Richter des unter bayrischer Landesherrschaft stehenden Abtes von Tegernsee in seinen auf österreichischem Boden gelegnen Besitzungen ernennt der Abt, der Herzog setzt sie ein (1204); Monumenta Boica VI 202 bei Brunner, Exemtionsrecht S. 367 mit A. 4.

375) Srbik 59. Daß ihre (bäuerlichen) Grundholden von Rechts wegen nicht verpflichtet gewesen seien, einem Landesaufgebot zu folgen, kann ich durch seine Belegstellen S. 60 A. 1 nicht bewiesen finden.

376) Ebd. 60.

377) Hirsch, Kaiserurkunde (hier S. 92 A. 348) S. 78. Ficker II 3 S. 114 f. 116.

Landesherrlichkeit nicht entzogen [378]). Aber 1277 unter dem Zwang der politischen Verhältnisse — der Unterstützungsbedürftigkeit König Rudolfs — erwarb sich Passau weitergehende Freiheit [379]): es empfing jetzt den Blutbann, die gladii potestas, auch für Besitzungen auf österreichischem und kärntnischem Boden vom König; ebenso der Bischof von Freising [380]). Erst im 15. Jahrhundert gelang es den Herzogen nach langen Bemühungen, zum Teil auch wieder mit Hilfe gefälschter Freiheitsbriefe [381]), das Zugeständnis zu erreichen, daß jenen Kirchenfürsten für ihre in den österreichischen Landen gelegnen Besitzungen der Blutbann von ihnen, den Herzogen, geliehen werden müsse; endgültig, als einer aus ihrer Mitte, Friedrich III., den Königsthron einnahm. Daß dieser für jene Besitzungen den Blutbann zu leihen habe, war ja unbestreitbar; ob als König oder als Landesherr, vergaß man während seiner langen Regierungszeit zu unterscheiden, und an deren Ende war es anerkannt, daß jenes Recht in den österreichischen Landen dem Landesherrn zustehe [382]).

Indes war schon seit Ottokar der Anspruch des Herzogs durchgedrungen, daß bei Rechtsverweigerung oder -verzögerung der bischöflichen Immunitätsgerichte die Klage vor ein herzogliches Gericht gebracht werden könne [383]), und jene Kirchenfürsten selbst hatten für diejenigen ihrer Besitzungen, die von herzoglichem Land umgeben waren, ebenfalls schon unter Ottokar und dann wieder — nach einer durch seinen Sturz herbeigeführten Unterbrechung — seit dem 14. Jahrhundert ihren Gerichtsstand vor dem Herzog oder seinen Vertretern, womit er für diese Gebiete als oberster Gerichtsherr und damit als Landesherr anerkannt war [384]). Auch in besondern Verträgen sprachen die Bischöfe die Anerkennung der habsburgischen Landeshoheit für ihre in österreichischen Landen gelegnen Besitzungen aus; so Passau von 1362 bis 1391 nicht

378) Vgl. Brunner, Exemtionsrecht S. 347 und hier S. 76 A. 264 am Ende.

379) Vgl. Hirsch a. O. 81 f.

380) Srbik 51 f.

381) Hierher gehört besonders das sogenannte privilegium maius, angeblich von König Rudolf den Herzogen von Österreich erteilt, tatsächlich 1359 für Herzog Rudolf III. hergestellt, 1453 von Kaiser Friedrich III. anerkannt. Vgl. Schröder-Künßberg S. 425 A. 7. S. 644.

382) Srbik 50 ff. Die gleiche Unklarheit ebd. S. 200 in der Frage der preces primariae. — So verloren die Abteien Benediktbeuren und Tegernsee ihre Reichsunmittelbarkeit vermutlich in der Zeit, als Königswürde und Herzogtum Bayern in Ludwigs Hand vereinigt waren. Ficker I 335 f. 343 f.

383) Srbik 54.

384) Ebd. 58. 121 ff.

weniger als sechsmal, Freising 1422 [385]); der Erzbischof von Salzburg für seine Besitzungen in den niederösterreichischen Landen — Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain — noch einmal in aller Form 1535 [386]). Im 15. Jahrhundert übernimmt der Herzog während der Erledigung der Bistümer die Verwaltung ihrer in seinen Herzogtümern gelegnen Güter und weist den neuen Bischof in deren Besitz ein [387]). Schließlich erscheinen, ebenfalls seit dem 15. Jahrhundert, jene Kirchenfürsten oder ihre Vertreter auf den österreichischen Landtagen — die Bischöfe von Freising und Passau, der Erzbischof von Salzburg [388]) —, sind also für ihre in österreichischen Landen liegenden Besitzungen österreichische Landstände; nur für den Kern ihrer Besitzungen sind sie nach wie vor Reichsstände; eine Doppelstellung, ähnlich der, die in größern Verhältnissen z. B. der König von Dänemark einnahm, der als Herzog von Holstein zugleich deutscher Reichsfürst und als solcher dem König von Deutschland untergeben war, dem er doch als König von Dänemark gleichberechtigt zur Seite stand.

Während jene Österreich benachbarten Hochstifter bis ins 19. Jahrhundert hinein ihre Reichsstandschaft behaupteten [389]), hatten dagegen einige reichsunmittelbare Bistümer in Nord- und Mitteldeutschland das Schicksal, im Lauf der Zeit landsässig zu werden: die Bistümer Brandenburg und Havelberg, bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus zweifellos reichsunmittelbar [390]), kamen mit dem Übergang der Mark Brandenburg an das luxemburgisch-

385) Grund a. O. 420.

386) Luschin, Grundriß 249 f.

387) Srbik 66. 68.

388) Ebd. S. 71. Luschin, Grundriß 44. 249 f. Die von Seckau, Gurk, Lavant (vgl. S. 53 A. 158) finden wir schon früher unter den auf Grund ihrer Lebensstellung berufnen Beratern des Herzogs. Srbik 70 f.

389) Auch Trient und Brixen, aber freilich nur dem Namen nach; in Wirklichkeit waren die Bischöfe in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches nicht viel mehr als Untertanen, wenn auch mit großen Vorrechten ausgestattete Untertanen, der Grafen von Tirol; Luschin, Grundriß 84. 108; wie denn schon in den Reichsanschlägen von 1471 und 1480 (Neue Sammlung I 241; 265) unter den weltlichen Fürsten (Erz-)Herzog Siegmund von Österreich „mit samt (den zweien Bistum) Trient und Brixen" aufgeführt ist, mit gemeinsamem Anschlag. (Auch 1481 stehen die beiden Bischöfe unter den weltlichen Fürsten hinter Siegmund, aber diesmal mit eignem Anschlag; ebd. S. 268; sonst immer — ebenfalls mit eignem Anschlag — unter den geistlichen Fürsten: 1431 ebd. I 137; 1467 I 219; 1486 I 272 und dann weiterhin.)

390) Hädicke 6 ff.

böhmische Haus (1373) unter brandenburgische, Naumburg, Meißen, Merseburg im 16. Jahrhundert unter sächsische Landeshoheit [391]). Bei den märkischen Bistümern wurde die Entwicklung dadurch gefördert, daß Karl IV. und seine Söhne die königliche Gewalt zum Vorteil des eignen Hauses auf Kosten des Reichs ausnützten [392]), was in diesem Fall um so leichter möglich war, weil die Macht der beiden Bischöfe von vornherein gering und ihre Besitzungen über die Mark zerstreut waren [393]). Die Reichskanzlei allerdings behandelte sie noch lange Zeit als Reichsfürsten [394]); so im Entwurf einer Kreiseinteilung von 1438 [395]); namentlich aber, indem sie sie immer wieder von Zeit zu Zeit in die Reichsmatrikel aufnahm [396]), ein Verfahren, dessen Beweiskraft schon dadurch aufgehoben wird, daß das von jeher landsässige Bistum Lebus [397]) ebenfalls in der Matrikel erscheint. Die Bischöfe selbst wollten alle drei nichts von der ihnen zugeschriebnen Reichsunmittelbarkeit wissen; von ihrem Landesherrn unterstützt wehrten sie sich 1521 entschieden gegen ihre Beiziehung zu den Reichslasten mit der Begründung, daß keiner ihrer Vorgänger jemals Kaiser und Reich für sich oder das Stift Steuer oder Dienst bezahlt oder getan habe, vielmehr seit Menschengedenken ihre Steuer vom Markgrafen eingezogen worden sei [398]). Schließlich gab denn auch die Reichskanzlei ihre vergeblichen Versuche auf [399]).

Ähnlich wie den kleinen Herrn in Österreich ging es denen im Breisgau [400]), ähnlich den Unterherrn oder Herrlichkeiten am Niederrhein [401]),

391) Werminghoff 255. Schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts treten diese drei Bischöfe von Naumburg usw. als Räte in den Dienst des Fürsten und nehmen an den Ständetagen des Landes teil. Spangenberg 98.

392) Hädicke 46; wie Kaiser Ludwig S. 96 A. 382, Kaiser Friedrich III. S. 96.

393) Hädicke 38.

394) Ebd. S. 49.

395) Ebd. S. 56.

396) Zum erstenmal 1431; Neue Sammlung I 137. 140; auch 1467, ebd. S. 219 f., dann das ganze 15. Jahrhundert hindurch nicht mehr; wohl aber 1507, ebd. II 105, und in dem für lange maßgebenden Anschlag von 1521, ebd. S. 215. 217. 222 f. Vgl. auch Hädicke 56 ff.

397) Vgl. S. 53 A. 158; sodann ebd. über die allgemeine Unzuverlässigkeit der Matrikel.

398) Hädicke 58.

399) 1577 sind sie noch einmal in die Matrikel aufgenommen, 1593 nicht mehr. Neue Sammlung IV. Zugabe S. 38.

400) Fehr, Breisgau 96.

401) Schöningh 9 f. v. Below, Ursprung S. 34 A. 3. Derselbe, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, in: Territorium und Stadt, 2. Auflage, S. 78 f.

den Bannerherrn in Geldern [402]). Bern hat durch den Twingherrnstreit und seinen Abschluß, den Vertrag von 1471, die verburgrechteten Gerichtsherrn [403]) größtenteils ihrer Selbständigkeit beraubt und ihre Untertanen in den städtischen Untertanenverband aufgenommen [404]). Auch die Unterwerfung der Ritter, die gerne nach dem Beispiel ihrer südwestdeutschen Standesgenossen reichsunmittelbar geworden wären, unter die landesherrliche Gewalt des Herzogs von Bayern, des Kurfürsten von Brandenburg, des Grafen von Jülich [405]) ist eine verwandte Erscheinung.

Gefördert wurde das Streben mächtiger Landesherrn, die kleinern Herrschaften sich untertänig zu machen, einerseits durch das Bedürfnis des Schutzes, das namentlich die Klöster in ihrer Mehrzahl empfanden [406]), andrerseits dadurch, daß, wie in Österreich [406a]), so auch anderswo, eine große Menge edelfreier Geschlechter ausstarb und von den überlebenden Landesherrn auf Grund, sei es eines Erbvertrags oder des Heimfallsrechts beerbt wurde [407]), ähnlich wie in Frankreich zur Stärkung des Königtums kaum etwas mehr beigetragen hat, als daß von den landesherrlichen Häusern eins ums andre erloschen ist. In Deutschland war dieser Machtzuwachs dem Königtum versagt [408]); den Landesherrn kam er — in kleinern Verhältnissen — zugute.

In der Wahl der Mittel waren namentlich die geistlichen Herrn nicht bedenklich. So hat der Erzbischof von Trier durch gefälschte Urkunden den König Konrad III. bestimmt, die bis dahin reichsunmittelbare Abtei St. Maximin, in nächster Nähe der Stadt gelegen, ihm zu unterwerfen. Der Abt wehrte sich lange, mußte sich aber schließlich fügen [409]).

402) Ebd. S. 78; vgl. hier vorne S. 23.

403) Vgl. S. 89 f.

404) Gasser 305 ff. Ähnlich Zürich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Ebd. S. 321 ff.

405) Hugo Loersch, De ortu et incrementis superioritatis territorialis in comitatu Juliacensi usque ad a. 1356, Bonn 1862 (Diss.), S. 30 f.

406) Aubin 394.

406a) S. 93.

407) Aubin 397.

408) Vgl. S. 35.

409) Rudolph 15 ff. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde die Abtei wieder als reichsunmittelbar betrachtet, 1570 aufs neue die Landeshoheit des Erzbischofs anerkannt. Der Streit zog sich bis 1669 hinaus. Ficker I 354 f. — Umgekehrt erlangte die Abtei St. Ulrich und Afra zu Augsburg auf Grund gefälschter Urkunden angeblich von 1023 und 1029, die 1651 vom Kaiser bestätigt wurden, einen Sitz unter den Reichsprälaten. Ebd. S. 337.

Übrigens kann immerhin umgekehrt auch der Fall vorkommen, daß ein kleiner Herr, etwa ein Adliger, der an einem benachbarten Landesherrn einen Rückhalt hat, die Anerkennung seiner hohen Gerichtsbarkeit über sein kleines Herrschaftsgebiet seinem Landesherrn, dem sie bisher zustand, erst im Lauf der Zeit abzwingt [410]). Auch auf rechtmäßige Weise, auf dem Wege des Vertrags, konnte dasselbe Ziel erreicht werden [411]).

Zuweilen begnügte sich der Landesherr — sei es dauernd oder nur vorläufig — statt dem kleinen Herrn die hohe oder überhaupt die Gerichtsbarkeit ganz wegzunehmen und landesherrlichen Gerichten zu übertragen, mit der Beschränkung jener Gerichtsbarkeit auf einen engen Raum: auf das vom Etter d. h. Zaun umgebne Dorf, worin jener seinen Sitz hatte — im Erzbistum Trier die Ettergerichtsbarkeit auch über Hals und Haupt, also einschließlich des Blutgerichts [412]), anderswo Zaungerichtsbarkeit genannt [413]) — oder auf den eignen Hof [414]) oder auf das Herrnhaus selbst — die österreichische Dachtraufengerichtsbarkeit [415]) — während die Gerichtsbarkeit im freien Felde, sei es

410) Siedel 32 ff.

411) Vgl. hier vorne S. 83 Überlingen, Konstanz usw.

412) Rörig, Landeshoheit 45 ff.; 14. Jahrhundert. Franz Hamm, Die Wirtschaftsentwicklung der Markgenossenschaft Rhaunen (im Hunsrück) I (Trierisches Archiv Ergänzungsheft VII), Trier 1906, S. 20; 1461. Wilhelm Fabricius, Das Hochgericht Rhaunen (Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz III, Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XIII 3), Bonn 1901, S. 4: Ingerichte mit einer auf den Bannzaun des Dorfes beschränkten Zuständigkeit; vgl. S. 34. 82. 85. Vgl. auch für Braunschweig Gustav Oehr, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens XII), Hannover und Leipzig 1903, S. 103 f. — Ettergerichtsbarkeit erwirbt der Bischof von Basel 1363 für gewisse Besitzungen innerhalb des Sisgaus; Gasser 225; übt der Gerichtsherr von Pratteln, in der gleichen Landgrafschaft, seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts; ebd. S. 226. In Schlaitheim am Randen (n. w. von Schaffhausen), wo der Reichenauer Vogt ein Blutgericht für den ganzen Bezirk errichtet hatte, wurde es durch einen Vertrag von 1432 auf den Etter eingeschränkt; ebd. S. 283. — Kriminalgerichtsbarkeit inner Etters hatte z. B. auch das freiweltliche adelige Damenstift Edelstetten (AG. Krumbach); A. Schröder, Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayerischen Schwaben um 1801, Dillingen a. D. 1907, S. 59.

413) Joh. Jodokus Beck, Recht der Gränzen und Marksteine, 4. Auflage, Nürnberg 1754, I S. 350 f. (I 24, 14.)

414) So im Herzogtum Lüneburg um 1370; Otto Jürgens, Die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg . . . (1371), Hannover 1888 (Diss.), S. 36.

415) In Niederösterreich hatte — mindestens seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts — jeder Grundherr Dachtraufengerichtsbarkeit nicht nur im eignen

nur die hohe oder auch die niedre, auf den Landesherrn überging. Die trierische Ettergerichtsbarkeit war für ihre Inhaber nur ein Übergang zum völligen Verlust ihrer Gerichtsherrschaft [416]); anderswo wurde sie wenigstens in jenem beschränkten Raum behauptet.

Haus und Hof, sondern auch in denen seiner Grundholden; sie erstreckte sich auf Raufhändel und eine Strafbefugnis bis zu 72 Pfennig; körperliche Strafen waren ausgeschlossen. Paul Oßwald, Ursprung und Entwicklung der Gerichtsbefugnisse von Grundherrschaft und Dorfherrschaft in Niederösterreich, Leipzig 1907 (Diss.) S. 9 ff. (Auch: Leipziger historische Abhandlungen Heft V.) Gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts (Beleg 1585) war sie für adlige Sitze (Edelmannshöfe) auch auf blutige Verletzungen (Blutrunst) ausgedehnt; landgerichtsmäßige Fälle blieben Mord, Diebstahl, Brandstiftung, Notzucht; wer ein solches Verbrechen begangen hatte, mußte vom Edelmann dem öffentlichen Richter ausgeliefert werden; ebd. S. 19 A. 1. — Was Oßwald 12 ff. als Dachtraufengerichtsbarkeit höherer Stufe bezeichnet, war, wie aus seinen Belegen hervorgeht, vielmehr Strafgerichtsbarkeit bis zu der vorhin angegebnen sachlichen Grenze, die den Landherrn d. h. nach österreichischem Sprachgebrach den Grafen, freien Herrn und Ministerialen nicht nur „unter dem Dachtropfen", sondern auf allen ihren gefreiten, nämlich den von altersher in adliger Hand befindlichen Gütern zustand. — Über den Zusammenhang der Dachtraufengerichtsbarkeit mit Burgfrieden und Burgbann Hirsch, Klosterimmunität 169. — Beispiele aus Württemberg: das Schlößlein zu Mötzingen OA. Herrenberg war seit 1582 und wieder seit 1693 einem adligen Lehnsmann, seit 1770 gar einem bürgerlichen Inhaber verliehen, dem die Gerichtsbarkeit lediglich innerhalb des Schlosses zustand, doch nur die niedre, während die malefizischen Sachen vor das landesherrliche Gericht der Amtsstadt kamen; Julius Rieder, Beiträge zur Ortschronik von Mötzingen, Tübingen 1913, S. 15. 27. 29. Auch die von Münchingen hatten (1565) die niedre Gerichtsbarkeit nur im Schloß und in der Hofsbehausung, nicht im Dorf Münchingen; OA. Leonberg² S. 939; desgleichen die von Gaisberg zu Schöckingen (seit 1660) nur in Schloß und Garten; erst 1710 kam zu diesem Schloßlehen das Dorflehen hinzu, mit Vogtei (d. h. Dorfsherrschaft) und niedrem Gericht in Dorf und Markung; ebd. S. 1010. (Dorflehen in andrer Bedeutung Haunsheim 1559; s. meine Gesammelten Beiträge S. 304.)

416) Rörig a. O. 57 ff. Vgl. auch die hohe Gerichtsbarkeit einzelner Zisterzienserabteien intra muros et septa — innerhalb der Mauern und des Etters — die ebenfalls manchen im Lauf der Zeit verloren ging; Hirsch, Klosterimmunität 212 f. — Der Ausdehnung, nicht aber der Entstehung nach gehört hieher auch die bayrische Hofmarchsgerichtsbarkeit ältrer Fassung. Sie umfaßt die Hofmarch d. h. das mit Türen und Toren beschloßne Gut, das Herrenhaus mit seinen Nebengebäuden. Aber es ist hier nicht eine früher weiter reichende Gerichtsbarkeit auf diesen engen Raum beschränkt, sondern 1311 eine bisher vom Herzog dem Adel überhaupt nicht zugestandne Gerichtsbarkeit innerhalb dieser engen Grenzen ihm überlassen und zwar verkauft worden. 1516 wurde sie durch die „erklärte Landesfreiheit" auch auf die außerhalb des Dorfetters liegenden zur Hofmarch, zum adligen Landgut gehörigen Grundstücke

Eine besondre Art der Auseinandersetzung finden wir bei dem Johanniterkomtur in Heitersheim bei Freiburg i. B. Der Komtur, zugleich Großprior des Ordens für ganz Deutschland, ist seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Reichsfürst. Die Berufung von seinem Gericht geht nicht an das landesherrliche Gericht, sondern an das Reichskammergericht. Aber der Breisgaugraf, der Erzherzog von Österreich, zwingt ihn gleich andern Herrn im Breisgau [417]), seine Streitigkeiten — sei es mit seinen eignen Untertanen, sei es mit andern breisgauischen Herrschaften — von ihm, dem Erzherzog, entscheiden zu lassen und unter den Landständen des Breisgaus zu erscheinen — Reichsfürst und Landstand zugleich [418]).

Einen eigenartigen Weg hat der Erzbischof von Trier gegenüber der Abtei Prüm, einer der reichsten in ganz Deutschland, eingeschlagen. Sie war zweifellos reichsunmittelbar, und daran wurde nichts geändert. Aber der Erzbischof brachte es 1576 dahin, daß die Verwaltung — Administration — der Reichsabtei Prüm dauernd mit der Würde des Erzbischofs von Trier vereinigt wurde; das Ergebnis eines zweihundertjährigen Kampfes [419]). Der Erzbischof war jetzt Landesherr von Trier und von Prüm und führte neben seiner Kurstimme für Trier zugleich im Fürstenrat des Reichstags, auch im oberrheinischen Kreistag eine Stimme für Prüm [420]). So führte auch der Bischof von Speyer

ausgedehnt. Dabei blieb es für den minder gefreiten Adel d. h. in der Hauptsache für diejenigen Geschlechter, die erst nach 1557 in den Ritterstand aufgenommen wurden. Für den mehr gefreiten, den ältern Adel wurde die Gerichtsbarkeit 1557 auch auf die einschichtigen, nicht räumlich mit dem Rittergut zusammenhangenden Güter erstreckt. Vgl. Ertl I S. 13 (I c I 10). Sebastian Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg Heft X), Straßburg 1892, S. 6 ff. — Ungenau Franz Freiherr von Crailsheim, Die Hofmarch Amerang (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen N. F. 3), Stuttgart 1912, S. 23 A. — Erweiterung der Gerichtsherrschaft auf Kosten des Landesherrn, aber nicht dem Raum, sondern der Stufe nach, finden wir zu Schliengen im obern Breisgau: der Vollzug der Todesstrafe stand hier 1398 dem Landesherrn, dem Landgrafen zu; aber vor 1546 gelingt es dem Gerichtsherrn, dem Bischof von Basel, ihn wenigstens innerhalb Etters an sich zu bringen; Fehr, Breisgau 94; 99 mit A. 3.

417) Vgl. S. 98 mit A. 400.

418) Fehr 95 f. Joseph Ehrler, Agrargeschichte ... der Johanniterherrschaft Heitersheim (Abhandlungen der badischen Hochschulen IV 2), Tübingen 1900 S. 35 f. Vgl. vorhin S. 65 Bebenhausen, S. 94 Grafschaft Hardegg.

419) Wohltmann 371.

420) Johann Jakob Moser, Die heutige besondere Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs I Leipzig 1745 S. 62 § 6. S. 71 § 2. S. 178 f.

für die 1546 mit seinem Bistum vereinigte Propstei (bis 1526 Abtei) Weißenburg eine besondre fürstliche Stimme [420a]).

Schlimmer noch ging es der Reichsabtei Reichenau, als sie 1540 dem Bistum Konstanz einverleibt wurde; sie behielt nicht einmal den Schein der Reichsunmittelbarkeit; denn der Bischof, der sich von nun an Herr der Reichenau nannte, führte auf dem Reichstag und dem schwäbischen Kreistag nicht etwa für Reichenau eine zweite Stimme, sondern nur die eine für Konstanz [421]).

Wo zwei gleich mächtige Landesherrn zusammenstoßen, kann es auch vorkommen, daß sich beide in die Herrschaft über ein Dorf teilen, sei es zu gemeinschaftlicher Verwaltung, sei es in räumlicher Scheidung. Solche Kondominate haben sich als staatsrechtliche Absonderlichkeiten bis in die Gegenwart herein erhalten [422]).

Für zwei Gemeinden am Niederrhein, um die sich zwei Landesherrn stritten, der Kurfürst von Köln als Inhaber der hohen, der Herzog von Berg als Vogt und Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, hatte dieser Streit die erfreuliche Folge, daß sie überhaupt steuerfrei blieben [423]). Ähnlich war's mit Ringingen bei Blaubeuren [424]).

420a) Ficker I 340.

421) Vgl. H. Baier in der Kultur der Abtei Reichenau 241 ff. 1712 und wieder 1755 stellte Konstanz beim Reichstag den Antrag, dem Bischof als Fürstabt der Reichenau das abhanden gekommne Sitz- und Stimmrecht wieder zu gewähren, aber ohne Erfolg. G. Pfeilschifter ebd. S. 1019. — Dasselbe Schicksal hatten in frühern Jahrhunderten viele Reichsabteien gehabt; den beschenkten Stiftern sollte dadurch die Möglichkeit größerer Leistungen für das Reich verschafft werden. Vgl. Steinacker a. O. (s. hier S. 92 A. 356) S. 219. So kam Seligenstadt an Mainz, was diesem nach vorausgegangnem Streit 1063 bestätigt wurde, und 1232 erhielt dasselbe Erzstift Mainz einen gewaltigen Machtzuwachs, indem die vormals so glänzende Reichsabtei Lorsch mit ihrem ganzen, freilich im Lauf der Zeit sehr zusammengeschmolznen, aber immer noch stattlichen Besitz in sein Eigentum überging; Stimming 140 ff. Auch Mainz verlangte seit 1664 für Lorsch vergeblich eine Stimme im Reichsfürstenrat. Ficker I 268. 341. Um 1200 wurden auch bayrische Reichsabteien an Bistümer vergeben. Riezler II 209 f. Ficker I 334 ff. führt aus ganz Deutschland etwa 45 Reichsabteien an, die Bistümern, einige auch andern Reichsabteien — Korvei, Prüm — geschenkt wurden; 2 schon im 8. Jahrhundert, 11 im 9., 9 im 10., 15 im 11. (davon 4 in Heinrichs IV. ersten Jahren), 8 im 12. (Die Zahlen sind vielleicht nicht genau.)

422) Vgl. meine Neuen Beiträge I 69 f. II 73 f. Der Stuttgarter „Beobachter" 1929 N. 19 berichtet von einem Dorf im Kreis Helmstedt, worin es 1067 Braunschweiger und 263 Preußen gebe in zwei getrennten Gemeinden mit einem preußischen und einem braunschweigischen Gemeinderat und Gemeindevorsteher. Nur Kirche, Schule und Wege seien ausschließlich braunschweigisch.

423) Schöningh 61. — 424) Vgl. meine Neuen Beiträge I 4.

Der schließliche Ausbau.

Wenn weltliche oder geistliche Landesherrn ihren Besitz auf diesem oder jenem Wege durch Erwerbung von Städten, Dörfern, Ämtern, ganzen Herrschaften oder Grafschaften vermehrten, so entstand damit zunächst nur eine Zusammenballung verschiedner kleinerer und größerer Gebiete, die, oft genug räumlich getrennt, durch nichts anders zusammengehalten wurden als dadurch, daß sie einem und demselben Herrn gehörten. Es blieb noch die schwierige Aufgabe, sie innerlich zusammenzufassen, aus den mancherlei Besitzungen ein einheitliches Land zu machen, die bloß äußerliche Landesherrlichkeit, wie man das manchmal ausdrückt [425]), zur Landshoheit umzugestalten [426]). Das war eine langwierige Arbeit; sie konnte Jahrhunderte in Anspruch nehmen. Sehen wir uns ein Beispiel aus größern Verhältnissen an, die Bildung des brandenburgisch-preußischen Staates. Noch zur Zeit des Großen Kurfürsten, bei seinem Regierungsantritt 1640 und dann nach dem Westfälischen Frieden von 1648, standen sich die verschiednen Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, deren Regierung in seiner Hand vereinigt war, fremd gegenüber. Der Brandenburger wurde in Kleve, der Märker in Pommern als Ausländer angesehen, so gut wie der Hechinger in Tübingen. Kurfürst Friedrich Wilhelm hat dann, behutsam genug, angefangen, die einzelnen Stücke zu einem Ganzen zusammenzuschweißen, was dadurch erschwert wurde, daß sie über das ganze Reich und noch über seine Grenzen hinaus verstreut waren. Es diente ihm dazu namentlich die Bildung eines für alle Teile seines Herrschaftsgebietes gemeinsamen Heeres. Einen entscheidenden Schritt vorwärts hat im folgenden Jahrhundert sein Enkel König Friedrich Wilhelm I. getan durch die Bildung gleichartiger Behörden in allen Teilen des nunmehrigen Königreichs, die vom Mittelpunkt, von Berlin aus ihre Anweisungen erhielten. Unter Friedrich dem Großen, namentlich in seinen Kriegen, hat die Gemeinsamkeit des Schicksals das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu einem Staat mächtig gestärkt. Die neuen Erwerbungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts stellten das Königtum aufs neue vor die Aufgabe, widerstrebende Bevölkerungen zu Gliedern eines Einheitsstaates zu machen; dazu hat besonders die Bildung einer einheitlichen Volksvertretung um die Mitte des Jahrhunderts beigetragen.

Ähnlich lagen die Dinge im Herrschaftsgebiet des Hauses Österreich, hier noch erschwert durch die Verschiedenheit des Volkstums, die Empfindung fremdvölkischen Drucks bei der slawischen Bevölkerung. Auch hier kein Gefühl innerer Zusammengehörigkeit zwischen dem Böhmen und dem Tiroler, zwischen dem österreichischen Schwaben und dem Schlesier. Mit gemeinsamen Oberbehörden hatten schon Maximilian I. und Ferdinand I. einen Anfang gemacht. Maria Theresia hat dann nachgeholt, womit Friedrich Wilhelm I. ihr vorangegangen war: die Bildung gleichartiger Behörden wenigstens in allen ihren zum Deutschen Reich gehörigen Ländern. Auch ihr kam bei den Bemühungen um festern Zusammenschluß das gemeinsame Erlebnis des Kriegs zustatten. Über dem Versuch, auch Ungarn und Belgien in die Einheit hereinzuziehen, ist Joseph II. gescheitert. Unter seinen Nachfolgern führte jedes einzelne „Kronland" wieder so ziemlich sein Eigenleben, und auch die gemeinsame Reichsvertretung hat die Gegensätze des Volkstums nicht überbrücken können.

Diese bekannten Vorgänge mögen uns deutlich machen, was für eine Aufgabe in engern Verhältnissen die kleinern Landesherrn — übrigens auch die eben genannten in jedem ihrer einzelnen Länder — zu erfüllen hatten. Sie war viel leichter, weil sich's in den kleinen Ländern fast nirgends um den Ausgleich zwischen verschiednen Völkerschaften wie in Österreich, nur selten um den zwischen verschiednen Stämmen wie in Brandenburg-Preußen handelte. Immerhin war das ganze Herrschaftsgebiet zu gliedern, Verwaltungseinheiten waren aus zufällig zusammengekommnen Stücken zu bilden, neue Ämter zu schaffen, einheitliche für das ganze Land, gleichartige für die einzelnen Teile. Zum Teil mögen sich die Amtsbezirke an die alten Hundertschaften angeschlossen haben [427]), zum Teil sind sie ganz willkürlich zusammengesetzt [428]). Entscheidend war bei der Bildung der neuen Ämter, daß

425) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868) S. 535 f.; auch v. Below, Entstehung 43. Spangenberg 120 ff. mit A. 1. Von einem festen Sprachgebrauch kann übrigens dabei nicht die Rede sein; oft genug werden beide Ausdrücke als gleichbedeutend verwandt. Vgl. z. B. Brunner-Heymann 155. Nach Werminghoff 215 ist das Wort Landeshoheit im 17. Jahrhundert aufgekommen.

426) Über die innern Gründe, aus denen heraus diese gleichmäßige Ordnung erstrebt und begrüßt wurde, vgl. K. Maurer im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater 6, Stuttgart und Leipzig 1861, S. 228.

427) Vgl. v. Below, Ursprung 35. G. Müller 71; hier in Geldern manchmal nicht die Ämter, sondern die Gerichtsbezirke, deren Verhältnis zu den Ämtern schwankend ist; ebd. 69. In Hildesheim umfaßt der Amtsbezirk meist mehrere Goe (vgl. hier S. 72 mit A. 240), Gogerichtssprengel; O. Müller 97.

428) Die halberstädtischen Ämter schließen sich nicht an die Gogerichtsbezirke an; Schmidt-Ewald 109. 86 ff., besonders 92. 95. Mittelpunkt ist hier in der

sie nicht wieder zu Lehen vergeben, sondern mit abhängigen Beamten besetzt wurden [429]); zunächst aus der Zahl der ritterlichen Dienstleute, die ganz auf die Gunst des Herrn angewiesen waren. Freilich schwangen sich diese Ministerialen mit der Zeit aus ihrer untergeordneten Stellung empor, errangen ebenfalls Belehnung mit ihren Ämtern und auch deren erblichen Besitz. Deshalb gingen die Landesherrn dazu über, alle neu eingerichteten oder durch erblosen Tod der Inhaber oder aus andrem Grunde heimgefallnen Ämter mit Beamten neuer Art nur auf Widerruf und gegen Gehalt zu besetzen. Diese Umgestaltung setzt mit dem 13. Jahrhundert, zum Teil schon im 12. ein [429a]) und ist zu Anfang des 14. wohl in den meisten Ländern abgeschlossen [430]). Doch gibt es auch Länder, die in der Entwicklung hintendrein kommen, so Minden, wo die Anfänge ins 14. Jahrhundert fallen, der Abschluß ins 15. [431]).

Auch auf die Kirche — sie selbst, nicht nur die im Eigentum der Bistümer, Klöster, Stifter stehenden Ländereien und die mit jenen durch Grund- oder Leibherrschaft verbundnen Leute — erstreckt sich mehr und mehr die landesherrliche Gewalt. Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts und schon früher zeigen sich Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments [432]) teils über die im Lande gelegnen Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, teils über Klöster und Stifter: ein ausgedehntes Recht auf Besetzung kirchlicher Stellen [433]), teils unmittelbar aus dem Eigenkirchen-

Regel eine Burg S. 90 ff.; wie in Ravensberg, Roßberg 91, der übrigens S. 88 und 100 die Bedeutung der Burg für die Entstehung der Landesherrschaft überschätzt.

429) Aubin 407 ff.

429a) So setzt der Bischof von Lüttich schon um 1140 Ministerialen nicht lehns-, sondern amtsweise als Präfekten und Kastellane ein. Ficker II 3 S. 227. Der von Paderborn aber erhielt von Heinrich II. gar schon 1011 die Grafschaft über mehr als ein Dutzend Gaue, Landstriche und einzelne Orte mit der Bestimmung, daß sie nicht zu Lehen gegeben, sondern von einem Ministerialen des Stifts verwaltet werden solle. Ebd. 421.

430) Aubin 413.

431) Frie 77.

432) Vgl. Werminghoff 261 f. Die Entwicklung in Österreich, wo sich Ansätze zu einer landesherrlichen Kirchenregierung schon unter Ottokar zeigen, behandelt Srbik (hier S. 13 f.). Vielfach ging dabei das Streben des Papsttums nach unumschränkter Herrschaft in der Kirche mit dem Landesfürstentum gegen die Bischofsgewalt zusammen; Srbik 13 f.; vgl. 136 ff. 144 f. 202 f. 208. 213.

433) Werminghoff 261. Für Württemberg Wülk 25 ff.; für Österreich Srbik 92 ff. 199 ff. 208 f.

recht hervorgegangen, teils durch Kauf, Tausch, Heirat, Lehnserwerb [434]), auch durch freiwillige oder erzwungne Einräumung entstanden [435]); Teilnahme der unter der Vogtei oder dem Schutz des Landesherrn stehenden Prälaten an den Landtagen [436]); Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit zugunsten der weltlichen [437]); Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auch der nur unter dem Schirm des Landesherrn stehenden Klöster und Stifter, zunächst auf deren Bitte oder doch mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung durch eigens damit betraute Räte, dann ungefragt durch die ordentlichen Gerichte des Landes [438]); Aufsicht über die Verwaltung des geistlichen Besitzes [439]); Belastung des Kirchengutes in steigendem Maß [440]); beides in Österreich bis zu einem solchen Grad, daß schließlich 1523 die niederösterreichische Regierung alle Klostergüter als rechte Kameralgüter bezeichnet, mit denen der Landesfürst nach seinem Belieben schaffen könne [441]); Eingriffe selbst ins innere Leben der Kirche [442]); all das auf Grund nicht mehr wie früher der Vogtei oder des Eigenkirchenrechts, sondern jetzt eben der Landesherrschaft [443]). Die völlige Ausbildung dieser landesherrlichen Kirchenregierung fällt ins 16. Jahrhundert und beschränkt sich auf die protestantische Seite.

Für die Ausbildung der Landeshoheit durch Gliederung des gesamten Gebiets in gleichartige Amtsbezirke mag uns die Grafschaft Wirtem-

434) Werminghoff 259.

435) Besetzung der Domkapitel, z. B. in Brandenburg und Pommern seit dem 15. Jahrhundert; Ernennung der Äbte der Landesklöster, in Österreich schon im 14. Jahrhundert; ebd. S. 262.

436) Vgl. S. 65 A. 219.

437) Werminghoff 265 ff. Srbik 96 ff. Wülk 10 ff.

438) Funk 73 ff. Vgl. Srbik 108 ff.

439) Werminghoff 262. Srbik 153 ff.; vgl. 178 f. 206 f. Wülk 33 ff. Funk 72 f.

440) Besteurung Werminghoff 263 f. Srbik 131 ff. Dopsch 152 ff. Wülk 37 ff. Funk 79 ff. Spolienrecht Werminghoff 263; für Österreich Srbik 195 ff. Beherbergung landesherrlicher Beamter (für Österreich Srbik 88). Panisbriefe Werminghoff 264.

441) Srbik 88; vgl. 144.

442) Werminghoff 267. Wülk 46 ff. Funk 87 ff. Srbik 210 ff.

443) Vgl. für die Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments schon vor der Reformation Brenneke I 172 ff. 180 ff.; auch S. 104: Verflechtung von Eigenkirchenrecht und Vogtei. Nur wo die Schutzgewalt mit Hochgerichtsbarkeit verbunden ist, führt sie zur Landesherrschaft; ebd. S. 135 f.; wie auch auf dem innerkirchlichen Gebiet die Kirchenhoheit des evangelischen Landesherrn sich erst damit vollendet, daß er als der (iudex) ordinarius an Bischofs Statt anerkannt, im Anschluß an den Augsburger Religionsfrieden die bischöfliche potestas iurisdictionis auf ihn übertragen wird; ebd. II 444 ff.

berg als Beispiel dienen. Wir finden sie im 15. Jahrhundert eingeteilt in Ämter — im 14. Jahrhundert Pflegen genannt[444]) — je mit einem festen Städtchen als Mittelpunkt, das in Kriegszeiten[445]) den Bewohnern der Amtsorte als Zuflucht dient; die Befestigungen in der Regel noch durch eine Burg verstärkt[446]). An der Spitze des Amtes steht ein Vogt — das Wort jetzt in andrem Sinn als früher gebraucht — ein gräflicher Beamter, vom Landesherrn ernannt, jederzeit versetzbar und absetzbar. Auch hier wird das Gefühl der Zusammengehörigkeit gestärkt durch die Vertretung der Städte und Ämter auf dem Landtag, der ungefähr seit Mitte des 15. Jahrhunderts über das gemeinsame Wohl und Wehe des Landes, namentlich auch über die auf das ganze Land zu verteilenden Steuern zu beraten und zu beschließen hat. Neben den Vertretern der Städte und Ämter, die als Landschaft zusammengefaßt werden, stehen die Prälaten, die Äbte der größern Klöster und ihrer Gebiete, über die der Landesherr nicht auf Grund der Grafengewalt, sondern als Vogt oder Schirmherr zu gebieten hat[447]); auch hier also Grafengewalt und Vogtgewalt als Grundlagen der Landesherrschaft. An die Zusammensetzung des Landes aus zufällig und zu verschiednen Zeiten erworbnen Teilen erinnert noch manche Besonderheit in der Ämtereinteilung: hier ein Städtchen ohne Amt[448]), dort ein Dorf, das einen

444) Friedrich Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg I, Stuttgart 1902, S. 6.

445) Z. B. noch im Dreißigjährigen Krieg, nach Ausweis der Kirchenbücher.

446) An der Stelle der alten Burg stand in der Regel später, als die Burgen keine Sicherheit mehr gegen die Geschütze gewährten, ein herzogliches Schloß. Um 1800 waren es etwa 50 Amtsstädte; nur in fünfen kann ich bis jetzt weder Burg noch Schloß finden: Dornstetten, Güglingen, Murrhardt (weltliche Amtsstadt, zugleich Klosterort), Wildbad, Winnenden. In den Klosterämtern konnten die Klöster mit ihren Mauern, Toren und Türmen den Umwohnern als Zuflucht dienen.

447) Vgl. S. 65 Bebenhausen. Ferner Funk 113 ff. Seinen Belegen können folgende beigefügt werden: In der Uracher Abrede von 1486 erwähnen die beiden Grafen Eberhard „unser fromm gehorsam prelaten, ritterschaft und lantschaft". Württembergische Landtagsakten I 1 S. XXXVII; im Frankfurter Entscheid von 1489 „die 3 ständ der prelaten, ritterschaft und landschaft"; ebd. XXXVIII; desgleichen im Eßlinger Vertrag von 1492 ebd. XXXX. Im Herzogsbrief von 1495 ist die Rede von den Prelaten und dem Adel des Herzogtums; ebd. XXIX. 1498 entscheidet König Maximilian, Herzog Eberhard II. habe in einer gewissen Sache „seiner prelaten, ritterschaft und gemainen landschaft rat zu pflegen"; ebd. S. 3. Am Landtag des gleichen Jahrs nimmt eine ganze Anzahl Prälaten teil; ebd. S. 14 A. 1.

448) Z. B. Sindelfingen; Das Königreich Württemberg I, Stuttgart 1904, S. 261 f.

Vertreter zum Landtag abordnen darf[449]), während sonst Stadt und Amt zusammen einen oder auch zwei Vertreter schicken. Dazu kommen seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts weitre Erwerbungen, die der Herzog als sein Kammer(schreiberei)gut in seiner Hand behält, gar nicht der Landschaft einverleibt[450]). Am sichtbarsten tritt das zutage, wenn der Schnitt mitten durch eine einzelne Ortschaft geht. Da ist z. B. das Städtchen Heimsheim, in das sich mehrere Dorfsherrn teilen. Zwei Teile sind württembergisch, einer schon seit dem 15. Jahrhundert, einer seit 1687; jener ist der Landschaft einverleibt, dieser zum Kammergut geschlagen; jener der Landschaft, dieser der herzoglichen Rentkammer steuerpflichtig. Wer aus dem „kammerischen" Anteil in den landschaftlichen zieht, hat eine Gebühr zu zahlen[451]).

Tiefer noch geht ein ähnlicher Spalt in der Landgrafschaft Baar, um Donaueschingen, einem Teil des fürstenbergischen Gebietes. Hier wird unterschieden zwischen altbaarischen und neubaarischen Orten; das sind solche, die erst nach einem bestimmten Jahr — nach 1624 — erworben worden sind. Wer aus einem altbaarischen in einen neubaarischen Ort zieht und umgekehrt, oder auch aus einem neubaarischen in den andern, wird behandelt, wie wenn er ins Ausland auswandert: er muß 10 v. H. seines Vermögens als Abzug zurücklassen[452]). Wir sehen: die Zusammenfassung aller Besitzungen eines Fürstenhauses zu einem geschloßnen Ganzen verstand sich keineswegs von selbst.

Übrigens bildeten in Württemberg die Kammerschreibereiorte eine solche Minderheit, daß die Einheitlichkeit des Landes im ganzen nicht wesentlich gestört war.

449) Vgl. meine Neuen Beiträge I 54.

450) Vgl. ebd. I 55. II 63.

451) OA. Leonberg[2] 793 ff. In Hemmingen ebenfalls zwei Teile mit Steuerpflicht teils an die Landschaft, teils an die Rentkammer, doch mit freiem Zug; ebd. S. 828. 830.

452) Franz Karl Barth, Der baaremer Bauer im letzten Jahrhundert vor der Mediatisierung des Fürstentums Fürstenberg 1700—1806 (Sonderabdruck aus den Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar . . . Heft 17, 1928), Donaueschingen 1928, S. 35. Das Jahr 1624 wurde vermutlich deshalb gewählt, weil es auch im Westfälischen Frieden als Normaljahr, hier für den Besitzstand der Religionsbekenntnisse, festgesetzt war. — Die Dorfgemeinde Ohlsbach trat 1402 in den Gemeindeverband der Reichsstadt Gengenbach ein, behielt aber das Recht, beim Wegzug selbst an einen andern Platz innerhalb des Gengenbacher Gebiets eine Abzugssteuer zur Deckung ihrer Schulden zu erheben; Kuner in der (Zeitschrift) Ortenau 14 (1927) S. 69.

Werfen wir von hier aus einen Blick auf die Teile des Reichsgebietes, die nicht unter Landesherrn standen! Das sind einmal Reichsstädte. Zwar denen mit ansehnlichem Gebiet wie Ulm oder Hall oder Nürnberg können wir unbedenklich Landeshoheit zugestehen[453]; ausgeübt wurde hier die landesherrliche Gewalt von Bürgermeister und Rat. Aber die kleinen Städtchen ohne jedes Landgebiet wie Aalen oder Giengen oder Weil der Stadt, oder gar auch ohne Galgen wie Bopfingen[454], also ohne das Recht, Todesurteile zu vollstrecken, genötigt, sich zu diesem Zweck an glücklichere Galgenbesitzer zu wenden, damit sie gegen angemeßnes Entgelt ihnen und vielleicht auch dem Verurteilten den Gefallen der Hinrichtung erwiesen — der Westfälische Friede gestand ja freilich ihnen allen das ius territorii zu, was ungefähr dem deutschen Wort Landeshoheit entspricht; aber tatsächlich kann bei ihnen doch wirklich nicht von Landesherrschaft die Rede sein, sondern es trifft auf sie zu, was Pufendorf vom Reich im ganzen sagt: irregulare aliquod corpus et monstro simile, eine nicht wohl unter einen Begriff zu bringende Seltsamkeit.

Und nun die Reichsritter[455], reichsunmittelbar gleich den Reichsständen, also den Fürsten und Reichsgrafen und Reichsprälaten und Reichsstädten, niemand untertan als dem Kaiser. Ob ihnen Landeshoheit zukomme, war bestritten. Die Wahlkapitulationen der Kaiser des 18. Jahrhunderts gestanden ihnen landesherrliche Rechte zu; aber es fehlten ihnen wichtige Stücke der landesherrlichen Gewalt, namentlich das Recht der Gesetzgebung und das der selbständigen Besteurung, manchen auch die hohe Gerichtsbarkeit, andern wenigstens der Galgen, so daß sie in der gleichen Lage waren wie die Bopfinger. Aber selbst wenn sie alle diese Rechte besessen hätten, es wäre lächerlich, den Be-

453) Ausdrücklich anerkannt 1746 in einem kaiserlichen Erlaß an Frankfurt: s. H. E. Feine ZRG. 44 (1924) S. 454. Derselbe ebd. 453 ff. über kaiserliche Eingriffe in Verfassung und Verwaltung auch großer Reichsstädte.

454) Vgl. meine Neuen Beiträge I 64.

455) Ebd. I 56. 66 f. II 64. 72. Dazu für die fränkische Ritterschaft Robert Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495—1524 (Eberings Historische Studien 50), Berlin 1905; für die kurtrierische, die erst 1729 als reichsunmittelbar anerkannt wurde, v. Below, Territorium und Stadt² S. 81. — Auch der tirolische Adel, der im Lauf des 14. Jahrhunderts einen sehr großen grundherrlichen Besitz angesammelt hatte, strebte um 1400 nach Reichsunmittelbarkeit. Es gelang aber dem Landesfürsten zu Anfang des 15. Jahrhunderts, einen Aufstand der reichsten und unbotmäßigsten Adelsfamilien niederzuwerfen, worauf er deren Grundbesitz einzog. Stolz 448 f.

sitzer eines einzigen Dorfes als Landesherrn zu bezeichnen, etwa jenen Kavalier, von dem Johann Jakob Moser sagt, seine Untertanenschaft bestehe aus elf Bauern und einem Juden. Für diese Zwerggebilde ebenso wie für die kleinen Reichsstädte — übrigens auch für die größern — war es eine Wohltat, eine Erlösung aus unhaltbaren Zuständen, daß sie zu Anfang des 19. Jahrhunderts größern Staatswesen einverleibt, unter wirkliche Landesherrschaft gestellt wurden.

Den Landesherrn und überhaupt den Reichsständen gestand der Westfälische Friede ausdrücklich ius territorii et superioritatis zu, was eben mit Landeshoheit übersetzt werden kann. Der französische Vertragsentwurf sagte dafür souveraineté. Souverän in der uns geläufigen Bedeutung waren sie jedoch nicht, denn sie hatten eine höhere Gewalt über sich: Kaiser und Reich. Sie waren den Reichsgesetzen unterworfen, hatten zum Reichsheer ihre Aufgebote zu stellen, mußten sich, soweit sie nicht durch ein privilegium de non appellando befreit waren, Berufung von ihren Gerichten an die Reichsgerichte, Kammergericht und Reichshofrat, gefallen lassen und selbst in gewissen Fällen vor diesen Gerichten Recht nehmen und geben. Mehr als einmal kam es vor, daß gegen einen Reichsgrafen Strafklage beim Reichshofrat erhoben und ein Urteil von diesem gefällt und auch vollzogen wurde[456]; an einen mächtigern Fürsten allerdings getraute man sich nicht hin, in Strafsachen so wenig wie in Besitzstreitigkeiten[456a].

Dieser Rechtszustand blieb erhalten bis zum Untergang des alten Reichs im Jahre 1806. Damit erst wurden die Landesherrn souverän, soweit sie nicht bei dieser Gelegenheit durch Napoleons Machtgebot der Landeshoheit mächtigerer Nachbarn unterworfen, mediatisiert wurden. Bei der großen Mehrzahl der selbständig gebliebnen Landesherrn, nämlich bei den Rheinbundfürsten, war freilich diese Souveränität empfindlich beschränkt dadurch, daß sie dem fremden Herrscher zur Heeresfolge verpflichtet waren. Indes gründete sich diese Pflicht auf ein der Form nach freiwillig eingegangnes Bündnis, stand demnach grundsätzlich nicht im Widerspruch mit der Souveränität. Ebenso waren nach Napoleons Sturz und der Gründung des Deutschen Bundes die Pflichten, die den deutschen Fürsten und freien Städten die Bundesakte auferlegte, Wirkungen eines freiwillig abgeschloßnen Bundes; ausdrücklich werden die Fürsten in der Bundesakte zweimal[457] als

456) Vgl. meine Neuen Beiträge I 6.

456a) Vgl. hier vorne S. 67 A. 224.

457) Im Vorspruch und in Artikel 1.

souverän bezeichnet. Auch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und dann die des Deutschen Reiches von 1871 beruht auf einem Bündnis; aber damit, daß sie einen Teil der Gesetzgebung aufs Reich *überträgt mit* der Bestimmung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, und dann weiterhin durch die Einrichtung des Reichsgerichts, das über allen Gerichten der Länder steht, haben die Bundesstaaten auf einen Teil dessen, was zur Souveränität gehört, verzichtet und können *nicht mehr im vollen Sinn als souverän* gelten. Durch die Verfassung von 1919 sind die Länder nun vollends in ihrem Selbstbestimmungsrecht so sehr eingeschränkt, daß von der Landeshoheit nur noch ein kleiner Rest übrig geblieben ist [458]).

458) Das Gesetzgebungs- und das Besteurungsrecht und die Strafgerichtsbarkeit in dem vom Reich noch freigelaßnen Raum.

Die Grafschaft Wirtemberg und das Reich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

Von Karl Weller.

Die Geschichte der Grafschaft Wirtemberg ist während der ersten Jahrhunderte ihres Bestehens im wesentlichen bestimmt von ihrem Verhältnis zur Reichsgewalt, seit dem Interregnum vorwiegend zu dem Territorium, das die Staufer seinerzeit begründet hatten und das fortan als besonderes Reichsland galt. Der Niedergang des staufischen Hauses, dem auch die schwäbische Herzogswürde zustand, war die Voraussetzung für den Aufschwung der wirtembergischen Macht: in Hader und Frieden mit den Beherrschern des Reichs abwechselnd sind die Grafen emporgestiegen.

1. Die Anfänge des wirtembergischen Geschlechts.

Während des Jahres 1076 hatte sich der Zwiespalt zwischen Papst Gregor VII. und Heinrich IV. aus dem Hause der Salier klaffend aufgetan; im März 1077 wurde der junge König von den deutschen Fürsten abgesetzt und an seiner Statt Herzog Rudolf von Schwaben gewählt. Der Gegenkönig mußte sich nach seiner Krönung von Mainz über Eßlingen, wo er einen Hoftag hielt, nach Ulm und Augsburg zurückziehen [1]). Nun aber hatte Heinrich von der Donau her die Bayern und Böhmen (auf dem Wege über Wimpfen und mainabwärts) an sich gezogen und brach vom Rheintal aus in Schwaben ein: die Güter der ihm feindlich Gesinnten wurden greulich verwüstet. Bei Eßlingen führte die Reichsstraße von Speyer nach Ulm über den Neckar; es war für die Kämpfenden von

1) Monumenta Germaniae historica, Scriptores V, Bertholdi annales p. 292: Unde praeterita eadem civitate [Wormatiensi] rex [Roudolfus] Triburia divertit et sic per Laurisham et Ezzelinga proficiscens diemque palmarum (April 9) Ulmae subsistens ad usque Vindelicam Augustam ibidem pascha acturus pertenderat. Bernoldi chronicon p. 434: Rex autem [Roudolfus] post pascha generale colloquium apud Ezzelingen cum principibus regni collegit. Berthold Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. III S. 24 ff.